



Vereinte Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse
des Sicherheitsrats
2000**

**Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll
Fünfundfünfzigstes Jahr**

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 2000

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll
Fünfundfünfzigstes Jahr



Vereinte Nationen • New York 2002

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 2000 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

TECHNISCHER HINWEIS

Aus technischen Gründen kann im Falle des vorliegenden Bandes nicht gewährleistet werden, dass die darin enthaltenen Dokumente vollständig beziehungsweise ohne Zeilenduplizierung und mit korrekter Trennung abgedruckt sind. Im Zweifelsfall ist das fehlerfreie Dokument auf der Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen <http://www.un.org/Depts/german> zu finden.

S/INF/56

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 2000	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 2000	1
 <i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in Afrika	1
Die Situation in Georgien	2
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien	
Die Situation in Kroatien	11
Die Situation in Bosnien und Herzegowina	15
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)....	22
Unterrichtung durch Carl Bildt, Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan	27
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	28
Förderung von Frieden und Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	29
Die Situation in Afghanistan	31
Die Situation in Angola	41
Die Situation in Burundi	49
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	53
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	75
Die Situation in Osttimor	84
Die Situation im Nahen Osten	93
Die Situation in Sierra Leone	103
Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen	129
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	131
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	134
Die Situation betreffend Westsahara	139
Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen	143
Die Frage betreffend Haiti	146
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	147
Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	150
Die Situation in Guinea-Bissau	152
Die Situation betreffend Ruanda	156
Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen	156
Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	157

	<i>Seite</i>
Die Situation in Zypern.....	168
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage.....	170
Die Situation in Somalia	171
Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze.....	172
Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte	175
Kinder und bewaffnete Konflikte.....	179
Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika.....	183
Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet	187
Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage	187
Die Situation in Liberia.....	191
Frauen und Frieden und Sicherheit	191
Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs	195
Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen.....	196
Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	196
Kein Ausstieg ohne Strategie	201
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Salomonen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2000.....	201
Unterrichtung durch den Generalsekretär	202
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 2000	202
Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	203
Die Situation in Guinea im Anschluss an die jüngsten Angriffe entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone	204
 <i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats	206
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	210
Internationaler Gerichtshof:	
Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	212
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	212
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung	220

	<i>Seite</i>
2000 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	221
Verzeichnis der 2000 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	223
Verzeichnis der 2000 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen	225

Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 2000

Im Jahr 2000 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Argentinien
Bangladesch
China
Frankreich
Jamaika
Kanada
Malaysia
Mali
Namibia
Niederlande
Russische Föderation
Tunesien
Ukraine
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 2000

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN AFRIKA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4087. Sitzung am 10. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Australiens, Äthiopiens, Brasiliens, Bulgariens, der Demokratischen Republik Kongo, Dschibutis, Indonesiens, Italiens, Japans, Kap Verdes, Kroatiens, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der Mongolei, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Sambias, Senegals, Simbabwe, Südafrikas, Ugandas und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afrika

Die Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, James D. Wolfensohn, den Präsidenten der Weltbank, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mark Malloch Brown, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Dr. Peter Piot, den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Die Sitzung wurde vertagt.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 10. Januar 2000 beschloss der Rat, Dr. David Satcher, den Stellvertretenden Gesundheitsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4096. Sitzung am 31. Januar 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afrika" teilzunehmen.

Am 31. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der Generalversammlung¹:

"Am 10. Januar 2000 berief der Sicherheitsrat eine öffentliche Sitzung (4087. Sitzung) ein, um den Punkt 'Die Situation in Afrika: Die Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika' zu erörtern. Infolge der Erörterungen während der Sitzung und nach weiteren Konsultationen zu der Frage erkannten die Ratsmitglieder an, dass Aids sich nachteilig auf den Frieden und die Sicherheit auf dem Kontinent und weltweit auswirkt, und waren der Auffassung, dass es an der Zeit sei, dass die Vereinten Nationen eine umfassende und wirksame Agenda zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie erarbeiten. In diesem Zusammenhang schlugen die Ratsmitglieder der Generalversammlung vor, das HIV/Aids-Problem unter allen Aspekten zu behandeln und den

¹ S/2000/75.

Vorschlag neuer Strategien, Methoden, praktischer Tätigkeiten und konkreter Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit diesem Problem zu erwägen."

Ebenfalls am 31. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats²:

"Wie Sie wissen, hielt der Sicherheitsrat am 10. Januar 2000 eine öffentliche Sitzung (4087. Sitzung) ab, um die Auswirkungen von HIV/Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika zu erörtern. Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten von Amerika führte bei dieser Sitzung den Vorsitz, und der Generalsekretär, der Präsident der Weltbank, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen richteten das Wort an den Rat. Die Sitzung befasste sich unter anderem mit den Auswirkungen von HIV/Aids auf die Friedenssicherung sowie auf die Entwicklung und die Stabilität von Nationen, insbesondere in Afrika. Ich füge zu Ihrer Information eine Abschrift der Wortprotokolle³ bei.

Im Anschluss an die Sitzung erhielt der Rat ein Schreiben des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, datiert vom 21. Januar 2000, in dem die Folgemaßnahmen dargestellt sind, die das Gemeinsame Programm plant, um die Ausbreitung von HIV/Aids zu bekämpfen und einzudämmen, sowie die Koordinierungspläne des Gemeinsamen Programms mit dem Rat.

Die Ratsmitglieder baten mich, Sie von der öffentlichen Ratssitzung vom 10. Januar sowie von dem Wunsch des Rates zu unterrichten, die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat zu sondieren. Ich habe diejenigen Ratsmitglieder, die in den kommenden Monaten die Ratspräsidentschaft übernehmen werden gebeten, im Hinblick auf diese wichtige Frage mit Ihnen in Verbindung zu bleiben."

Am 10. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. November 2000 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Ibrahim Gambari als Ihr Berater für Sonderaufgaben in Afrika bis zum 28. Februar 2002 zu verlängern⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

DIE SITUATION IN GEORGIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 12. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶:

² S/2000/76.

³ Siehe S/PV.4087 und S/PV.4087 (Erste Wiederaufnahme).

⁴ S/2000/1083.

⁵ S/2000/1082.

⁶ S/2000/16.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Anis Ahmed Bajwa (Pakistan) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen⁷, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4094. Sitzung am 31. Januar 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/39)".

**Resolution 1287 (2000)
vom 31. Januar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. November 1999⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000⁹,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien), die im Dezember 1996 in Lissabon¹⁰ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul stattfanden,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 18. und 19. Januar 2000 in Tiflis unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit Mitwirkung der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgehaltenen neunten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und abchasischen Seite, insbesondere die seitens der Parteien erfolgte Unterzeichnung des Protokolls über die Schaffung eines Mechanismus für die gemeinsame Untersuchung von Verstößen gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ und von anderen gewalttätigen Vorfällen in der Konfliktzone, und über ihren Beschluss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Vermittlung der Russischen Föderation die Verhandlungen über den Entwurf einer Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie über die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus wieder aufzunehmen,

mit Genugtuung über den Beschluss über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien), der am 30. Dezember 1999 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefasst wurde¹²,

zutiefst besorgt darüber, dass die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar ruhig ist, nach wie vor instabil ist,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids

⁷ S/2000/15.

⁸ S/PRST/1999/30.

⁹ S/2000/39.

¹⁰ S/1997/57, Anlage.

¹¹ S/1994/583, Anlage I.

¹² Siehe S/2000/52, Anlage.

und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³,

mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000⁹;
2. *ermutigt* die Parteien, die sich durch die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bietende Gelegenheit zu nutzen, um sich erneut auf den Friedensprozess zu verpflichten;
3. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
4. *wiederholt seine Aufforderung* an die Konfliktparteien, ihre Verpflichtung auf den Friedensprozess unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, weiter den Dialog auszubauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. *erklärt erneut*, dass er die Abhaltung sogenannter Wahlen samt Referendum in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig hält;
6. *fordert* die Parteien *auf*, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die vertrauensbildenden Maßnahmen, denen sie auf ihren Treffen in Athen und Istanbul vom 16. bis 18. Oktober 1998 beziehungsweise vom 7. bis 9. Juni 1999 zugestimmt haben, voll umzusetzen, und erinnert an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. *erklärt erneut*, dass die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden;
8. *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demografischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vom 4. April 1994¹⁴ festgelegt, und fordert die Parteien *auf*, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses

¹³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁴ S/1994/397, Anlage II.

Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;

9. *verlangt*, dass beide Seiten das Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ strikt einhalten;

10. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4094. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Jamaika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4137. Sitzung am 11. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/345)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. April 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁶ behandelt.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Verstärkung der Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert die Parteien auf, diese Kontakte weiter auszubauen. Er unterstützt den Appell des Generalsekretärs an beide Seiten, die Mechanismen des Koordinierungsrats aktiver zu nützen und das von dem Sonderbeauftragten erstellte Papier betreffend die Durchführung der vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen aktiv zu prüfen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat mit Dank auf die Einladung der Regierung der Ukraine, ein Treffen in Jalta auszurichten.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der humanitären Lage, der sozioökonomischen Entwicklung und der Gewährleistung der Stabilität in der Konfliktzone den Friedensprozess erleichtern würde. In diesem Zusammenhang fordert er die Parteien auf, ihre Arbeiten an dem Entwurf eines Abkommens über Frieden und Garantien für die Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie an dem Entwurf eines Protokolls über die Rückkehr der Flücht-

¹⁵ S/PRST/2000/16.

¹⁶ S/2000/345.

linge in die Region Gali und über Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau abzuschließen und diese Dokumente zu unterzeichnen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung betreffend den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgiens einschließt. Er stellt außerdem fest, dass dies schädliche Auswirkungen auf die humanitäre Lage, die wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität in der Region hat. Er fordert die Parteien auf, den für einen Durchbruch erforderlichen politischen Willen zu beweisen und nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien an, zur Prüfung von Vorschlägen bereit zu sein, die auf Ratsbeschlüssen beruhen und die der Sonderbeauftragte zu gegebener Zeit zur Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi vorlegen wird.

Der Rat bekräftigt nachdrücklich das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt direkt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren. Er fordert die Parteien auf, in allernächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit derjenigen Personen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr wahrnehmen, einschließlich derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat legt der abchasischen Seite nahe, den Prozess der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für Rückkehrer fortzusetzen, der sich in der Region Gali nach Aussagen des Generalsekretärs abzeichnet.

Der Rat ermutigt den Sonderbeauftragten in diesem Zusammenhang, seine Anstrengungen im engen Benehmen mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen.

Der Rat spricht der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank seine Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie ergriffen haben, um die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, die bisher nicht in der Lage waren, ihr Recht auf Rückkehr wahrzunehmen, neue Fertigkeiten zu erwerben und ihre Eigenständigkeit zu erhöhen.

Der Rat stellt fest, dass die Lage am Boden im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien während des Berichtszeitraums im Großen und Ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er bedauert es, dass das Protokoll vom 3. Februar 2000 nicht vollständig umgesetzt worden ist und dass insbesondere der Abzug der illegalen bewaffneten Gruppen nicht vollzogen wurde. Er ist besorgt über die Spannungen, die durch die jüngsten Angriffe auf abchasische Milizen entstanden sind. Er missbilligt diese Angriffe und das hohe Maß an kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone sowie die Gewalthandlungen gegen Personal der Mission und seine Familienangehörigen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000¹⁷. Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen am Boden verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten.

¹⁷ S/PRST/2000/4.

Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist."

Auf seiner 4179. Sitzung am 28. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/697)".

**Resolution 1311 (2000)
vom 28. Juli 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2000¹⁵ sowie die Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000¹⁸,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien), die im Dezember 1996 in Lissabon¹⁰ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul stattfanden

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

unter Hinweis darauf, dass der Koordinierungsrat der georgischen und der abchasischen Seite gemäß seinem Statut alle zwei Monate tagen soll, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung darüber, dass er seine Arbeit wieder aufgenommen hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 11. Juli 2000 in Suchumi abgehaltenen zehnten Tagung des Koordinierungsrats, insbesondere über die Unterzeichnung des Protokolls bezüglich der Stabilisierung der Lage in der Sicherheitszone durch die beiden Parteien, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und über den Beschluss, wonach beide Seiten ihre Arbeit an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigen werden,

zutiefst besorgt darüber, dass die derzeitige Situation in der Konfliktzone zwar verhältnismäßig ruhig ist, die allgemeine Lage aber instabil bleibt,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³,

mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, betonend, wie wichtig

¹⁸ S/2000/697.

bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist, sowie mit Genugtuung über den vom Rat der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 21. Juni 2000 gefassten Beschluss, den Aufenthalt der gemeinsamen Friedensstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu verlängern¹⁹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000¹⁸;
2. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
3. *unterstützt außerdem mit Nachdruck* die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte bezüglich der Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi unternimmt, und insbesondere seine Absicht, den Parteien in naher Zukunft Vorschläge als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen;
4. *unterstreicht*, dass die Konfliktparteien dafür verantwortlich sind, Verhandlungen über die im Rahmen des von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensprozesses noch offenen Schlüsselfragen zu führen, namentlich über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung;
5. *begrüßt* es, dass sich die Parteien verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, um Streitige Fragen zu lösen, die nur durch Verhandlungen und mit friedlichen Mitteln angegangen werden dürfen, und sich jedweder Propaganda zu enthalten, die darauf gerichtet ist, den Konflikt mit Gewalt zu lösen;
6. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, die bereits vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen umzusetzen und weitere Maßnahmen auf der Grundlage des entsprechenden Dokuments auszuarbeiten, das am 11. Juli 2000 in Suchumi unterzeichnet wurde, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens in Jalta zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demografischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vom 4. April 1994¹⁴ festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;
8. *fordert* die Parteien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali zu befassen, namentlich durch die Wiederherstellung funktionsfähiger örtlicher Verwaltungsstrukturen, in denen die zurückgekehrte Bevölkerung angemessen vertreten ist;
9. *begrüßt* die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Binnenvertriebenen in den Genuss ihres Rechts kommen, auf die gleiche Weise behandelt zu werden wie alle georgischen Bürger, unter

¹⁹ S/2000/629, Anlage.

voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersitzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;

10. *beklagt* alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und fordert die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;

11. *verlangt*, dass beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ strikt einhalten;

12. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

13. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4179. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4221. Sitzung am 14. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/1023)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)²¹ behandelt.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung dieser Kontakte, die vor kurzem zu einer Reihe von Zusammenkünften und Maßnahmen zur Durchführung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den beiden Seiten geführt haben. Er nimmt Kenntnis von der Abhaltung der elften Tagung des Koordinierungsrats und fordert nachdrücklich zur weiteren Stärkung dieses Mechanismus auf. Er begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, Ende November in Jalta die dritte Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, und stellt fest, dass eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich

²⁰ S/PRST/2000/32.

²¹ S/2000/1023.

men auszurichten, und stellt fest, dass eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich abgehaltene Konferenz einen maßgeblichen Beitrag zum Friedensprozess leisten könnte.

Der Rat stellt jedoch mit tiefer Besorgnis fest, dass es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgiens einschließt. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sofort Anstrengungen zur Überwindung des toten Punktes zu unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs unternimmt, um die Frage des künftigen Verfassungsstatus Abchasiens zu klären, und insbesondere seine Absicht, in naher Zukunft den Entwurf eines Dokuments mit an die Parteien gerichteten Vorschlägen zur Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen.

Der Rat fordert die Parteien auf, in allernächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr in ihre Heimat wahrnehmen. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat fordert die Parteien daher nachdrücklich auf, echte Verhandlungen zur Klärung konkreter Aspekte dieser Frage einzuleiten und sie nicht mit politischen Erwägungen in Verbindung zu bringen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Generalsekretär an, indem er die abchasische Seite ermutigt, den erforderlichen politischen Willen aufzubringen, um das Problem des Unterrichts in georgischer Sprache in den Schulen des Bezirks zu lösen und die von diesen Schulen benötigten Mittel zu finden, ein Problem, das, wie der Generalsekretär feststellt, den Umfang der saisonalen Migration in dem Gebiet unmittelbar beeinflussen kann.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse, die im Rahmen der Politik erzielt wurden, die die Regierung Georgiens, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Büro für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten und die Weltbank mit dem Ziel angewandt haben, sicherzustellen, dass die Binnenvertriebenen ihr Recht, in der gleichen Weise behandelt zu werden wie alle anderen georgischen Staatsbürger, ausüben können.

Der Rat stellt fest, dass die Lage am Boden im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien während des Berichtszeitraums im Großen und Ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Verbrechensbekämpfung eng zusammenzuarbeiten und die Arbeit ihrer jeweiligen Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die Ermordung von Zurab Achba, der als juristischer Assistent im Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi tätig war, erinnert daran, dass sich die abchasische Seite verpflichtet hat, die Mission über den Verlauf der Untersuchungen dieses Verbrechens voll auf dem Laufenden zu halten, und fordert die abchasische Seite nachdrücklich auf, diese Angelegenheit aufzuklären. Er missbilligt außerdem die Entführung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und von humanitärem Personal. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000¹⁷. Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen am Boden verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ verstoßen und die das Leben und die Sicherheit des Personals der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten."

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4088. Sitzung am 13. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kroatiens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/1302)".

**Resolution 1285 (2000)
vom 13. Januar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999 und 1252 (1999) vom 15. Juli 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²²,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Generalsekretär, datiert vom 24. Dezember 1999²³ und das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Januar 2000²⁴, betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

²² S/1999/1302.

²³ S/1999/1278.

²⁴ S/2000/8.

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁵, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

erneut seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen, insbesondere die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, jedoch gleichzeitig feststellend, dass auf diesen Gebieten gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, wie sie der Generalsekretär in seinem Bericht darstellt,

mit Genugtuung darüber, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, dass die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²⁶ weiter geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

in Würdigung der Rolle der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995²⁷ bis zum 15. Juli 2000 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass den Parteien entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen vorgelegt wurden, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit dem Ziel, unter anderem der Zivilbevölkerung noch größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

²⁵ S/24476, Anlage.

²⁶ Siehe S/1996/706 und S/1996/744.

²⁷ S/1995/1028.

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²⁶ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4088. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 28. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

"Im Namen des Sicherheitsrats möchte ich Ihren Bericht vom 11. April 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²⁹ zur Kenntnis nehmen und Ihnen dafür danken.

Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit befasst und unterstützt die Mission auch künftig bei der Erfüllung ihres in Resolution 1285 (2000) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 2000 festgelegten Mandats."

Auf seiner 4170. Sitzung am 13. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2000/647)".

Resolution 1307 (2000) vom 13. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999 und 1285 (2000) vom 13. Januar 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka³⁰,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 5. April 2000³¹ sowie das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 2000³², betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

²⁸ S/2000/359.

²⁹ S/2000/305.

³⁰ S/2000/647.

³¹ S/2000/289.

³² S/2000/602.

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁵, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit Genugtuung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung darüber, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, dass die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²⁶ weiter geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, Kenntnis nehmend von positiven Entwicklungen in dieser Hinsicht sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³⁴,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995²⁷ bis zum 15. Januar 2001 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammen-

³³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

³⁴ S/PRST/2000/4.

zuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Parteien bei der Ausarbeitung von Mitteln zur Umsetzung der Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) vorgelegt wurden, noch keine Fortschritte erzielt haben, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

4. *fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²⁶ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu erreichen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten*;

6. *fordert die Parteien erneut auf*, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;

7. *ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren*;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4170. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 14. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Februar 2000 betreffend Ihre Absicht, General Vincent Coeurderoy (Frankreich) zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4117. Sitzung am 22. März 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Portugals und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

³⁵ S/2000/118.

³⁶ S/2000/117.

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/215)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4136. Sitzung am 9. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Unterrichtung durch Wolfgang Petritsch, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4154. Sitzung am 13. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/529)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4162. Sitzung am 21. Juni 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/529)".

Resolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, 1184 (1998) vom 16. Juli 1998 und 1247 (1999) vom 18. Juni 1999,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁷ zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des

³⁷ S/1995/999, Anlage.

Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

feststellend, dass die Staaten der Region bei der erfolgreichen Entwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die jüngsten positiven Schritte der Republik Kroatien zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat³⁸, sowie von den Schlussfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 3. Mai 2000³⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juni 2000⁴⁰ und davon Kenntnis nehmend, dass das Programm der Mission zur Bewertung des Justizsystems spätestens im Dezember 2000 abgeschlossen sein wird,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³⁴,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁷ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁴¹, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

³⁸ S/2000/586, Anlage.

³⁹ S/2000/376, Anlage.

⁴⁰ S/2000/529.

⁴¹ S/1995/1021, Anlage.

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat³⁸;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut seine Absicht*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen und dass er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungsgruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid⁴² unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungsgruppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt außerdem* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung des Anhangs 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der Stabilisierungsgruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs 1-A und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungsgruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungsgruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungsgruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Stabilisierungsgruppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungsgruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

*

* *

⁴² S/1999/139, Anhang.

in *Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, dass die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlussfolgerungen der Konferenzen von London⁴³, Bonn⁴⁴, Luxemburg⁴⁵, Madrid⁴² und Brüssel³⁸ genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und mindestens alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats der Mission als Ganzes Bericht zu erstatten;

21. *wiederholt*, dass die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

22. *erklärt erneut*, dass die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Einsatztruppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

23. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4162. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

⁴³ Siehe S/1996/1012, Anlage.

⁴⁴ Siehe S/1997/979, Anlage.

⁴⁵ Siehe S/1998/498, Anlage.

Beschlüsse

Auf seiner 4169. Sitzung am 13. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁶:

"Fünf Jahre nach dem Fall von Srebrenica in Bosnien und Herzegowina würdigt der Sicherheitsrat die Opfer eines der schlimmsten Massaker an Zivilpersonen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. In der Woche nach dem Fall von Srebrenica, einer Sicherheitszone der Vereinten Nationen, wurden Tausende unschuldiger Zivilpersonen ermordet, und Tausende weitere als Ergebnis der Politik der ethnischen Säuberung zwangsweise umgesiedelt.

Die tragischen Ereignisse in Srebrenica dürfen nicht vergessen werden. Der Rat bedauert die beklagenswerten Vorkommnisse und erinnert an seine Entschlossenheit, sicherzustellen, dass durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang Gerechtigkeit geübt wird und dass sich solche Verbrechen in Zukunft nicht wiederholen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, aus dieser Erfahrung Lehren zu ziehen, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Srebrenica⁴⁷. Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Durchführung des Dayton/Paris-Friedensübereinkommens³⁷ und für die Schaffung einer multiethnischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien.

Ich bitte die Mitglieder des Rates, sich zu erheben und zu Ehren der Opfer des Massakers von Srebrenica eine Schweigeminute einzuhalten."

Auf seiner 4188. Sitzung am 15. August 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4209. Sitzung am 26. Oktober 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Oktober 2000 (S/2000/999)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4222. Sitzung am 14. November 2000 beschloss der Rat, die Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

⁴⁶ S/PRST/2000/23.

⁴⁷ A/54/549.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4245. Sitzung am 12. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/1137)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

***Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998),
1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)***

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4102. Sitzung am 16. Februar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4102. Sitzung am 16. Februar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Die Vertreter Ägyptens, Albanien, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Griechenlands, Indiens, Irlands, Italiens, Japans, Kroatiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Litauens, Marokkos, Mexikos, Norwegens, Österreichs, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme eingeladen.

Vladislav Jovanovic wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, am Rand des Ratsaals Platz zu nehmen.

Die Geschäftsträgerin der Delegation der Europäischen Kommission/Europäischen Union bei den Vereinten Nationen wurde auf ihr Ersuchen hin ebenfalls gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung durch Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder machten im Zusammenhang mit der Unterrichtung Anmerkungen und stellten Fragen.

Hédi Annabi ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner nichtöffentlichen 4108. Sitzung am 6. März 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4108. Sitzung am 6. März 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Armeniens, Australiens, Belarus, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, Iraks, Irlands, Italiens, Japans, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malτας, Marokkos, Mexikos, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme eingeladen.

Vladislav Jovanovic wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, am Rand des Ratsaals Platz zu nehmen.

Der Ständige Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen wurde auf sein Ersuchen hin im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen zur Teilnahme eingeladen.

Der Geschäftsträger a.i. der Delegation der Europäischen Kommission bei den Vereinten Nationen und der stellvertretende Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen wurden auf ihr Ersuchen hin ebenfalls gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Bernard Kouchner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), und General Klaus Reinhardt, den Leiter der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo.

Die Ratsmitglieder machten im Zusammenhang mit der Unterrichtung Anmerkungen und stellten Fragen.

Bernard Kouchner und General Reinhardt gingen auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Am 14. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats übereingekommen sind, die Einladung von Bernard Kouchner, Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, anzunehmen.

Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission des Sicherheitsrats (siehe Anlage) geeinigt.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Bangladesch (Botschafter Anwarul Karim Chowdhury – Leiter der Mission)

Argentinien (Botschafter Arnoldo M. Listre)

China (Botschafter Shen Guofang)

Frankreich (Botschafter Jean-David Levitte)

Jamaika (Botschafterin M. Patricia Durrant)

⁴⁸ S/2000/320.

Kanada (Botschafter Michel Duval – Präsidentschaft des Sicherheitsrats)

Malaysia (Botschafter Hasmy Agam)

Russische Föderation (Botschafter Sergey V. Lavrov)

Ukraine (Botschafter Volodymyr Yu. Yel'chenko)

Wir möchten Herrn Kouchner um seine Hilfe bei den notwendigen Vorkehrungen für die Mission bitten, namentlich um die Notifizierung der Regierungsvertreter der Bundesrepublik Jugoslawien in Pristina.

Es ist geplant, dass die Mission New York am Abend des 26. April verlässt. Daher wäre ich sehr dankbar, wenn das Sekretariat die notwendigen Vorkehrungen treffen könnte.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats betreffend die Durchführung der Resolution 1244 (1999)

Mandat

1. Besorgt über die Hindernisse, die der Durchführung der Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 entgegenstehen, hat der Sicherheitsrat beschlossen, die Einladung von Bernard Kouchner, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, anzunehmen, die dieser während seiner Unterrichtung des Rates am 6. März 2000 ausgesprochen hatte.

2. Der Rat hat daher beschlossen, am 28. und 29. April 2000 eine Mission unter der Leitung von Botschafter A. Chowdhury dorthin zu entsenden, die die folgenden Ziele verfolgt:

a) Möglichkeiten zur verstärkten Unterstützung der Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sondieren;

b) den Betrieb der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und ihre Tätigkeit zu beobachten und das Verständnis der Situation am Boden zu vertiefen, um die schwierigen Herausforderungen, denen sich die Übergangsverwaltungsmission gegenübersteht, besser verstehen zu können;

c) allen Beteiligten ein deutliches Signal zu setzen, dass jegliche Gewalt abgelehnt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet, die Stabilität und die Sicherheit gefördert sowie die volle und wirksame Durchführung der Resolution 1244 (1999) unterstützt werden muss und dass zu diesem Zweck die uneingeschränkte Kooperation mit der Mission erforderlich ist;

d) die laufende Durchsetzung der mit Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote zu überwachen."

Auf seiner 4138. Sitzung am 11. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht der Mission des Sicherheitsrats über die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats (S/2000/363)".

Auf seiner 4153. Sitzung am 9. Juni 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Portugals und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2000/538)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Bernard Kouchner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4171. Sitzung am 13. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4190. Sitzung am 24. August 2000 behandelte der Rat den Punkt "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4200. Sitzung am 27. September 2000 behandelte der Rat den Punkt "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Bernard Kouchner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4225. Sitzung am 16. November 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, der Bundesrepublik Jugoslawien und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Bernard Kouchner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4232. Sitzung am 22. November 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁹:

⁴⁹ S/PRST/2000/35.

"Der Sicherheitsrat bekundet seine Bestürzung über die verbrecherischen Attentate, die am 22. November 2000 in Pristina auf das Haus des Leiters des Verbindungsausschusses der Bundesrepublik Jugoslawien sowie am 21. November 2000 im Süden Serbiens auf serbische Polizisten verübt wurden und bei denen es mehrere Tote und Verwundete gab und verurteilt diese Attentate nachdrücklich.

Der Rat fordert eine sofortige umfassende Untersuchung, damit die Täter vor Gericht gebracht werden.

In vollem Bewusstsein aller Maßnahmen, die bereits getroffen wurden, um die Sicherheit aller Bewohner dieser Region zu gewährleisten, fordert der Rat die KFOR-Truppe und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, namentlich entlang der Sicherheitszone am Boden, um weitere Attentate zu verhindern.

Der Rat verlangt, dass alle Beteiligten alle Gewalthandlungen, insbesondere gegen ethnische Minderheiten, unterlassen und mit der KFOR und der Mission zusammenarbeiten.

Der Rat wird diese Angelegenheit auch weiterhin aufmerksam verfolgen."

Am 12. Dezember 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2000 betreffend Ihre Absicht, Hans Haekkerup (Dänemark) zu ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen⁵¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4249. Sitzung am 19. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2000/1196)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorgegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4250. Sitzung am 19. Dezember 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2000/1196)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵²:

⁵⁰ S/2000/1180.

⁵¹ S/2000/1179.

⁵² S/PRST/2000/40.

"Der Sicherheitsrat begrüßt die durch Hédi Annabi am 19. Dezember erfolgte Unterrichtung sowie die Anwesenheit des Außenministers der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Sitzung.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die Situation in bestimmten Gemeinden in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und insbesondere in der Sicherheitszone am Boden Ausdruck, die in der in Anlage II seiner Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 genannten militärisch-technischen Vereinbarung festgelegt ist. Er verurteilt mit Nachdruck die Gewalthandlungen, die von Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit in Südserbien verübt wurden, und fordert die sofortige und vollständige Einstellung der Gewalttätigkeit in diesem Gebiet. Der Rat bekräftigt seine Resolution 1244 (1999) in ihrer Gesamtheit.

Der Rat fordert die Auflösung der Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit. Der Rat fordert außerdem den sofortigen Abzug aller Nichtortsansässigen, die an extremistischen Tätigkeiten teilnehmen, aus dem Gebiet und insbesondere aus der Sicherheitszone am Boden.

Der Rat begrüßt es, dass zwischen den serbischen und jugoslawischen Behörden und Vertretern der betroffenen Gemeinden ein Dialog begonnen worden ist, der eine dauerhafte Regelung des Problems erleichtern könnte.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, dass sich die jugoslawischen Behörden verpflichtet haben, auf eine friedliche, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Regelung hinzuwirken und die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) und der militärisch-technischen Vereinbarung zu achten, wie in dem Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien vom 13. Dezember 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵³ zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Rat begrüßt die spezifischen Maßnahmen, die die internationale Sicherheitspräsenz (KFOR) zur Bewältigung des Problems ergriffen hat, insbesondere die verstärkte Überwachung der Grenze, die Konfiszierung der Waffen und die Unterbrechung festgestellter illegaler Tätigkeiten innerhalb des Kosovo in der Nähe der östlichen Verwaltungsgrenze. Er begrüßt den konstruktiven Dialog zwischen der KFOR und den jugoslawischen und serbischen Behörden, insbesondere auch soweit er über die Gemeinsame Durchführungskommission erfolgt. Der Rat fordert die KFOR und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Problem zu bewältigen. Der Rat fordert außerdem die Führer der Kosovo-Albaner auf, zur Stabilisierung der Lage beizutragen.

Der Rat begrüßt die detaillierte öffentliche Erklärung des Generalsekretärs der Nordatlantik-Vertragsorganisation vom 29. November 2000 und die darin enthaltene entschlossene Botschaft an die extremistischen Gruppen im Gebiet von Presevo-Medvedja-Bujanovac.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Unterrichtung durch Carl Bildt, Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan

Beschlüsse

Auf seiner 4105. Sitzung am 28. Februar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Unterrichtung durch Carl Bildt, Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan" teilzunehmen.

⁵³ S/2000/1184.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carl Bildt, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4164. Sitzung am 23. Juni 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Griechenlands, Iraks, Japans, Kroatiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Unterrichtung durch Carl Bildt, Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Carl Bildt, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Portugals⁵⁴ Javier Solana, den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 3. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Februar 2000 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Liu Daqun zum Richter in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen."

Auf seiner 4161. Sitzung am 20. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Richter Claude Jorda, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁵⁴ Dokument S/2000/615, Teil des Protokolls der 4164. Sitzung.

⁵⁵ S/2000/189.

⁵⁶ S/2000/188.

FÖRDERUNG VON FRIEDEN UND SICHERHEIT: HUMANITÄRE HILFE FÜR FLÜCHTLINGE IN AFRIKA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 4089. Sitzung am 13. Januar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Förderung von Frieden und Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁷:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Erklärungen betreffend den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen, die Situation in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte. Der Rat erinnert ferner an seine früheren diesbezüglichen Resolutionen sowie an die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung.

Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dass Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika ergriffen werden. Der Rat betont, dass die bewaffneten Konflikte zugrunde liegenden Ursachen umfassend angegangen werden müssen, damit nicht die Umstände entstehen, die zu Binnenvertreibungen und zum Exodus von Flüchtlingen führen. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass es sich bei den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen und anderen von Konflikten betroffenen Personen in der Mehrzahl um Frauen und Kinder handelt, und betont, dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihren besonderen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere was ihre Anfälligkeit für Gewalt, Ausbeutung und Krankheiten, namentlich auch HIV/Aids, betrifft. Der Rat unterstreicht, dass alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, danach zu streben, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Der Rat verurteilt es, dass Zivilpersonen vorsätzlich zur Zielscheibe gemacht werden, und verurteilt die Praktiken der zwangsweisen Vertreibung. Er bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat betont, dass die staatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung haben, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren. Der Rat bekräftigt, dass die Staaten verpflichtet sind, in Situationen des bewaffneten Konflikts willkürliche Vertreibungen zu vermeiden, und bekräftigt gleichermaßen, dass es ihre Aufgabe ist, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen der Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich gerecht zu werden.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis Ausdruck darüber, dass eine bestürzend große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Schutz und Hilfe erhält. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass Flüchtlinge nach dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951⁵⁸ und dem Protokoll von 1967⁵⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem Übereinkommen der Organisation der afrikani-

⁵⁷ S/PRST/2000/1.

⁵⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

schen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika⁶⁰ und anderen diesbezüglichen Initiativen in der Region Schutz genießen. Der Rat stellt außerdem fest, dass es keinen umfassenden Ordnungsrahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen gibt und dass die bestehenden Normen nicht in vollem Umfang angewendet werden. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass menschliches Leid großen Ausmaßes wie auch Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht Folgen von Instabilität sind und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beitragen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Flüchtlinge als auch Binnenvertriebene in ausreichendem Maße Schutz und Hilfe erhalten, unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die die Gewährung humanitärer Hilfe an Binnenvertriebene in Afrika mit sich bringt.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien mit Nachdruck auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht strikt nachzukommen, und hebt hervor, dass es notwendig ist, die einschlägigen Normen betreffend Binnenvertriebene besser anzuwenden. Der Rat bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die im System der Vereinten Nationen unternommen werden, mit dem Ziel, ein wirksames gemeinschaftliches Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf Situationen der Binnenvertreibung zu fördern. Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die Staaten in Afrika, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, auf, uneingeschränkt mit diesen Anstrengungen zu kooperieren. Der Rat stellt ferner fest, dass die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Aufnahmeländern, unter anderem in Afrika, die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen⁶¹ anwenden.

Der Rat bekräftigt, dass die Flüchtlingsaufnahmeländer die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit den geltenden internationalen Normen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asylland oder im Herkunftsland zu erreichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass humanitäres Hilfspersonal im Einklang mit dem Völkerrecht sicheren und ungehinderten Zugang zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich auch zu Flüchtlingen und zu Binnenvertriebenen, hat und dass der Schutz der ihnen gewährten humanitären Hilfe sichergestellt ist, und erinnert daran, dass alle Konfliktparteien für die Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals verantwortlich sind. Der Rat verurteilt die in jüngster Zeit gegen humanitäres Hilfspersonal in Afrika verübten Akte vorsätzlicher Gewalt.

Der Rat anerkennt die weitreichenden Erfahrungen der afrikanischen Staaten mit der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen sowie die Belastung, die ihnen dies auferlegt. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um dem Hilfsbedarf der Flüchtlinge in Afrika Rechnung zu tragen, insbesondere die Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer. Besorgt feststellend, dass den Programmen zu Gunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt wurden, fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika

⁶⁰ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

⁶¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

nationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994 und 1996 bis 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 14. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Januar 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Francesc Vendrell zu ihrem Persönlichen Beauftragten und Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen⁶³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4124. Sitzung am 7. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen John Renninger, den Geschäftsführenden Leiter der Abteilung Asien und Pazifik der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Angela King, die Beigeordnete Generalsekretärin für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4125. Sitzung am 7. April 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit⁶⁵ geprüft.

⁶² S/2000/21.

⁶³ S/2000/20.

⁶⁴ S/PRST/2000/12.

⁶⁵ S/2000/205.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er verurteilt die Taliban nachdrücklich für die Einleitung neuer Offensiven, namentlich derjenigen vom 1. März 2000. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über Meldungen Ausdruck, wonach beide Konfliktparteien sich auf die Wiederaufnahme groß angelegter Kampfhandlungen vorbereiten, und erinnert daran, dass er die afghanischen Parteien wiederholt aufgefordert hat, die Kampfhandlungen einzustellen. Diese Vorgänge erschweren die schrecklichen Leiden der Zivilbevölkerung Afghanistans noch weiter.

Der Rat wiederholt, dass es für den Konflikt in Afghanistan keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Verhandlungsregelung mit dem Ziel der Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung, die für alle Afghanen annehmbar ist, zu Frieden und nationaler Aussöhnung führen kann. Er stellt fest, dass die Vereinigte Front Afghanistans zu Gesprächen mit den Taliban bereit ist, und erinnert an seine Forderung, dass die Parteien, insbesondere die Taliban, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen in uneingeschränkter Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wieder aufnehmen.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitärem Völkerrecht zu erfüllen und den vollen und ungehinderten Zugang für das internationale humanitäre Hilfspersonal und die Hilfslieferungen zu allen Menschen in Not sicherzustellen. Er verleiht seiner ernsten Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan als Folge der andauernden Kampfhandlungen Ausdruck. Die Hauptverantwortung dafür tragen die Taliban.

Der Rat verurteilt die Taliban nachdrücklich dafür, dass ihre bewaffneten Gruppen am 26., 27. und 29. März 2000 wiederholt und mit Gewalt in die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Kandahar eingedrungen sind, diese durchsucht und das Personal der Vereinten Nationen eingeschüchtert haben. Er betont, dass die Verantwortung für den anschließenden Abzug des gesamten internationalen Personals aus Kandahar und für die Aussetzung der humanitären Hilfsstätigkeit in Südafghanistan allein bei den Taliban liegt. Der Rat verlangt, dass die Taliban diese unannehmbaren Praktiken einstellen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten und des humanitären Personals, das im Einklang mit dem Völkerrecht in Afghanistan tätig ist, gewährleisten.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan zum Ausdruck, die unannehmbar ist. Er gibt seiner besonderen Beunruhigung darüber Ausdruck, dass die Taliban die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse weiter ignorieren. Der Rat verurteilt mit Nachdruck die Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere die von den Taliban 1999 durchgeführte Vertreibung, die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und die Zerstörung ihres Eigentums und ihrer Mittel zum Überleben, die summarischen Hinrichtungen, die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen und die Zwangsarbeit von Gefangenen, die Trennung der Männer von ihren Familien, die wahllosen Bombardierungen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen und den Schutz der Zivilpersonen sicherzustellen.

Der Rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer Afghanistans in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung afghanischer Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den afghanischen Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat verurteilt die fortgesetzten schweren Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, in allen Gebieten Afghanistans, insbesondere soweit sie der Kontrolle der Taliban unterstehen. Er ist weiterhin tief besorgt über die andauernden Beschränkungen ihres Zugangs zur Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zu Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb ihres häuslichen Umfelds sowie über die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Freiheit von Einschüchterung, Belästigung und Gewalt. Der Rat nimmt Kenntnis von den jüngsten Meldungen über bescheidene Fortschritte im Hinblick auf den Zugang von Frauen und Mädchen zu bestimmten Diensten, ist jedoch der Auffassung, dass derartige schrittweise Fortschritte zwar zu begrüßen sind, dass sie jedoch den Mindesterwartungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor bei weitem nicht Genüge tun, und fordert alle Parteien, insbesondere die Taliban, auf, Maßnahmen zur Beendigung aller Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu ergreifen.

Der Rat wiederholt, dass die Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Kombattanten und ausländischen Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und sonstigem in dem Konflikt zum Einsatz kommendem Material sofort einzustellen ist. Er fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Militärpersonal sofort abzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass die Belieferung mit Munition und sonstigem Kriegsmaterial eingestellt wird. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Tausende von nichtafghanischen Staatsangehörigen sich weiterhin auf der Seite der Taliban an den Kampfhandlungen in Afghanistan beteiligen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, dass die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen. Er begrüßt die Ernennung eines neuen Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs und die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, durch die der politische Prozess zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts erleichtert werden soll. Der Rat unterstützt die etappenweise Dislozierung der zu der Mission gehörenden Gruppe Zivile Angelegenheiten innerhalb Afghanistans, soweit die Sicherheitslage dies zulässt.

Der Rat begrüßt es, dass sich die Mitglieder der 'Sechs-plus-Zwei'-Gruppe erneut verpflichtet haben, in Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung des afghanischen Konflikts beizutragen, und fordert die Mitglieder der Gruppe und die afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁶⁶ anzuwenden, insbesondere den Beschluss der Mitglieder der Gruppe, keiner der afghanischen Parteien militärische Unterstützung zu gewähren und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für solche Zwecke zu verhindern.

Der Rat dankt der Organisation der Islamischen Konferenz für die Bemühungen, die sie unternommen hat, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit ihnen die Abhaltung von Verhandlungen zwischen den beiden afghanischen Parteien zu erleichtern. Er unterstützt den in Rom eingeleiteten Prozess zur Einberufung einer Loya Jirga in Afghanistan und anerkennt die sonstigen Bemühungen, die in jüngster Zeit unternommen wurden, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, wie die Bemühungen der Zypern-Gruppe und der Tagung in Tokio.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und be-

⁶⁶ S/1999/812, Anlage.

kundet erneut seine Überzeugung, dass die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist. Er besteht darauf, dass die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, dass sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und dass sie bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren.

Der Rat verlangt abermals, dass die Taliban den unter Anklage stehenden Terroristen Usama bin Laden, wie in Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 vorgesehen, den zuständigen Behörden übergeben. Er betont, dass die fortgesetzte Weigerung der Taliban, dieser Forderung nachzukommen, unannehmbar ist. Der Rat wird die wirksame Durchführung der mit dieser Resolution auferlegten Maßnahmen sicherstellen. Er verurteilt die jüngst durchgeführten und die geplanten Angriffe von Terroristen, die mit Usama bin Laden in Verbindung stehen, die eine ständige Gefahr für die internationale Gemeinschaft darstellen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung iranischer Diplomaten und eines iranischen Journalisten in Masar-i Scharif sowie die Ermordung von Bediensteten der Vereinten Nationen flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Er verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Taliban die für diese Verbrechen Verantwortlichen nicht vor Gericht gestellt haben. Der Rat fordert erneut, dass die Taliban mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Der Rat ist äußerst beunruhigt über die erschreckende Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, und über deren Folgen für die Fortsetzung des Konflikts. Er verlangt, dass die Taliban wie auch die anderen Parteien alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen. Der Rat unterstützt die Initiative der 'Sechs-plus-Zwei'-Gruppe, die mit Drogen zusammenhängende Probleme in koordinierter Weise mit Unterstützung des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung anzupacken. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten, ihre Unterstützung der Bemühungen um den Ausbau der Drogenkontrollkapazitäten in den Nachbarländern Afghanistans zu erhöhen.

Der Rat betont, dass alle Mitgliedstaaten die mit seiner Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen sofort und wirksam durchzuführen haben, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus dieser Resolution, namentlich ihre Verpflichtung, bei der Ausfindigmachung von Vermögenswerten und Flugzeugen der Taliban behilflich zu sein. Er unterstreicht, dass die Sanktionen nicht gegen das afghanische Volk gerichtet, sondern wegen der Nichteinhaltung dieser Resolution gegen die Taliban verhängt worden sind. Der Rat bekräftigt seinen Beschluss, die Auswirkungen der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen, insbesondere auch die humanitären Auswirkungen, zu bewerten. Er legt dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) nahe, so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat macht die Führung der Taliban dafür verantwortlich, dass sie keine Maßnahmen ergriffen hat, um die in seinen Resolutionen gestellten Forderungen zu erfüllen und insbesondere eine Waffenruhe zu schließen und die Verhandlungen wieder aufzunehmen, und betont, dass die Taliban diesen Forderungen unverzüglich nachkommen müssen.

In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer gezielter Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung aller seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen."

Auf seiner 4251. Sitzung am 19. Dezember 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, Kirgisistans und Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

**Resolution 1333 (2000)
vom 19. Dezember 2000**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

in Anbetracht des akuten humanitären Bedarfs des afghanischen Volkes,

die Anstrengungen *unterstützend*, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan unternimmt, um einen Friedensprozess durch politische Verhandlungen zwischen den afghanischen Parteien weiterzubringen, der auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, und mit der Aufforderung an die kriegführenden Parteien, bei diesen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und zur Einleitung von Gesprächen mit dem Ziel einer politischen Regelung uneingeschränkt zu kooperieren, indem sie den Prozess des Dialogs, auf den sie sich verpflichtet haben, rasch voranbringen,

Kenntnis nehmend von dem siebten Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan am 7. und 8. Dezember 2000 in Montreux (Schweiz), auf dem hervorgehoben wurde, dass die Situation in Afghanistan komplex ist und einen umfassenden und integrierten Ansatz im Hinblick auf einen Friedensprozess und auf Fragen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, dem Terrorismus, den Menschenrechten und der internationalen humanitären und Entwicklungshilfe erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,

nachdrücklich verurteilend, dass die Gebiete Afghanistans, die von der afghanischen Gruppierung kontrolliert werden, die als Taliban bekannt ist und die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt (im Folgenden als "die Taliban" bezeichnet), nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt werden, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Taliban im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁷, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁸ und dem Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ sowie den 1998 auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Suchtstoffe eingegangenen Verpflichtungen handeln, namentlich der Verpflichtung, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eng zusammenzuarbeiten,

⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁶⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

sowie feststellend, dass die Taliban von dem unerlaubten Anbau von Opium unmittelbar profitieren, indem sie eine Steuer auf die Gewinnung von Opium erheben, und dass sie von der Verarbeitung des Opiums und dem Handel damit mittelbar profitieren, und in der Erkenntnis, dass diese beträchtlichen Mittel die Taliban verstärkt in die Lage versetzen, Terroristen zu beherbergen,

die Tatsache *missbilligend*, dass die Taliban Usama Bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Hoheitsgebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,

feststellend, dass die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama Bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi und Daressalam am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können⁷⁰,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium,

betonend, dass die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Masar-i Scharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,

feststellend, dass die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) und in Ziffer 2 der Resolution 1267 (1999) enthaltenen Forderungen durch die Behörden der Taliban eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,

die Notwendigkeit bekräftigend, dass Sanktionen angemessene und wirksame Ausnahmeregelungen beinhalten müssen, um nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die afghanische Bevölkerung zu vermeiden, und dass sie so gestaltet sein müssen, dass sie die Arbeit der internationalen humanitären Hilfsorganisationen oder der staatlichen Hilfseinrichtungen, die der Zivilbevölkerung in dem Land humanitäre Hilfe gewähren, nicht behindern, unmöglich machen oder verzögern,

unterstreichend, dass die Taliban für das Wohlergehen der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten Afghanistans verantwortlich sind, und in diesem Zusammenhang die Taliban auffordernd, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass die Taliban die Resolution 1267 (1999) befolgen und insbesondere aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, dass sie geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen

⁷⁰ Siehe S/1999/1021.

andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und dass sie bei den internationalen Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

2. *verlangt außerdem*, dass die Taliban ohne weitere Verzögerung der in Ziffer 2 der Resolution 1267 (1999) enthaltenen Forderung des Sicherheitsrats nachkommen, Usama Bin Laden an die zuständigen Behörden eines Landes zu übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;

3. *verlangt ferner*, dass die Taliban rasch darangehen, in dem unter ihrer Kontrolle befindlichen Hoheitsgebiet alle Lager, in denen Terroristen ausgebildet werden, zu schließen, und fordert, dass die Vereinten Nationen die Schließungen bestätigen, unter anderem mit Hilfe der Informationen, welche die Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 19 zur Verfügung stellen, sowie durch alle sonstigen Mittel, die erforderlich sind, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen;

4. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Ziffer 4 der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen strikt durchzuführen;

5. *beschließt*, dass alle Staaten

a) den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für dieselben, in das von dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

b) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit den militärischen Tätigkeiten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden bewaffneten Personals in das von dem Ausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verhindern werden;

c) alle ihre vertraglich oder durch eine sonstige Vereinbarung beschäftigten Amtsträger, Beauftragten, Berater und Militärpersonen, die sich in Afghanistan aufhalten, um die Taliban in militärischen oder damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen zu beraten, abziehen werden und in diesem Zusammenhang die anderen Staatsangehörigen nachdrücklich auffordern werden, das Land zu verlassen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt, und bekräftigt, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitärem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Afghanistan ausgeführt wird;

7. *fordert* alle Staaten, die diplomatische Beziehungen zu den Taliban unterhalten, *nachdrücklich auf*, das Personal der Missionen und Vertretungen der Taliban zahlen- und rangmäßig beträchtlich zu reduzieren und die Bewegung des gesamten verbleibenden Personals innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzuschränken oder zu kontrollieren; im Falle der Missionen der Taliban bei internationalen Organisationen kann sich der jeweilige Gaststaat, soweit er es für notwendig erachtet, mit der betreffenden Organisation bezüglich der Maßnahmen ins Benehmen setzen, die zur Anwendung dieser Ziffer erforderlich sind;

8. *beschließt*, dass alle Staaten weitere Maßnahmen ergreifen werden,

a) um alle Büros der Taliban in ihren Hoheitsgebieten sofort und vollständig zu schließen;

b) um alle Büros der Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines in ihrem Hoheitsgebiet sofort zu schließen;

c) um die Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte Usama Bin Ladens und der mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen, wie vom Ausschuss bezeichnet, namentlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder durch sie erzeugt wurden, die Usama Bin Laden und mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und um sicherzustellen, dass weder diese noch andere Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen unmittelbar oder mittelbar zu Gunsten von Usama Bin Laden, mit ihm verbundenen Personen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die Usama Bin Laden oder mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Organisation Al-Qaida, gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und ersucht den Ausschuss, auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen bereitgestellten Informationen eine aktualisierte Liste der Personen und Einrichtungen, einschließlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, zu führen, die als mit Usama Bin Laden verbunden bezeichnet wurden;

9. *verlangt*, dass die Taliban sowie andere alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen und Anstrengungen zur praktischen Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn unternehmen, aus dessen Erträgen die terroristischen Tätigkeiten der Taliban finanziert werden;

10. *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Essigsäureanhydrid durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Personen in dem Hoheitsgebiet Afghanistans unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuss bezeichnet, oder an jede andere Person zum Zwecke von Tätigkeiten, die in dem Hoheitsgebiet unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuss bezeichnet, durchgeführt oder von dort aus unternommen werden, verhindern werden;

11. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern müssen, wenn dieses Luftfahrzeug von einem Ort in dem Hoheitsgebiet Afghanistans, das der Ausschuss als unter der Kontrolle der Taliban befindlich bezeichnet hat, gestartet ist oder an einem solchen Ort landen soll, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, oder aus der Erwägung, dass der Flug die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan fördert oder geeignet ist, die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267 (1999) durch die Taliban zu fördern, von dem Ausschuss vorab genehmigt;

12. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss eine Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen führen wird, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, staatlicher Hilfseinrichtungen, die humanitäre Hilfe gewähren, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen, dass das mit Ziffer 11 verhängte Verbot keine Anwendung auf humanitäre Flüge findet, die von den Organisationen und staatlichen Hilfseinrichtungen, die in der von dem Ausschuss genehmigten Liste enthalten sind, oder in deren Namen durchgeführt werden, dass der Ausschuss die Liste regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls weitere Organisationen und staatliche Hilfseinrichtungen darin aufnehmen wird und dass der Ausschuss Organisationen und staatliche Einrichtungen aus der Liste streichen wird, wenn er feststellt, dass sie Flüge für andere als humanitäre Zwecke durchführen oder voraussichtlich durchführen werden, und dass er diese Organisationen und staatlichen Einrichtungen sofort davon in Kenntnis setzen wird, dass somit jeder von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführte Flug den Bestimmungen der Ziffer 11 unterliegt;

13. *fordert* die Taliban *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und unterstreicht, dass die Taliban Garantien für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um die Einreise aller hohen Amtsträger der Taliban im Range eines Stellvertretenden Ministers oder darüber, von der Kontrolle der Taliban unterstehendem bewaffnetem Personal vergleichbaren Rangs sowie von anderen hochrangigen Beratern und Würdenträgern der Taliban in ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu beschränken, es sei denn, diese Amtsträger reisen zu humanitären Zwecken, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, oder ihre Reise fördert die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan oder betrifft die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267 (1999);

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss

a) einen Sachverständigenausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen darüber abzugeben, wie das Waffenembargo und die Schließung der Ausbildungslager für Terroristen, die in den Ziffern 3 und 5 verlangt werden, überwacht werden können, einschließlich der Verwendung von Informationen, welche die Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Mittel erhalten und dem Generalsekretär zur Verfügung stellen;

b) mit den betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen zu führen, um die mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen anzuwenden, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

c) über die Durchführung der bestehenden Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Probleme bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu bewerten, Empfehlungen zur Verstärkung der Durchsetzung abzugeben und die Maßnahmen der Taliban zur Befolgung ihrer Verpflichtungen zu evaluieren;

d) die humanitären Auswirkungen der mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen zu überprüfen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht samt einer Bewertung und Empfehlungen vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen über jegliche humanitäre Auswirkungen Bericht zu erstatten und spätestens dreißig Tage vor Ablauf dieser Maßnahmen einen umfassenden Bericht zu dieser Frage sowie etwaige Empfehlungen vorzulegen;

16. *ersucht* den Ausschuss, sein Mandat zu erfüllen, indem er zusätzlich zu den in Resolution 1267 (1999) festgelegten Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen aller Einreisepunkte und Landezonen für Luftfahrzeuge innerhalb des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets Afghanistans sowie Mitteilung des Inhalts dieser Listen an die Mitgliedsstaaten;

b) auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen der Personen und Einrichtungen, die als mit Usama Bin Laden verbunden bezeichnet wurden, im Einklang mit Ziffer 8 c);

c) die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach den Ziffern 6 und 11 und die Beschlussfassung darüber;

d) spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution die Aufstellung und Führung einer aktualisierten Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, im Einklang mit Ziffer 12;

e) die Veröffentlichung sachdienlicher Informationen betreffend die Durchführung dieser Maßnahmen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien;

f) gegebenenfalls die Erwägung der Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Ausschusses und erforderlichenfalls weitere Ausschussmitglieder den Ländern der Region einen Besuch abstatten, um die volle und wirksame Durchführung der mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen sicherzustellen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen;

g) die regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend diese Resolution und die Resolution 1267 (1999), namentlich über die dem Ausschuss gemeldeten möglichen Verstöße gegen die Maßnahmen, samt Empfehlungen zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;

17. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, *auf*, ungeachtet des Bestehens etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

18. *fordert* die Staaten *auf*, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und Einrichtungen, die gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, dass sie dem Ausschuss die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

20. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

21. *ersucht* das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen;

22. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden;

23. *beschließt außerdem*, dass die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Taliban die Ziffern 1, 2 und 3 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

24. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zu beenden, falls die Taliban die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Bedingungen vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums befolgen;

25. *bekundet seine Bereitschaft*, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) zu erreichen, unter anderem unter Berücksichtigung der in Ziffer 15 d) genannten Bewertung der Auswirkungen und mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern und Auswirkungen auf die humanitäre Lage zu vermeiden;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4251. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Malaysia) verabschiedet.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4090. Sitzung am 18. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4113. Sitzung am 15. März 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Belarus, Belgiens, Bulgariens, Burkina Fasos, Marokkos, Ruandas, Sambias, Südafrikas, Togos und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Auf seiner 4126. Sitzung am 13. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) (S/2000/304)".

Resolution 1294 (2000) vom 13. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

sowie in Bekräftigung seiner Auffassung, dass eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. April 2000⁷¹,

1. *billigt* den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs⁷¹ enthaltenen Beschluss, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Angola um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;

⁷¹ S/2000/304.

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass das Büro seine Aufgaben nach Resolution 1268 (1999) wahrnehmen kann;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozess in Angola zu fördern;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben..

Auf der 4126. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4129. Sitzung am 18. April 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Burkina Fasos, Gabuns, Mosambiks, Neuseelands, Portugals, Ruandas, Simbabwe, Spaniens, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Resolution 1295 (2000) vom 18. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen des anhaltenden Bürgerkriegs auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut darauf hinweisend, dass die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Führung von Jonas Savimbi ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"⁷², dem Protokoll von Lusaka⁷³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und außerdem seine Forderung wiederholend, dass die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet Angolas,

feststellend, dass die Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola eine politische Regelung des Konflikts in Angola fördern sollen, indem von der União Nacional para a Independência Total de Angola die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt wird, die sie mit den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka eingegangen ist, und indem die Fähigkeit der União Nacional para a Independência Total de Angola beschnitten wird, ihre Ziele mit militärischen Mitteln zu verfolgen,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total

⁷² Siehe S/22609.

⁷³ Siehe S/1994/1441.

de Angola verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukte, Diamanten, Finanzmittel und finanzielle Vermögenswerte sowie Reisen und Vertretung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 864 (1993) und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Berichte, wonach die União Nacional para a Independência Total de Angola militärische Unterstützung erhält, darunter auch Ausbildung und Beratung im Waffenbereich, und über die Anwesenheit ausländischer Söldner,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen, die der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) mit dem Ziel unternimmt, die Wirksamkeit der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu erhöhen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gefasst haben, um die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué des am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁷⁴ sowie Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument, das die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene dreizehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet hat, um die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu unterstützen⁷⁵,

A

feststellend, dass die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen voll einzuhalten und betont außerdem, dass die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe nach Resolution 1237 (1999)⁷⁶ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen aus bis zu fünf Sachverständigen bestehenden Überwachungsmechanismus für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit einzusetzen, mit dem Auftrag, zusätzliche einschlägige Informationen zu sammeln und sachdienlichen Hinweisen im Zusammenhang mit allen behaupteten Verstößen gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) nachzugehen, namentlich allen sachdienlichen Hinweisen, die von der Sachverständigengruppe eingehen, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern, und dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, so auch durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts bis zum 18. Oktober 2000, mit dem Ziel, die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär ferner, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss Sachverständige für die Tätigkeit in dem Überwachungsmechanismus zu ernennen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

⁷⁴ S/1999/1063, Anlage.

⁷⁵ S/2000/580, Anlage.

⁷⁶ Siehe S/2000/203.

5. *bekundet seine Absicht*, die Situation betreffend die Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) auf der Grundlage der Informationen zu überprüfen, die unter anderem die Sachverständigengruppe, die Staaten, insbesondere soweit sie in dem Bericht der Sachverständigengruppe erwähnt werden, sowie der mit dieser Resolution eingesetzte Überwachungsmechanismus bereitstellen, bekundet außerdem seine Bereitschaft, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta gegenüber Staaten zu erwägen, bei denen er feststellt, dass sie gegen die in diesen Resolutionen enthaltenen Maßnahmen verstoßen haben, und setzt den 18. November 2000 als Frist für einen ersten Beschluss zu dieser Frage fest;

6. *verpflichtet sich*, bis zum 18. November 2000 die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola nach Artikel 41 der Charta sowie die Entwicklung zusätzlicher Instrumente zu erwägen, um die bereits gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen wirksamer zu gestalten;

7. *begrüßt* es, dass eine Reihe der in dem Bericht der Sachverständigengruppe genannten Staaten beschlossen haben, ressortübergreifende Kommissionen und andere Mechanismen einzusetzen, die den in dem Bericht enthaltenen Vorwürfen nachgehen, bittet diese Staaten, den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Untersuchungen auf dem Laufenden zu halten, bittet ferner die anderen in dem Bericht genannten Staaten, die darin enthaltenen Vorwürfe zu prüfen, nimmt Kenntnis von den Informationen, die die Staaten dem Rat in Antwort auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe gegeben haben, und ersucht den Ausschuss, alle diese Informationen umfassend zu prüfen, gegebenenfalls auch durch Gespräche mit den Vertretern der betroffenen Staaten, und bei Bedarf um die Vorlage zusätzlicher Informationen zu bitten;

B

Im Hinblick auf den Waffenhandel:

8. *ermutigt* alle Staaten, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Abzweigung oder die Durchfuhr von Waffen zu unbefugten Endnutzern oder nicht genehmigten Bestimmungsorten zu verhindern, wenn eine solche Abzweigung oder Durchfuhr mit der Gefahr eines Verstoßes gegen die in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen verbunden ist, indem sie namentlich eine Dokumentation der Endnutzung verlangen oder gleichwertige Maßnahmen ergreifen, bevor sie Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet genehmigen, und legt ferner allen Staaten nahe, sofern noch nicht geschehen, die wirksame Überwachung und Regulierung von Waffenausfuhren, namentlich soweit diese über private Waffenhändler erfolgen, zu gewährleisten;

9. *bittet* die Staaten, den Vorschlag zu prüfen, eine oder mehrere Konferenzen von Vertretern Waffen herstellender und insbesondere Waffen ausführender Länder einzuberufen, mit dem Ziel, Vorschläge zu erarbeiten, wie der illegale Zustrom von Waffen nach Angola eingedämmt werden kann, ruft zur Gewährung der notwendigen finanziellen Unterstützung solcher Konferenzen durch die Staaten auf und fordert nachdrücklich dazu auf, Vertreter der Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zur Teilnahme an einer solchen Konferenz beziehungsweise solchen Konferenzen einzuladen;

C

Im Hinblick auf den Handel mit Erdöl und Erdölprodukten:

10. *regt an*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, ein Regime für die Eindämmung der unerlaubten Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten in die von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiete zu erarbeiten, das sowohl physische Inspektionen als auch die breitere Überwachung der Erdölversorgung des Gebiets umfasst, und regt ferner an, dass eine solche Konferenz insbesondere die mögliche Rolle der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika bei der Durchführung eines solchen Regimes sowie ihre diesbezüglichen Kapazitäten prüfen soll;

11. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Aufnahme von Überwachungstätigkeiten in den Grenzgebieten zu Angola zu erwägen, um so die Möglichkeiten für den Schmuggel von Erdöl und Erdölprodukten in die von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiete zu verringern, namentlich durch die Überwachung von Treibstoffvorräten und deren Weitergabe;

12. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika *außerdem*, die Führungsrolle bei der Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch unter Beteiligung der Erdölgesellschaften und der Regierungen zu übernehmen, um den Informationsfluss über die mögliche unerlaubte Abzweigung von Treibstoff an die União Nacional para a Independência Total de Angola zu erleichtern;

13. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika *ferner*, die Führungsrolle bei der Durchführung chemischer Analysen von Treibstoffproben zu übernehmen, die von Erdöllieferanten in der Region der Gemeinschaft stammen, und eine Datenbank mit den daraus gewonnenen Ergebnissen einzurichten, um die Herkunft des Treibstoffs zu ermitteln, der von der União Nacional para a Independência Total de Angola erhalten oder beschlagnahmt wurde;

14. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, zusätzliche interne Kontrollen und Inspektionsverfahren für die Verteilung von Erdöl und Erdölprodukten vorzunehmen, um die Wirksamkeit der in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen zu steigern, und bittet die Regierung Angolas, den Ausschuss über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte zu unterrichten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die Sicherheits- und Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung von Treibstoff und anderen Gefahrgütern auf dem Luftweg streng anzuwenden, insbesondere in dem Gebiet rund um Angola, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern solche Vorschriften nicht bereits bestehen, diese auszuarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Internationalen Luftverkehrsverband, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Ausschuss sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

D

Im Hinblick auf den Diamantenhandel:

16. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der unerlaubte Diamantenhandel eine Hauptfinanzierungsquelle für die União Nacional para a Independência Total de Angola darstellt, legt den Staaten, in denen sich Diamantenmärkte befinden, nahe, den Besitz von Rohdiamanten, die unter Verstoß gegen die in Resolution 1173 (1998) vorgesehenen Maßnahmen importiert wurden, mit hohen Strafen zu belegen, betont in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der in der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen das Vorhandensein einer wirksamen Regelung für Ursprungszeugnisse erfordert, begrüßt die Einführung neuer Kontrollvorkehrungen mit neu gestalteten und nachvollziehbaren Ursprungszeugnissen durch die Regierung Angolas und bittet die Regierung Angolas, den Mitgliedstaaten alle Einzelheiten über die Ursprungszeugnisregelung zu übermitteln und den Ausschuss über diese Regelung zu unterrichten;

17. *begrüßt* die von der Regierung Belgiens am 3. März 2000 angekündigten Schritte zur Unterstützung der wirksameren Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen, begrüßt außerdem die von der Regierung Belgiens vorgenommene Einsetzung eines interministeriellen Arbeitsstabes zur Eindämmung von Verstößen gegen Sanktionen, begrüßt ferner die Maßnahmen, die der Hohe Rat für Diamanten in Zusammenarbeit mit der Regierung Angolas ergriffen hat, um die Sanktionen wirksamer zu machen, bittet die Regierung Belgiens und den Hohen Rat für Diamanten, mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs der União Nacional para a Independência Total de Angola zum legalen Diamantenmarkt auch künftig zusammenzuarbeiten und begrüßt ihre dahin gehenden öffentlichen Versicherungen, und bittet ferner die anderen Staaten mit Diamantenmärkten und die anderen Staaten, die in enger Verbindung zur Diamantenindustrie stehen, ebenfalls mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer

Maßnahmen mit demselben Ziel zusammenzuarbeiten und den Ausschuss von den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. *begrüßt außerdem* den Vorschlag, eine Sachverständigentagung zur Erarbeitung eines Systems von Kontrollen einzuberufen, welche die Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen erleichtern sollen, namentlich Regelungen, durch die die Transparenz und die Rechenschaftslegung bei der Kontrolle der Diamanten von ihrem Ursprung bis zu den Diamantbörsen erhöht würden, betont, dass bei der Ausarbeitung solcher Kontrollen alles getan werden muss, um Schädigungen des legalen Diamantenhandels zu verhindern, und begrüßt die Absicht der Republik Südafrika, in diesem Jahr als Gastgeber einer Konferenz zu dieser Frage zu fungieren;

19. *fordert* die betreffenden Staaten *auf*, mit der Diamantenindustrie bei der Ausarbeitung und Umsetzung wirksamerer Regelungen zusammenzuarbeiten, die sicherstellen, dass sich die Unternehmen der Diamantenindustrie weltweit an die in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen halten, und den Ausschuss über diesbezügliche Fortschritte zu unterrichten;

E

Im Hinblick auf Finanzmittel und finanzielle Maßnahmen:

20. *legt* den Staaten *nahe*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, um zu erkunden, wie die Durchführung der mit Resolution 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten finanziellen Maßnahmen verstärkt werden kann;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, mit den Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet bei der Ausarbeitung von Verfahren zusammenzuarbeiten, die die Identifizierung von Finanzmitteln und finanziellen Vermögenswerten, die möglicherweise den Maßnahmen in Resolution 1173 (1998) unterliegen, sowie die Einfrierung solcher Vermögenswerte erleichtern;

F

Im Hinblick auf Maßnahmen betreffend Reisen und Vertretung:

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten tätig werden, um die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende oder von diesem ausgehende Umgehung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zu verhindern, und bittet die Staaten, die Rechtsstellung der Amtsträger und Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie ihrer sämtlichen erwachsenen Familienangehörigen, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichnet wurden und von denen angenommen wird, dass sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Reisedokumente, Sichtvermerke und Aufenthaltsgenehmigungen im Einklang mit der genannten Resolution vorübergehend oder auf Dauer für ungültig zu erklären;

23. *fordert* die Staaten, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichneten Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und deren erwachsenen Familienangehörigen Reisepässe ausgestellt haben, *auf*, diese Reisepässe im Einklang mit Ziffer 4 *b*) der genannten Resolution für ungültig zu erklären und dem Ausschuss über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Ausschuss, im Benehmen mit der Regierung Angolas die Liste der Amtsträger der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihrer erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, die Reisebeschränkungen unterliegen, zu aktualisieren und zusätzliche Informationen in diese Liste aufzunehmen, einschließlich des Geburtsdatums und Geburtsorts sowie aller bekannten Adressen, und ersucht den Ausschuss ferner, sich mit den in Betracht kommenden Staaten, namentlich mit der Regierung Angolas, hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausweitung dieser Liste ins Benehmen zu setzen und dabei die in den Ziffern 140 bis 154 des Berichts der Sachverständigengruppe enthaltenen Informationen heranzuziehen;

G

Im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen:

25. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Einführung von Maßnahmen zur Stärkung der Flugverkehrskontrollsysteme in der Subregion zu erwägen, um unerlaubte grenzüberschreitende Flüge aufzudecken, und bittet die Gemeinschaft ferner, sich mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Verbindung zu setzen, um die Einrichtung eines Flugverkehrsregimes zur Überwachung des regionalen Luftraums zu erwägen;

26. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss Informationen über Verstöße gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zur Verfügung zu stellen;

27. *fordert* alle Staaten, insbesondere soweit sie in geografischer Nähe zu Angola liegen, *außerdem nachdrücklich auf*, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht bereits geschehen, um Rechtsvorschriften zu erlassen oder bestehende Rechtsvorschriften durchzusetzen beziehungsweise zu verschärfen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen durch ihre Staatsangehörigen oder andere in ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen ein Straftatbestand nach innerstaatlichem Recht wird, und den Ausschuss von solchen Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller in diesem Zusammenhang unternommenen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen Berufsverbände und Zertifizierungsstellen über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zu informieren, darauf hinzuwirken, dass diese Stellen bei Verstoß gegen die genannten Maßnahmen tätig werden, und sich mit diesen Stellen ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, die Durchführung der Maßnahmen zu verbessern;

29. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen sowie den regionalen und internationalen Organisationen, namentlich Interpol, die möglicherweise an der Überwachung oder Durchsetzung der Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) beteiligt sind, zu stärken;

30. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die Erarbeitung eines Informationspakets und einer Medienkampagne zu veranlassen, mit deren Hilfe die breite Öffentlichkeit über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) aufgeklärt werden soll;

31. *begrüßt* den Aufruf, der auf der im Juli 1999 in Algier abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit an alle Mitgliedstaaten der OAU ergangen ist, nachdrücklich auf die Durchführung aller Resolutionen des Sicherheitsrats hinzuwirken, insbesondere derjenigen, welche die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen betreffen⁷⁷, verpflichtet sich, dem Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit den Bericht zu übermitteln;

32. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika bei der Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zukommt, sowie seine Entschlossenheit, die Durchführung der Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu stärken, bittet die Gemeinschaft, dem Ausschuss mitzuteilen, welche Hilfe sie bei der Durchführung dieser und der vorangegangenen einschlägigen Resolutionen benötigt, bekundet seine Absicht, einen Dialog mit der Gemeinschaft über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Aktivitäten aufzunehmen, fordert die Staaten und die internationalen Organi-

⁷⁷ Siehe A/54/424, Anlage I.

sationen mit Nachdruck auf, die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe an die Gemeinschaft für diesen Zweck zu erwägen, verweist auf das Schlusskommuniqué des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft, das am 14. September 1998 in Grand Baie (Mauritius) verabschiedet wurde⁷⁸ und das sich auf die Anwendung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen bezieht, verpflichtet sich, dem Vorsitzenden der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika den Bericht zu übermitteln;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4129. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4178. Sitzung am 27. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Japans, Lesothos, Mosambiks und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Angola (S/2000/678)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Ibrahim A. Gambari, Untergeneralsekretär, Sonderberater für Afrika, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 2. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Juli 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Mussagy Jeichande (Mosambik) zu ihrem Beauftragten und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen⁸⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Am 13. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 10. Oktober 2000 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁸² geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 46 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. April 2001 zu verlängern."

⁷⁸ Siehe S/1998/915, Anlage I.

⁷⁹ S/2000/761.

⁸⁰ S/2000/760.

⁸¹ S/2000/987.

⁸² S/2000/977.

DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4091. Sitzung am 19. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Nelson Mandela, den Moderator des Friedensprozesses von Burundi, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1286 (2000) vom 19. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi, das mit vermehrten Angriffen bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung in der Hauptstadt und ihrer Umgebung einhergeht,

mit Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region sowie die Folgen fortdauernder regionaler Instabilität für Burundi,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundische Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitzland der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche auf herausragende Weise unterstützt hat,

feststellend, dass die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen⁸³, unter anderem in Afrika, anwenden,

mit Genugtuung über die Menschenrechtsprogramme, die die Vereinten Nationen durchführen, und über die Zusammenarbeit, die ihnen seitens der Regierung Burundis und der politischen Parteien in Burundi zuteil wird,

bekräftigend, dass der wieder aufgenommene Friedensprozess von Arusha die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,

1. *befürwortet wärmstens und unterstützt mit Nachdruck* die durch den achten Regionalgipfel von Arusha am 1. Dezember 1999 vorgenommene Benennung von Nelson Mandela, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Südafrika, zum neuen Moderator des Friedensprozesses von Arusha in Nachfolge des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere, bekundet seine nachdrücklichste Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen, und begrüßt den Erfolg des am 16. Januar 2000 in Arusha abgehaltenen Treffens, mit dem seine Initiative eingeleitet wurde;

2. *erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den wieder aufgenommenen Friedensprozess von Arusha, schließt sich dem auf dem Achten Regionalgipfel von Arusha erlassenen Aufruf an alle Parteien des Konflikts in Burundi an, mit dem neuen

⁸³ Siehe E/CN.4/1998/53 und Add.1 und 2.

Moderator des Friedensprozesses in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten, und fordert eine Verstärkung der Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi;

3. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, sowie insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet;

4. *lobt* diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und fordert alle Parteien, die bisher nicht in den Friedensprozess von Arusha eingebunden sind, auf, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozess mitzuwirken;

5. *dankt* den internationalen Gebern für ihre Unterstützung und ruft zu vermehrter Hilfe für den Friedensprozess von Arusha auf;

6. *verurteilt* die Gewalthandlungen, die von allen Parteien, insbesondere von denjenigen nichtstaatlichen Akteuren, die die Mitwirkung an dem Friedensprozess von Arusha verweigern, auch weiterhin verübt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den laufenden bewaffneten Konflikt zu beenden und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen;

7. *verurteilt außerdem* die Angriffe gegen Zivilpersonen in Burundi und fordert ein sofortiges Ende dieser kriminellen Handlungen;

8. *verurteilt auf das schärfste* die Ermordung von Mitarbeitern des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms sowie burundischer Zivilpersonen in der Provinz Rutana im Oktober 1999 und fordert mit Nachdruck, dass die Täter gerichtlich belangt werden;

9. *fordert*, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten aller Hilfsbedürftigen in Burundi gewährleisten und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals uneingeschränkt garantieren;

10. *fordert außerdem* den ungehenden, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und der Menschenrechtsbeobachter zu allen Umgruppierungslagern und fordert ferner, dass die Internierten Zugang zu ihrem Lebensunterhalt außerhalb dieser Lager haben;

11. *legt* den Vereinten Nationen, der Regierung Burundis und den politischen Parteien in Burundi *nahe*, weitere Fortschritte bei der Gewährung angemessener Sicherheitsgarantien zu erzielen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen ihre Feldtätigkeit wieder aufnehmen können;

12. *fordert* die Nachbarstaaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um grenzüberschreitenden aufständischen Aktivitäten sowie dem unerlaubten Zustrom von Waffen und Munition Einhalt zu gebieten und die Neutralität, die Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager zu gewährleisten;

13. *ruft* die Geber *auf*, Burundi humanitäre Hilfe und Menschenrechtshilfe zu leisten und die Gewährung substanzieller Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen wieder aufzunehmen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse Burundis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, mit dem Ziel, stabile langfristige Voraussetzungen für das Wohlergehen des burundischen Volkes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4091. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Mai 2000 betreffend Ihre Absicht, Jean Arnault zu ihrem Beauftragten und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu ernennen⁸⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 5. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Juni 2000 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Ayité Jean Claude Kpakpo (Benin) als Leiter der Berater der Vereinten Nationen für den Moderator des Friedensprozesses von Burundi bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern⁸⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4201. Sitzung am 29. September 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Nelson Mandela, den Moderator des Friedensprozesses von Burundi, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁸:

"Der Sicherheitsrat dankt dem ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela in seiner Eigenschaft als Moderator des Friedensprozesses von Burundi in Arusha aufs wärmste für seine Unterrichtung des Sicherheitsrats am 29. September 2000. Er würdigt seine unermüdlichen Anstrengungen im Interesse des Friedens in Burundi und ermutigt ihn, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Friedensabkommens von Arusha am 28. August 2000 sowie die weiteren Unterschriften unter das Abkommen, die auf dem am 20. September 2000 in Nairobi abgehaltenen Regionalgipfel geleistet wurden. Er würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben.

Der Rat unterstreicht, dass den burundischen Parteien die Schlüsselrolle bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Burundi zukommt. Er ist überzeugt, dass die Erzielung einer solchen Vereinbarung nur auf dem Kompromissweg möglich ist, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien nachdrücklich auf, auf die Überwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Friedensabkommens hinzuarbeiten und mit seiner Umsetzung zu beginnen.

⁸⁴ S/2000/424.

⁸⁵ S/2000/423.

⁸⁶ S/2000/651.

⁸⁷ S/2000/650.

⁸⁸ S/PRST/2000/29.

Der Rat bekräftigt die Aufforderung, die er in seiner Resolution 1286 (2000) vom 19. Januar 2000 an alle dem Friedensprozess ferngebliebenen Parteien gerichtet hat, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozess mitzuwirken. In dieser Hinsicht unterstützt er die Aufforderung des Moderators des Friedensprozesses an die Rebellengruppen, ihre Haltung bis zum 20. Oktober 2000 klarzustellen.

Der Rat sieht sich durch das Engagement der Staaten der Region ermutigt. Er fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen und vor allem ihren Einfluss zu nutzen, um die bewaffneten Gruppen fest in den Friedensprozess einzubinden.

Der Rat verurteilt alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Er bleibt auf das tiefste besorgt über das weiterhin hohe Maß an Gewalt in Burundi, insbesondere die Gewalttätigkeiten der Rebellengruppen, obwohl diese zu direkten Verhandlungen mit der burundischen Regierung aufgefordert wurden, um ein dauerhaftes Waffenruheabkommen sicherzustellen.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi und fordert alle Parteien auf, in vollem Umfang mit den an der Durchführung des Abkommens beteiligten nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Er fordert alle Betroffenen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ehemalige Lagerbewohner geschützt und geachtet werden und dass sie freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Abhaltung einer Tagung der Geberländer in Brüssel am 15. September 2000. Er begrüßt den auf dieser Tagung ergangenen Aufruf zur schrittweisen Wiederaufnahme der Hilfeleistungen für Burundi, namentlich durch Entwicklungshilfe, um seine drängenden humanitären und wirtschaftlichen Probleme zu lindern, während es bei den Friedensverhandlungen im Land Fortschritte erzielt. In dieser Hinsicht begrüßt er auch den Plan, zu gegebener Zeit in Paris eine Geberkonferenz abzuhalten.

Der Rat ist bereit, praktische Mittel und Wege zur bestmöglichen Unterstützung des Friedensprozesses zu prüfen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär dringend, ihm darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen die Vereinten Nationen zur Konsolidierung des Friedens und der wirtschaftlichen Gesundung in Burundi unternehmen können.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner nichtöffentlichen 4202. Sitzung am 29. September 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4202. Sitzung am 29. September 2000 behandelte der Sicherheitsrat die Situation in Burundi. Er erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Nelson Mandela, den Moderator des Friedensprozesses von Burundi.

Der Rat führte einen nützlichen Meinungs austausch mit Nelson Mandela über den Friedensprozess von Burundi sowie über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des Friedensabkommens.

Die Ratsmitglieder dankten Nelson Mandela dafür, dass er für diese Unterrichtung nach New York gekommen war, und lobten sein Engagement für den Frieden in Burundi."

Am 15. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. November 2000 betreffend das Büro der Vereinten Nationen in Burundi⁹⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und schließen sich Ihrer Empfehlung an, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern."

Ebenfalls am 15. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. November 2000 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Ayité J. C. Kpakpo, dem Leitenden Berater des Moderators des Friedensprozesses von Burundi, bis zum 31. Januar 2001 zu verlängern⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4092. Sitzung am 24. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Belgiens, Brasiliens, Burundis, Eritreas, Indiens, Israels, Japans, Kolumbiens, Lesothos, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Norwegens, Portugals, Südafrikas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Salim Ahmed Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sir Ketumile Masire, den Moderator des interkongolesischen Dialogs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 26. Januar 2000 beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Ridha Bouabid, den Ständigen Beobachter der Internationalen Organisation der Frankophonie bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹³:

⁸⁹ S/2000/1097.

⁹⁰ S/2000/1096.

⁹¹ S/2000/1099.

⁹² S/2000/1098.

⁹³ S/PRST/2000/2.

"Der Sicherheitsrat dankt den Staatschefs Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Mosambiks, Ruandas, Sambias, Simbabwe und Ugandas sowie den Außenministern Burundis, Kanadas, Namibias, Südafrikas und der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenminister Belgiens, dem Beigeordneten Minister Frankreichs für Kooperation und Frankophonie, dem Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Minister für die Streitkräfte Malis, die an seiner Sitzung vom 24. Januar 2000 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo teilgenommen haben. Der Rat dankt außerdem dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und dem von der Organisation der afrikanischen Einheit benannten Moderator des interkongolesischen Dialogs. Ihre Anwesenheit und ihre Erklärungen belegen ihre erneute Verpflichtung auf die Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴ und auf die Suche nach einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region. Ihre Anwesenheit in New York untermauert auch die Fortschritte, die am 16. Januar 2000 in Maputo auf dem Gipfeltreffen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und am 18. Januar 2000 in Harare auf der Tagung des Politischen Komitees zur Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka erzielt wurden. Der Rat geht davon aus, dass sich diese Fortschritte auf der nächsten Tagung des Politischen Komitees und auf dem nächsten Gipfeltreffen der Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung fortsetzen werden.

Der Rat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung nachdrücklich auf, die Dynamik dieser Zusammenkünfte zu nutzen, um das für die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung notwendige Klima zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Er unterstreicht die Wichtigkeit eines überarbeiteten Zeitplans für die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben.

Der Rat bekräftigt die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit. In diesem Zusammenhang wiederholt er seine Aufforderung zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten und zum geordneten Abzug aller ausländischen Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Vereinbarung und bekräftigt außerdem seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000⁹⁵. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu unterstützen. Er hat daher jetzt mit der Prüfung einer Resolution begonnen, mit der die Erweiterung des derzeitigen Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Sinne der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs genehmigt wird. Er bekundet seine Absicht, auf dieser Grundlage rasch tätig zu werden. Er bekundet außerdem seine Absicht, zu gegebener Zeit Vorbereitungen für eine weitere Phase des Einsatzes der Vereinten Nationen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Er begrüßt die Erklärungen, die die Staatschefs und die Delegationsleiter in Unterstützung der Vorschläge des Generalsekretärs abgegeben haben. Der Rat begrüßt die Ankunft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo, verleiht seiner Unterstützung für dessen Anstrengungen Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe und Kooperation zu gewähren.

⁹⁴ S/1999/815, Anlage.

⁹⁵ S/2000/30.

Der Rat unterstützt die Schaffung einer koordinierten Struktur der Mission und der Gemeinsamen Militärkommission mit zusammengelegtem Hauptquartier und gemeinsamen Unterstützungsmechanismen. Der Rat ist der Auffassung, dass dies ein wesentlicher Schritt ist, um die Vereinten Nationen besser zur Unterstützung der Waffenruhevereinbarung zu befähigen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Geberorganisationen nachdrücklich auf, der Kommission auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

Der Rat unterstreicht, dass es unbedingt notwendig ist, die Sicherheit und den Zugang des zur Unterstützung des Prozesses von Lusaka entsandten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und betont, dass ein solches Klima der Zusammenarbeit eine unerlässliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Mandats der Mission in der Demokratischen Republik Kongo ist. Der Rat fordert alle Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung auf, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal Sicherheit und Bewegungsfreiheit zuzusichern, und erachtet in diesem Zusammenhang die Erklärung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo über die Sicherheit der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für bedeutsam.

Der Rat betont, wie wichtig der in der Waffenruhevereinbarung vorgesehene nationale Dialog ist, und erklärt, dass es sich dabei um einen offenen, alle Seiten einschließenden und demokratischen Prozess handeln muss, den das kongolesische Volk im Rahmen des bestehenden Vermittlungsprozesses unabhängig durchführt. Er erklärt ferner, dass der nationale Dialog der beste Weg für alle kongolesischen Parteien ist, sich mit der politischen Zukunft der Demokratischen Republik Kongo auseinanderzusetzen.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die Benennung von Sir Ketumile Masire, dem ehemaligen Präsidenten Botsuanas, zum Moderator des in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen nationalen Dialogs und fordert die Mitgliedstaaten auf, seine Bemühungen ebenso wie den gesamten Prozess finanziell und anderweitig in vollem Umfang zu unterstützen. Der Rat begrüßt es, dass sich der Präsident der Demokratischen Republik Kongo bereit erklärt hat, den nationalen Dialog zu eröffnen und die Sicherheit aller Beteiligten zu garantieren.

Der Rat betont, dass die Vereinten Nationen und die anderen Organisationen ihre humanitären Hilfsmaßnahmen sowie die Förderung und Überwachung der Menschenrechte unter annehmbaren Bedingungen hinsichtlich Sicherheit, Bewegungsfreiheit und Zugang zu den betroffenen Gebieten fortsetzen müssen. Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo sowie über die unzulänglichen Reaktionen auf den konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen Ausdruck. Er fordert die Mitgliedstaaten und Geberorganisationen daher nachdrücklich auf, die erforderlichen Mittel zur Durchführung dringender humanitärer Maßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo zur Verfügung zu stellen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Anwesenheit bisher nicht demobilisierter bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, die die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, eine Bedrohung des Prozesses von Lusaka darstellt. Der Rat stellt fest, dass Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung zu den grundlegenden Zielen der Waffenruhevereinbarung gehören. Der Rat unterstreicht, dass ein glaubwürdiger Plan für die Verwirklichung dieser Ziele auf einem einvernehmlichen umfassenden Grundsatzkatalog beruhen muss.

Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis über den unerlaubten Zustrom von Waffen in die Region Ausdruck und fordert alle Beteiligten auf, diesem Waffenzustrom ein Ende zu setzen.

Der Rat schätzt die Führungsrolle, die der Präsident Sambias in dem Friedensprozess nach wie vor wahrnimmt, sowie den wesentlichen Beitrag, den die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über ihren Vorsitzenden, den Präsidenten

Mosambiks, auch weiterhin leistet. Er dankt außerdem dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Präsidenten Algeriens, sowie dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit für die außerordentlich wichtige Rolle der Organisation in dem Prozess von Lusaka. Er legt ihnen eindringlich nahe, ihre unverzichtbaren Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Generalsekretär fortzusetzen."

Auf seiner 4104. Sitzung am 24. Februar 2000 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/30)".

**Resolution 1291 (2000)
vom 24. Februar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999 und seine anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli⁹⁶, 31. August⁹⁷ und 11. Dezember 1998⁹⁸ sowie vom 24. Juni 1999⁹⁹ und vom 26. Januar 2000⁹³,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Verpflichtung aller Staaten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

sowie in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die am 10. Juli 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴, welche die tragfähigste Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

mit der erneuten Aufforderung zum geordneten Abzug aller ausländischen Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung,

feststellend, dass sich alle Parteien der Waffenruhevereinbarung verpflichtet haben, alle Mitglieder aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ausfindig zu machen, zu identifizieren, zu entwaffnen und zu versammeln, und dass sich alle Herkunftsländer dieser bewaffneten Gruppen verpflichtet haben, die für ihre Rückführung notwendigen Maßnahmen

⁹⁶ S/PRST/1998/20.

⁹⁷ S/PRST/1998/26.

⁹⁸ S/PRST/1998/36.

⁹⁹ S/PRST/1999/17.

zu ergreifen, sowie feststellend, dass die Parteien diese Aufgaben im Einklang mit der Vereinbarung durchführen müssen,

unter Befürwortung der von den kongolesischen Parteien mit Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit getroffenen Wahl des in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Moderators des interkongolesischen Dialogs und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, den Moderationsprozess politisch, finanziell und materiell zu unterstützen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000⁹⁵,

betonend, dass er entschlossen ist, mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich durchzuführen, gleichzeitig jedoch unterstreichend, dass ihre erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen aller Parteien der Vereinbarung abhängt,

sowie betonend, wie wichtig es ist, die staatliche Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, wie in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen,

betonend, wie wichtig die Gemeinsame Militärkommission ist, und alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren,

betonend, dass Phase II der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf den folgenden Erwägungen beruhen soll:

a) die Parteien achten und befolgen die Waffenruhevereinbarung und die einschlägigen Ratsresolutionen;

b) es wird ein tragfähiger Plan für die Entflechtung der bewaffneten Kräfte der Parteien und ihre Rückverlegung auf die von der Gemeinsamen Militärkommission genehmigten Positionen ausgearbeitet;

c) die Parteien geben vor der Dislozierung der Truppen der Mission feste und glaubhafte Zusicherungen hinsichtlich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰⁰ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000¹⁰¹,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo und die Geber ermutigend, auf den konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen zu reagieren,

betonend, wie wichtig es für die Wirksamkeit einer solchen humanitären Hilfe und anderer internationaler Einsätze in der Demokratischen Republik Kongo ist, dass günstige Bedingungen für die örtliche Beschaffung und Rekrutierung seitens der internationalen Organisationen herrschen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und über die Beeinträchtigung dieser Rechte, insbesondere über die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten angeblichen Verstöße,

¹⁰⁰ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁰¹ S/PRST/2000/4.

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Mitarbeiter der humanitären Organisationen in einigen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo beschränkten Zugang zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen haben, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen ebenso wie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung unter akzeptablen Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit, der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu den betroffenen Gebieten fortgesetzt werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *fordert alle Parteien auf*, ihre Verpflichtungen aus der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ zu erfüllen;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo und seine Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, voll mit ihm zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. August 2000 zu verlängern;

4. *genehmigt* die Verstärkung der Mission auf bis zu 5.537 Soldaten, einschließlich bis zu 500 Beobachtern, oder mehr, falls der Generalsekretär feststellt, dass dies notwendig und im Rahmen der Gesamtstärke und -struktur der Truppe durchführbar ist, samt dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, unter anderem auf den Gebieten Menschenrechte, humanitäre Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Schutz von Kindern, politische Angelegenheiten, Sanitätsversorgung und verwaltungstechnische Unterstützung, und ersucht den Generalsekretär, umgehend die Entsendung zusätzlicher Kräfte zu empfehlen, falls sich die Notwendigkeit ergibt, um einen besseren Schutz der Truppe zu gewährleisten;

5. *beschließt*, dass die stufenweise Dislozierung des in Ziffer 4 genannten Personals stattfinden wird, sobald der Generalsekretär feststellt, dass sich das Personal der Mission an die ihm zugewiesenen Standorte begeben und seine in Ziffer 7 beschriebenen Aufgaben unter angemessenen Sicherheitsbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Parteien wahrnehmen kann und er feste und glaubhafte diesbezügliche Zusicherungen seitens der Parteien der Waffenruhevereinbarung erhalten hat, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission unter der Oberaufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine gemeinsame Struktur mit der Gemeinsamen Militärkommission schaffen wird, die während des Zeitraums der Dislozierung der Mission eine enge Abstimmung sicherstellen wird, mit Hauptquartieren am gleichen Standort und gemeinsamen Unterstützungs- und Verwaltungsstrukturen;

7. *beschließt ferner*, dass die Mission, in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Militärkommission, den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;

c) innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan zur Gesamtdurchführung der Waffenruhevereinbarung durch alle beteiligten Parteien auszuarbeiten, mit besonderem Schwerpunkt auf den folgenden Hauptzielen: Sammlung und Verifikation von militärischen Informationen über die bewaffneten Kräfte der Parteien, Aufrechterhaltung der Einstellung der Feindseligkeiten und Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte der Parteien, umfassende Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung aller Mitglieder aller in Anhang A Kapi-

tel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und der geordnete Abzug aller ausländischen Kräfte;

d) mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Freilassung aller Kriegsgefangenen, gefangenen Militärpersonals und die Freigabe von sterblichen Überresten in Zusammenarbeit mit den internationalen humanitären Organisationen zu erwirken;

e) die Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte der Parteien zu überwachen und zu verifizieren;

f) im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets die Einhaltung der Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung betreffend die Lieferung von Munition, Waffen und sonstigem Kriegsmaterial ins Feld, namentlich an alle in Anhang A Kapitel 9.1 genannten bewaffneten Gruppen, zu überwachen;

g) die humanitäre Hilfe und die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zu erleichtern, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Frauen, Kinder und demobilisierte Kindersoldaten, soweit dies nach dem Urteil der Mission im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;

h) eng mit dem Moderator des interkongolesischen Dialogs zusammenzuarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren;

i) Sachverständige für Antiminenprogramme zu entsenden, um das Ausmaß der Probleme im Zusammenhang mit Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln zu ermitteln, die Einleitung von Antiminenprogrammen zu koordinieren, einen Minenaktionsplan auszuarbeiten und gegebenenfalls die erforderlichen Notmaßnahmen zur Wahrnehmung ihres Mandats zu ergreifen;

8. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass die Mission in den Einsatzgebieten ihrer Infanteriebataillone und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission am gleichen Standort zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren;

9. *fordert* die Parteien der Waffenruhevereinbarung *auf*, die Dislozierung der Mission in die Einsatzgebiete, in denen dies nach Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs notwendig ist, aktiv zu unterstützen, namentlich durch die Abgabe von Zusicherungen im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit und die aktive Beteiligung des Verbindungspersonals;

10. *ersucht* die Regierungen der Staaten in der Region, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *erinnert daran*, dass bis zum Abschluss solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹⁰² vorläufig Anwendung findet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage konkreter und beobachteter militärischer und politischer Fortschritte bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen weiter etwaige zusätzliche Dislozierungen der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu planen und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen des Rates abzugeben;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, dass die

¹⁰² A/45/594, Anhang.

Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

13. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, damit es seinen Auftrag sowie die ihm in der Waffenruhevereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und in den umgebenden Gebieten verübten Massaker und fordert nachdrücklich eine internationale Untersuchung aller dieser Vorfälle, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

15. *fordert* alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht und die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁰³ zu achten, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu unterlassen oder aufzuhören, denjenigen, die der Beteiligung am Verbrechen des Völkermordes, an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder an Kriegsverbrechen verdächtigt werden, Unterstützung zu gewähren oder sich mit ihnen zusammenzuschließen, und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen sowie die Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden;

16. *bringt seine tiefe Besorgnis* über den illegalen Zustrom von Waffen in die Region *zum Ausdruck*, fordert alle Beteiligten auf, diesem Zustrom ein Ende zu setzen, und bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu behandeln;

17. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, namentlich unter Verstoß gegen die Souveränität des Landes, fordert die Beendigung dieser Aktivitäten, bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 90 Tagen über Möglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels Bericht zu erstatten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen betroffenen Parteien;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 60 Tage über den Stand der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4104. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 2. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Februar 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Mountaga Diallo (Senegal) zum Kommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen¹⁰⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹⁰³ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage.

¹⁰⁴ S/2000/173.

¹⁰⁵ S/2000/172.

Am 24. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, eine Mission in die Demokratische Republik Kongo zu entsenden.

Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission des Sicherheitsrats geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Richard Holbrooke – Leiter der Mission)

Frankreich (Botschafter Jean-David Levitte)

Mali (Botschafter Moctar Ouane)

Namibia (Botschafter Martin Andjaba)

Niederlande (Botschafter A. Peter van Walsum)

Tunesien (Botschafter Saïd Ben Mustapha)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Jeremy Greenstock)

Es ist geplant, dass die Mission New York am 2. Mai 2000 verlassen und am 8. Mai 2000 aus Lusaka zurückkehren wird. Daher wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die zuständigen Bediensteten anweisen könnten, die notwendigen Vorkehrungen für die Mission zu treffen.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats in die Demokratische Republik Kongo und die Region

1. Der Sicherheitsrat befürwortet die Anstrengungen, die die Parteien der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unternehmen, und unterstreicht, dass sich der Rat für die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo einsetzt.
2. Der Rat ist der Auffassung, dass die mit der Ratsresolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 genehmigte volle Dislozierung der Phase II der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unter geeigneten Sicherheits-, Zugangs- und Kooperationsbedingungen ein entscheidender Bestandteil der Unterstützung des Friedensprozesses durch die internationale Gemeinschaft ist.
3. Besorgt über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo seit der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung statet die Mission des Sicherheitsrats der Region einen Besuch ab, um die Einigung der Parteien auf konkrete Schritte zur Gewährleistung der raschen und vollinhaltlichen Durchführung der Vereinbarung und der Resolution 1291 (2000) zu erleichtern.
4. Die Mission wird sich auf die für die volle Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo notwendigen Bedingungen konzentrieren, darunter unter anderem die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Waffenruhe, namentlich ohne die weitere Eroberung von Gebieten und ohne neuerliche Waffenlieferungen ins Feld, sowie ein angemessenes Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, verlässliche Garantien für die Sicherheit und die

¹⁰⁶ S/2000/344.

Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, die Verlegung der Gemeinsamen Militärkommission nach Kinshasa und ihre Einrichtung als ständiges Organ, der Aufbau von Arbeitsbeziehungen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Gemeinsamen Militärkommission sowie konkrete Fortschritte aller Seiten bei der Truppenentflechtung, wie von den Parteien am 8. April 2000 vereinbart.

5. Die Mission wird darüber hinaus auch die Notwendigkeit unterstreichen, die Rolle des Moderators des interkongolesischen Dialogs sowie seine Fähigkeit zur Organisation und Erleichterung des Dialogs zu stärken, die Durchführungszeitpläne der Waffenruhevereinbarung mit dem Zeitplan für die Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo abzustimmen, die Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und rasch Fortschritte im Hinblick auf einen Plan für die Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu erzielen.

6. Die Mission wird dem Rat Bericht erstatten und zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls auch Empfehlungen für weitere Maßnahmen des Rates abgeben. Im Mittelpunkt des Berichts der Mission werden die Fortschritte stehen, die im Hinblick auf alle Aspekte der Waffenruhevereinbarung sowie auf die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden.

7. Die Mission hat ein Zusammentreffen mit Vertretern aller Unterzeichner der Waffenruhevereinbarung zum Ziel. Sie wird Frederick J. T. Chiluba, den Präsidenten Sambias, bitten, ein Treffen der Staatschefs der Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung einzuberufen."

Auf seiner nichtöffentlichen 4132. Sitzung am 25. April 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4132. Sitzung am 25. April 2000 behandelte der Sicherheitsrat die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo. Der Vertreter der Demokratischen Republik Kongo wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Sir Ketumile Masire, den Moderator des interkongolesischen Dialogs.

Die Ratsmitglieder machten im Zusammenhang mit der Unterrichtung Anmerkungen und stellten Fragen.

Der Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gab eine Erklärung ab.

Sir Ketumile Masire ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Am 28. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. April 2000 betreffend die Möglichkeit, unter Bezugnahme auf Ziffer 17 der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 eine Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, eine Vorabuntersuchung der Berichte über die illegale, unter anderem gegen die Souveränität der Demokratischen Republik Kongo verstoßende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer dieses Landes durchzuführen¹⁰⁸,

¹⁰⁷ S/2000/362.

¹⁰⁸ S/2000/334.

den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von dem an mich gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 26. April 2000 zu diesem Thema¹⁰⁹. Die Ratsmitglieder prüfen umfassend und aktiv die Einsetzung einer solchen Sachverständigengruppe und beabsichtigen, rasch einen Beschluss über diese Angelegenheit zu fassen und dabei unter anderem die Schlussfolgerungen ihrer in die Demokratische Republik Kongo entsandten Mission zu berücksichtigen."

Auf seiner 4135. Sitzung am 5. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁰:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die erneuten Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen Streitkräften in Kisangani (Demokratische Republik Kongo) Ausdruck, die am 5. Mai 2000 begannen. Der Rat macht sich die Erklärung seiner in die Demokratische Republik Kongo entsandten Mission vom 5. Mai 2000 zu eigen, in der zu einer sofortigen Einstellung der Kampfhandlungen aufgefordert wird.

Der Rat verurteilt uneingeschränkt den Ausbruch militärischer Feindseligkeiten in Kisangani. Die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen bedroht einmal mehr die Durchführung der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴. Der Rat ist außerdem besorgt über Meldungen, denen zufolge unschuldige kongolesische Zivilpersonen getötet wurden.

Der Rat verlangt, dass diese jüngsten Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und dass die an den Kampfhandlungen in Kisangani Beteiligten ihr Eintreten für den Lusaka-Prozess bekräftigen und alle einschlägigen Ratsresolutionen einhalten. Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur nationalen Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat ist der Auffassung, dass diese Gewalthandlungen unmittelbar gegen die Waffenruhevereinbarung, gegen den Truppenentflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000, gegen die Waffenruhe vom 14. April 2000, gegen die anschließenden schriftlichen Anordnungen an die militärischen Führer im Feld, diese Waffenruhe einzuhalten, und gegen die einschlägigen Ratsresolutionen verstoßen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner 4143. Sitzung am 17. Mai 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Botsuanas, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Pakistans, Portugals, Ruandas, Sambias, Simbabwe, Südafrikas, Swasilands und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Besuch der Mission des Sicherheitsrats in der Demokratischen Republik Kongo vom 4. bis 8. Mai 2000 (S/2000/416)".

Auf seiner 4151. Sitzung am 2. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹¹:

¹⁰⁹ S/2000/350.

¹¹⁰ S/PRST/2000/15.

¹¹¹ S/PRST/2000/20.

"Der Sicherheitsrat erinnert an das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. April 2000¹⁰⁸ und das Schreiben seines Präsidenten vom 28. April 2000¹⁰⁷. Der Rat erinnert außerdem an die Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Rates, datiert vom 26. April 2000¹⁰⁹ und vom 1. Juni 2000¹¹².

Der Rat begrüßt die in Ziffer 77 des Berichts seiner Mission in die Demokratische Republik Kongo vom 11. Mai 2000¹¹³ enthaltene Empfehlung, die rasche Einsetzung einer Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo in die Wege zu leiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, diese Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von sechs Monaten mit folgendem Mandat einzusetzen:

- Berichten über sämtliche Aktivitäten zur illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch soweit sie gegen die Souveränität dieses Landes verstoßen, nachzugehen und entsprechende Informationen zu sammeln;
- die Verbindungen zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und der Fortsetzung des Konflikts zu untersuchen und zu analysieren;
- dem Rat Empfehlungen vorzulegen.

Der Rat betont, dass die Sachverständigengruppe, die ihren Stützpunkt im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi haben wird, zur Erfüllung ihres Mandats logistische Unterstützung von der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erhalten, verschiedene Länder der Region besuchen und während ihrer Besuche in verschiedenen Ländern der Region Kontakte zu den diplomatischen Vertretungen in den betreffenden Hauptstädten aufnehmen sowie erforderlichenfalls auch andere wichtige Länder besuchen kann.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Mitglieder der Sachverständigengruppe im Benehmen mit dem Rat auf Grund ihrer Fachkenntnisse, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Kenntnis der Subregion zu ernennen. Der Rat betont, dass es sich bei dem Vorsitzenden der Gruppe um eine namhafte Persönlichkeit mit der erforderlichen Erfahrung handeln sollte, und beschließt, dass der Gruppe fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, angehören werden. Der Rat unterstreicht, dass sich die Sachverständigengruppe nach Bedarf den Sachverstand des Sekretariats sowie der Fonds und Programme und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zunutze machen kann. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Gruppe sind willkommen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über die zur Einsetzung der Sachverständigengruppe ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Rat ersucht außerdem darum, dass die Sachverständigengruppe drei Monate nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Generalsekretär einen vorläufigen Bericht mit ihren ersten Erkenntnissen und am Ende ihres Mandats einen abschließenden Bericht samt Empfehlungen vorlegt."

Auf seiner 4156. Sitzung am 15. Juni 2000 beschloss der Rat, den Sonderbotschafter des Präsidenten Algeriens, den Stellvertretenden Außenminister Angolas, den Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ruandas, den Minister für Präsidenschaftsangelegenheiten Sambias, den Geschäftsträger der Ständigen Vertretung Simbabwe bei den Vereinten Nationen sowie den Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ugandas und Vorsitzenden des Politischen Komitees einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

¹¹² S/2000/515.

¹¹³ S/2000/416.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Dominique Kanku, den Leiter für Außenbeziehungen der Bewegung für die Befreiung des Kongo, Claver Pashi, den Delegationsleiter der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Bewegung für die Befreiung des Kongo, und Kamel Morjane, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen¹¹⁴.

Auf seiner nichtöffentlichen 4157. Sitzung am 15. Juni 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4157. Sitzung am 15. Juni 2000 um 15 Uhr behandelte der Sicherheitsrat die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.

Der Präsident lud die Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴ sowie den Vertreter Sambias, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Politischen Komitees führten offene und konstruktive Gespräche."

Auf seiner nichtöffentlichen 4158. Sitzung am 16. Juni 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4158. Sitzung am 16. Juni 2000 um 17.30 Uhr setzte der Sicherheitsrat seine Behandlung der Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo fort.

Der Präsident lud die Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴ sowie den Vertreter Sambias, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Politischen Komitees setzten ihre offenen und konstruktiven Gespräche fort."

Auf seiner 4159. Sitzung am 16. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Entsprechend den auf der 4156. und 4157. Sitzung gefassten Beschlüssen lud der Präsident die Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴ sowie den Vertreter Sambias, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

¹¹⁴ Bizima Karakha, der Delegationsleiter der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, konnte der 4156. Sitzung aus technischen Gründen nicht bewohnen, wurde jedoch zur 4157. Sitzung eingeladen, der er auch beiwohnte.

**Resolution 1304 (2000)
vom 16. Juni 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli⁹⁶, 31. August⁹⁷, 11. Dezember⁹⁸, 24. Juni 1999⁹⁹, 26. Januar⁹³, 5. Mai¹¹⁰ und 2. Juni 2000¹¹¹,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

in dieser Hinsicht *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und an die anderen Beteiligten, mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten in dem Land,

insbesondere mit dem Ausdruck seiner Empörung über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräften in Kisangani (Demokratische Republik Kongo), die am 5. Juni 2000 einsetzte, und über das Versäumnis Ugandas und Ruandas, ihrer in ihren gemeinsamen Erklärungen vom 8. beziehungsweise 15. Mai 2000¹¹⁵ eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Abzug aus Kisangani nachzukommen, sowie den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Bedrohung der Zivilbevölkerung und die Sachschäden beklagend, die die bewaffneten Kräfte Ugandas und Ruandas unter der kongolesischen Bevölkerung angerichtet haben,

unter Hinweis auf seine nachdrückliche Unterstützung der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ und darauf bestehend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen,

die Verzögerungen bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und des Entflechtungsplans von Kampala vom 8. April 2000 *missbilligend* und betonend, dass es neuer Anstöße bedarf, wenn Fortschritte im Friedensprozess gewährleistet werden sollen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Moderator des kongolesischen nationalen Dialogs zusammenarbeitet, der mit Hilfe der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmt wurde, namentlich darüber, dass die Delegierten daran gehindert wurden, an dem Vorbereitungstreffen von Cotonou vom 6. Juni 2000 teilzunehmen,

¹¹⁵ S/2000/445, Anlage.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2000¹¹⁶,

unter *Hinweis* darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

mit *Genugtuung* darüber, dass die Mitglieder des Politischen Komitees zur Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka an seinen Sitzungen am 15. und 16. Juni 2000 teilgenommen haben¹¹⁷,

mit dem *Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und betonend, dass die kongolesische Bevölkerung umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

sowie mit dem *Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung* über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Sicherheit der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die insbesondere im östlichen Teil des Landes, namentlich in Nordkivu, Südkivu und in Kisangani, begangen werden,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, die Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo einzustellen und ihren Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹⁴ und den einschlägigen Bestimmungen des Entflechtungsplans von Kampala nachzukommen;

2. *erklärt erneut seine uneingeschränkte Verurteilung* der Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräften in Kisangani unter Verstoß gegen die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und verlangt, dass diese und die mit ihnen verbündeten Kräfte von weiteren Kampfhandlungen Abstand nehmen;

3. *verlangt*, dass die ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräfte sowie die Kräfte der kongolesischen bewaffneten Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen sich sofort und vollständig aus Kisangani zurückziehen, und fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung *auf*, die Entmilitarisierung der Stadt und ihrer Umgebung zu achten;

4. *verlangt außerdem*,

a) dass Uganda und Ruanda, die die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo verletzt haben, alle ihre bewaffneten Kräfte gemäß dem Zeitplan der Waffenruhevereinbarung und dem Entflechtungsplan von Kampala unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abziehen;

b) dass nach jeder abgeschlossenen Phase des Abzugs der ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräfte reziproke Maßnahmen der anderen Parteien im Einklang mit demselben Zeitplan erfolgen;

c) dass alle anderen direkten oder indirekten ausländischen Militärpräsenzen und militärischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung beendet werden;

5. *verlangt* in diesem Zusammenhang, dass alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen Kräfte alle offensiven Maßnahmen unterlassen;

¹¹⁶ S/2000/566 und Corr. 1.

¹¹⁷ 4157. bis 4159. Sitzung.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorkehrungen für die Dislozierung des Personals der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ständig zu prüfen, gemäß der Ermächtigung und unter den Bedingungen in Resolution 1291 (2000), die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte wie in den Ziffern 1 bis 5 beschrieben zu überwachen und bei der Planung dieser Aufgaben behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär außerdem, gegebenenfalls Anpassungen zu empfehlen, die in dieser Hinsicht notwendig werden könnten;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Zuge der Erfüllung der Ziffern 1 bis 5 bei den Anstrengungen zu kooperieren, die die Mission unternimmt, um die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte zu überwachen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Waffenruhevereinbarung bei der Dislozierung der Mission in die Einsatzgebiete, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo für notwendig hält, kooperieren, namentlich durch die Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und durch die Gewährleistung seiner Sicherheit;

9. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, sich voll an dem in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Prozess des nationalen Dialogs zu beteiligen, und fordert insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre volle Verpflichtung auf den nationalen Dialog zu bekräftigen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen und mit dem mit Hilfe der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Moderator des interkongolesischen Dialogs zusammenzuarbeiten und zuzulassen, dass die politische Opposition und Gruppen der Zivilgesellschaft in vollem Umfang an dem Dialog teilhaben können;

10. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Unterstützung für die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und jegliche Zusammenarbeit mit ihnen einstellen;

11. *begrißt* die Anstrengungen, die die Parteien unternommen haben, um in einen Dialog über die Frage der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Wiederansiedlung und der Wiedereingliederung der Angehörigen aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen einzutreten, und fordert die Parteien, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Ruandas, nachdrücklich *auf*, diese Anstrengungen in enger Zusammenarbeit fortzusetzen;

12. *verlangt*, dass alle Parteien insbesondere die Bestimmungen in Anhang A Kapitel 12 der Waffenruhevereinbarung betreffend die Normalisierung der Sicherheitslage entlang der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu ihren Nachbarstaaten einhalten;

13. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und sonstigen Greuelthaten und fordert nachdrücklich eine internationale Untersuchung aller dieser Ereignisse, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

14. *bekundet die Auffassung*, dass die Regierungen Ugandas und Ruandas für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden Entschädigung leisten sollen, die sie bei der Zivilbevölkerung in Kisangani angerichtet haben, und ersucht den Generalsekretär, eine Schadensbewertung vorzulegen, die als Grundlage für diese Entschädigungsleistungen dient;

15. *fordert* alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten;

16. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, dass die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

17. *fordert* alle Parteien *ferner auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, damit es seinen Auftrag und die ihm in der Waffenruhevereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

18. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen betroffenen Parteien;

19. *bekundet seine Bereitschaft*, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4159. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4183. Sitzung am 3. August 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4183. Sitzung am 3. August 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo'.

Léonard She Okitundu, der Minister für Menschenrechte und Sonderbotschafter des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder und der Minister für Menschenrechte und Sonderbotschafter des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo führten konstruktive Gespräche.

Hédi Annabi ging auf Anmerkungen ein."

Am 14. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Juli 2000 betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo¹¹⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht sowie von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4189. Sitzung am 23. August 2000 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2000/799)".

¹¹⁸ S/2000/797.

¹¹⁹ S/2000/796.

**Resolution 1316 (2000)
vom 23. August 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und alle anderen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Demokratischen Republik Kongo,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an seinen Präsidenten vom 14. August 2000¹²⁰,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, bei der Durchführung der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ Hilfestellung zu leisten, und Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Gipfeltreffens der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika am 6. und 7. August 2000 sowie des zweiten Gipfeltreffens der Parteien der Waffenruhevereinbarung in der Demokratischen Republik Kongo am 14. August 2000,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen ausreichender Voraussetzungen hinsichtlich Zugänglichkeit, Sicherheit und Zusammenarbeit die Fähigkeit der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Personal im genehmigten Umfang zu dislozieren, einschränkt,

erneut erklärend, dass er willens ist, mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung und mit anderen interessierten Parteien zusammenzuarbeiten, namentlich mit möglichen truppenstellenden Staaten, um die erforderlichen Voraussetzungen für die nach Resolution 1291 (2000) genehmigte Dislozierung zu schaffen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Staaten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, die für die Phase II der Dislozierung der Mission erforderlichen Militäreinheiten zur Verfügung zu stellen,

mit der Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Parteien, alle Hindernisse zu beseitigen, die der vollen Dislozierung der Mission und ihrer Tätigkeit entgegenstehen,

unter Hinweis darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen, und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;

2. *betont*, dass diese technische Verlängerung des Mandats der Mission dazu bestimmt ist, zeitlichen Spielraum für weitere diplomatische Tätigkeiten zur Unterstützung der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ sowie für Überlegungen des Rates hinsichtlich des künftigen Mandats der Mission und möglicherweise daran vorzunehmender Anpassungen zu schaffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. September 2000 über Fortschritte bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen Bericht zu erstatten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen des Rates vorzulegen;

¹²⁰ S/2000/799.

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4189. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf der 4194. Sitzung des Sicherheitsrats, die am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehalten wurde, kamen die Staats- und Regierungschefs im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika" überein, eine Erklärung über die Demokratische Republik Kongo, die von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des Rates im Zuge vorheriger Konsultationen des Rates erörtert und vereinbart wurde, als Erklärung des Präsidenten herauszugeben¹²¹.

Auf seiner 4207. Sitzung am 13. Oktober 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/888)".

Resolution 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1316 (2000) vom 23. August 2000, die auf seinem auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Gipfeltreffen am 7. September 2000 verabschiedete Erklärung¹²¹ sowie auf alle früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

unter Missbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der Nichtzusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und des Ausbleibens von Fortschritten im nationalen Dialog,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2000¹²² und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Bemerkungen in den Ziffern 82 und 85,

erneut seine Bereitschaft bekundend, bei dem Friedensprozess behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 1291 (2000),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtssituation sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Dezember 2000 zu verlängern;

¹²¹ Die Erklärung, die als Dokument des Sicherheitsrats unter der Dokumentennummer S/PRST/2000/28 herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 186 dieses Bandes.

¹²² S/2000/888.

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4207. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4237. Sitzung am 28. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carolyn McAskie, die Stellvertreterin des Untergeneralsekretärs und Amtierende Koordinatorin für Nothilfe des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4247. Sitzung am 14. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/1156)".

Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli⁹⁶, 31. August⁹⁷ und 11. Dezember 1998⁹⁸, vom 24. Juni 1999⁹⁹, 26. Januar⁹³, 5. Mai¹¹⁰, 2. Juni¹¹¹ und 7. September 2000¹²¹,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

unter Missbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der zahlreichen Verstöße gegen die Waffenruhe und des Ausbleibens von Fortschritten im interkongolesischen Dialog,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁹⁴,

mit Genugtuung über die am 27. November 2000 in Maputo erzielten Vereinbarungen über die Truppenentflechtung sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Harare am 6. Dezember 2000 gemäß dem Entflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Erklärungen, Zusicherungen und Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Unterstützung der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass infolgedessen auch die zur Erleichterung der

vollständigen Dislozierung der Mission erforderlichen praktischen Maßnahmen getroffen werden,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission zu kooperieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2000¹²³ und seinen Empfehlungen,

unter Hinweis darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Militär- und Zivilpersonals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und betonend, dass die kongolesische Bevölkerung verstärkte humanitäre Hilfe benötigt,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die schwerwiegenden politischen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,

tief besorgt über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,

in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Schwierigkeiten, namentlich auch soweit sie durch die anhaltenden Feindseligkeiten verursacht werden, denen sich die humanitären Hilfsorganisationen bei der Auslieferung von Hilfsgütern an eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenübersehen,

in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen, und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen führender afrikanischer Politiker sowie *betonend*, dass ein koordiniertes Vorgehen unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit notwendig ist, damit eine neue Dynamik für weitere Fortschritte im Friedensprozess geschaffen werden kann,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Juni 2001 zu verlängern;

2. *fordert* alle Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen und ihren Dialog im Hinblick auf die Durchführung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen von Kampala, Maputo und Harare weiter zu intensivieren und im Rahmen dieser Vereinbarungen weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Friedensprozesses zu ergreifen;

3. *fordert* alle Parteien und insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *außerdem auf*, bei der Dislozierung und der Tätigkeit der Mission weiter zu ko-

¹²³ S/2000/1156.

operieren, insbesondere durch die vollinhaltliche Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen;

4. *befürwortet* den Vorschlag des Generalsekretärs, sobald er zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen es zulassen, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1291 (2000), weitere Militärbeobachter einzusetzen, mit dem Ziel, die Durchführung der in Maputo und Lusaka angenommenen Waffenruhe- und Entflechtungspläne zu überwachen und zu verifizieren;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit und allen beteiligten Parteien hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, im Februar 2001 ein Folgetreffen zwischen den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung und den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu veranstalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dem Sicherheitsrat vor der Einberufung des in Ziffer 5 vorgeschlagenen Treffens eine Überprüfung der Erfüllung des derzeitigen Mandats der Mission vorzulegen, darunter auch eine Bewertung der Durchführung der Waffenruhe- und Entflechtungspläne durch die Parteien sowie Elemente für ein aktualisiertes Einsatzkonzept;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat in diesem Bericht Vorschläge über mögliche Maßnahmen im Hinblick auf die Situation in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten an der Grenze zu Ruanda, Uganda und Burundi, vorzulegen;

8. *erklärt sich bereit*, den Generalsekretär, sobald er zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen es zulassen, bei der Dislozierung von Infanterieeinheiten zur Unterstützung der Militärbeobachter in Kisangani und Mbandaka zu gegebener Zeit sowie, vorbehaltlich der ihm nach Ziffer 7 vorgelegten Vorschläge, in anderen Gebieten, in denen er dies für erforderlich hält, einschließlich möglicherweise in Goma oder Bukavu, zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit allen beteiligten Parteien detaillierte Vorschläge zur Einrichtung eines ständigen Folgemechanismus vorzulegen, der im Benehmen mit den bestehenden Mechanismen auf integrierte und abgestimmte Weise die Fragen des vollständigen Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte, der Entwaffnung und Demobilisierung der bewaffneten Gruppen, der Sicherheit der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu Ruanda, Uganda und Burundi, der sicheren Rückführung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, des interkongolesischen Dialogs sowie des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Zusammenarbeit in der Region behandeln könnte;

10. *fordert* den Abzug der ugandischen und ruandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Resolution 1304 (2000) und der Waffenruhevereinbarung und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung des Abzugs zu ergreifen;

11. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung/Wiederansiedlung aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen voranzutreiben, insbesondere der burundischen Front für die Verteidigung der Demokratie, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe sowie der Allianz der demokratischen Kräfte;

12. *fordert* alle beteiligten kongolesischen Parteien *auf*, im interkongolesischen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung gefordert, voll zu kooperieren;

13. *fordert* alle Konfliktparteien, einschließlich aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen, *erneut auf*, sofortige Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und dem humanitären Personal zur Hilfeleistung für alle, die Hilfe benötigen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewährleisten;

14. *fordert* alle bewaffneten Kräfte und Gruppen *auf*, sämtliche Kampagnen zur Anwerbung, Entführung, grenzüberschreitenden Verschleppung und zum Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und verlangt, dass mit Hilfe der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen sofortige Maßnahmen zur Demobilisierung, Entwaffnung, Rückführung und Rehabilitation dieser Kinder ergriffen werden;

15. *betont*, dass es gilt, die Menschenrechtskomponente der Mission zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, insbesondere durch die aktive Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Rahmen einer landesweiten Initiative;

16. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Beteiligten *abermals auf*, mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung zu erfüllen;

18. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 27. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁴:

"Mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 17. und 26. Januar 2000¹²⁵ beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Benennung von Hans Blix (Schweden) zum Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 5 der Resolution 1284 (1999) den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die Ernennung. Hans Blix sollte seine mandatsmäßigen Aufgaben so bald wie möglich aufnehmen."

Am 28. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihnen gemäß Ziffer 32 der Resolution 1284 (1999) vorgelegten Bericht vom 14. Januar 2000¹²⁷ geprüft. Dabei prüften die Ratsmitglieder außerdem Ihren in Ziffer 22 des genannten Berichts enthaltenen Vor-

¹²⁴ S/2000/61.

¹²⁵ S/2000/60.

¹²⁶ S/2000/64.

¹²⁷ S/2000/22.

schlag, mehrere Berichtspflichten in einem am 10. März 2000 vorzulegenden Bericht zusammenzufassen. Die Ratsmitglieder schlossen sich Ihrem Vorschlag an."

Am 14. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Februar 2000 betreffend die Ernennung von Yuli M. Vorontsov (Russische Föderation) zu Ihrem hochrangigen Koordinator im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999¹²⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der Ernennung Kenntnis genommen."

Am 1. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Februar 2000 betreffend Ihren Vorschlag über Vorkehrungen zur Deckung angemessener Kosten im Zusammenhang mit dem Haddsch aus dem mit Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats eingerichteten Treuhandkonto¹³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder haben Konsultationen über die Angelegenheit geführt sowie Ihre Durchführungserklärung vom 1. März 2000¹³² geprüft."

Der Rat ermächtigt Sie, die notwendigen Vorkehrungen betreffend den Haddsch entsprechend den Vorschlägen in Ihrer Durchführungserklärung zu treffen."

Auf seiner 4120. Sitzung am 24. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 28 und 30 der Resolution 1284 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) (S/2000/208)".

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 24. März 2000 beschloss der Rat, Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4123. Sitzung am 31. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 28 und 30 der Resolution 1284 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) (S/2000/208)".

Resolution 1293 (2000) vom 31. März 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1275 (1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999,

¹²⁸ S/2000/113.

¹²⁹ S/2000/112.

¹³⁰ S/2000/167.

¹³¹ S/2000/166.

¹³² Ebd., Anlage.

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000¹³³, insbesondere seine Empfehlung betreffend die Erhöhung der derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel gemäß Ziffer 28 der Resolution 1284 (1999),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass im Einklang mit den Ziffern 28 und 29 der Resolution 1284 (1999) die gemäß den Resolutionen 1242 (1999) und 1281 (1999) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175 (1998) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;

2. *bekundet seine Bereitschaft*, die sonstigen im Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000¹³³ enthaltenen Empfehlungen sowie die Bestimmungen in Abschnitt C der Resolution 1284 (1999) rasch zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4123. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 5. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁴:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 30. März 2000¹³⁵ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit der Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 2000 erneut zu prüfen."

Am 13. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Organisationsplan für die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen erhalten, den der Exekutivvorsitzende der Kommission, Hans Blix, am 6. April 2000 im Einklang mit der Ratsresolution 1284 (1999) über Sie vorgelegt hat¹³⁷.

Die Ratsmitglieder haben den Organisationsplan für die Kommission geprüft und ihn auf dieser Grundlage als im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1284 (1999) stehend gebilligt. Die Ratsmitglieder sehen den Konsultationen über seine Durchführung mit Interesse entgegen."

Auf seiner 4152. Sitzung am 8. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) des Sicherheitsrats (S/2000/520)

¹³³ S/2000/208.

¹³⁴ S/2000/286.

¹³⁵ S/2000/269.

¹³⁶ S/2000/311.

¹³⁷ S/2000/292 und Corr.1.

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Juni 2000 (S/2000/536)".

Resolution 1302 (2000)
vom 8. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1275 (1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 und 1293 (2000) vom 31. März 2000,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, dass die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich der Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999), für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 9. Juni 2000 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, dass aus dem Erlös aus der von den Staaten getätigten Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen wesentlichen Transaktionen, in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998¹³⁸ empfohlenen Beträge für die Bereiche Nahrungsmittel/Ernährung und Gesundheit auch künftig im Kontext der Tätigkeiten des Sekretariats mit Vorrang zuzuteilen sind, wobei 13 Prozent des in dem genannten Zeitraum erzielten Erlöses für die in Ziffer 8 b) der Resolution 986 (1995) genannten Zwecke zu verwenden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozess der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, dass dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, dass die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und dass alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;

4. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung

¹³⁸ S/1998/90.

dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den Überprüfungen hervorgeht, dass diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Unterrichtung und seinen Bericht auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

6. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär nach dem Inkrafttreten von Ziffer 1 und vor dem Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) spätestens bis zum 10. August 2000 die zusätzlichen Aufseher zu ernennen, die für die Genehmigung der Ausfuhrverträge für Erdöl und Erdölprodukte im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) und den mit Resolution 661 (1990) festgelegten Verfahren des Ausschusses erforderlich sind;

8. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 661 (1990), nach 30 Tagen auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen grundlegender Ausrüstungsgüter für Wasserver- und Abwasserentsorgung zu genehmigen, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661 (1990) und Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), dass die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuss nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051 (1996) vom 27. März 1996 unterliegen, und dass sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 a) und 8 b) der Resolution 986 (1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuss rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

9. *beschließt*, dass die gemäß dieser Resolution erzielten Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175 (1998) und Ziffer 18 der Resolution 1284 (1999) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;

10. *beschließt außerdem*, dass die auf Grund der Aussetzung im Einklang mit Ziffer 20 der Resolution 1284 (1999) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto für die in Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) angegebenen Zwecke verwendet werden, und beschließt ferner, dass Ziffer 20 der Resolution 1284 (1999) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten neuerlichen 180-Tage-Zeitraum Anwendung findet und keiner weiteren Verlängerung unterliegt;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss nach Resolution 661 (1990) unternimmt, um Anträge rasch zu prüfen, und ermutigt ihn, sie fortzusetzen;

12. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ziffer 27 der Resolution 1284 (1999) notwendig sind, und ersucht ferner den Generalsekretär, die Durchführung dieser Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) Empfehlungen betreffend die Durchführung der Ziffern 1 *a*) und 6 der Resolution 986 (1995) vorzulegen, um die Verzögerungen bei der Einzahlung des vollen Erlöses aus jedem Kauf irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte auf das mit Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichtete Treuhandkonto auf ein Mindestmaß zu beschränken;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) Empfehlungen betreffend die Verwendung überschüssiger Mittel aus dem mit Ziffer 8 *d*) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konto, insbesondere für die in den Ziffern 8 *a*) und 8 *b*) der genannten Resolution dargelegten Zwecke, vorzulegen;

15. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

16. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

18. *bittet* den Generalsekretär, unabhängige Sachverständige zu ernennen mit dem Auftrag, bis zum 26. November 2000 einen umfassenden Bericht mit einer Analyse der humanitären Lage in Irak und insbesondere des auf Grund dieser Lage bestehenden humanitären Hilfsbedarfs zu erstellen und Empfehlungen zur Deckung dieses Bedarfs im Rahmen der geltenden Resolutionen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4152. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Juni 2000 betreffend die Verwendung von über den Bedarf in vorangegangenen Phasen hinausgehenden Mitteln zur Finanzierung humanitärer Hilfsgüter für Irak in nachfolgenden Phasen¹⁴⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Bericht¹⁴¹ enthaltenen und in Ihrem Schreiben vom 30. Juni 2000 näher erläuterten Empfehlung einverstanden."

Am 5. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴²:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 27. September 2000¹⁴³ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft."

¹³⁹ S/2000/663.

¹⁴⁰ S/2000/645.

¹⁴¹ S/2000/520.

¹⁴² S/2000/960.

¹⁴³ S/2000/914.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. April 2001 erneut zu prüfen."

Auf seiner 4241. Sitzung am 5. Dezember 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1302 (2000) des Sicherheitsrats (S/2000/1132)".

**Resolution 1330 (2000)
vom 5. Dezember 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1275 (1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1293 (2000) vom 31. März 2000 und 1302 (2000) vom 8. Juni 2000,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, dass die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich der Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999), für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 6. Dezember 2000 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, dass aus dem Erlös aus der von den Staaten getätigten Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen wesentlichen Transaktionen, in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998¹³⁸ empfohlenen Beträge für die Bereiche Nahrungsmittel/Ernährung und Gesundheit auch künftig im Kontext der Tätigkeiten des Sekretariats mit Vorrang zuzuteilen sind, wobei 13 Prozent des in dem genannten Zeitraum erzielten Erlöses für die in Ziffer 8 b) der Resolution 986 (1995) genannten Zwecke zu verwenden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozess der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf unter anderem dadurch zu verbessern, dass innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die Rekrutierung und der Einsatz einer ausreichenden Zahl von Beobachtern in Irak, insbesondere die Rekrutierung der zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Iraks vereinbarten Zahl von Beobachtern, so abgeschlossen wird, dass dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, dass die im Einklang mit dieser Resolution

beschafften Güter gerecht verteilt werden und dass alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden, namentlich auch für den Wohnungssektor und die damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklung;

4. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 5 und 6 genannten Berichten hervorgeht, dass diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, und erneut spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

6. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, dass die gemäß dieser Resolution erzielten Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175 (1998) und Ziffer 18 der Resolution 1284 (1999) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;

8. *erklärt sich bereit*, nach Maßgabe der Kooperation der Regierung Iraks bei der Durchführung aller Resolutionen des Rates in Erwägung zu ziehen, die Verwendung eines Betrags von 15 Millionen US-Dollar aus dem Treuhandkonto zur Begleichung der Zahlungsrückstände Iraks bei seinen Beiträgen zum Haushalt der Vereinten Nationen zu genehmigen, und ist der Auffassung, dass dieser Betrag aus dem nach Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konto überwiesen werden soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Überweisung der überschüssigen Mittel aus dem nach Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konto für die in Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) genannten Zwecke zu ergreifen, um die für die Beschaffung humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Mittel zu erhöhen, gegebenenfalls einschließlich für die in Ziffer 24 der Resolution 1284 (1999) genannten Zwecke;

10. *weist* den Ausschuss nach Resolution 661 (1990) an, auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs, Listen von grundlegenden Versorgungsgütern für Elektrizität und Wohnungsbau gemäß der den hilfsbedürftigsten Gruppen in Irak gewährten Priorität zu genehmigen, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661 (1990) und Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), dass die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuss nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051 (1996) vom 27. März 1996 unterliegen, und dass sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) finanziert werden, ersucht den Generalsekretär, den Ausschuss rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, und erklärt sich bereit, solche Maßnahmen im Hinblick auf Listen zusätzlicher Güter, insbesondere im Verkehrs- und Fernmeldesektor, in Erwägung zu ziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1284 (1999) und Ziffer 8 der Resolution 1302 (2000) vorgelegten Listen humanitärer Hilfsgüter zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen, weist den Ausschuss nach Resolution 661 (1990) an, die erweiterten Listen rasch zu genehmigen, beschließt, dass die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051 (1996) unterliegen, und dass sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 *a*) und *b*) der Resolution 986 (1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuss rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

12. *beschließt*, dass die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel, die in dem 180-Tage-Zeitraum an den Entschädigungsfonds zu überweisen sind, 25 Prozent beträgt, beschließt ferner, dass die sich aus diesem Beschluss ergebenden zusätzlichen Mittel auf das nach Ziffer 8 *a*) der Resolution 986 (1995) eingerichtete Konto eingezahlt werden und ausschließlich für humanitäre Projekte zu verwenden sind, die dem Bedarf der hilfsbedürftigsten Gruppen in Irak Rechnung tragen, wie in Ziffer 126 des Berichts des Generalsekretärs vom 29. November 2000¹⁴⁴ angegeben, ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 5 genannten Berichten über die Verwendung dieser Mittel Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, einen Mechanismus zu schaffen, um vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto eingezahlten und in künftigen Phasen an den Entschädigungsfonds zu überweisenden Mittel zu überprüfen, unter Berücksichtigung der wichtigsten Elemente des humanitären Hilfsbedarfs des irakischen Volkes;

13. *fordert* den Ausschuss nach Resolution 661 (1990) *nachdrücklich auf*, die Anträge rasch zu prüfen, die Zahl der vorläufig zurückgestellten Anträge zu verringern und den Antragsgenehmigungsprozess weiter zu verbessern, und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der vollen Umsetzung von Ziffer 3;

14. *fordert* alle Staaten, die Anträge einreichen, alle Finanzinstitutionen, einschließlich der Zentralbank Iraks, sowie das Sekretariat *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. November 2000 gemäß Ziffer 5 der Resolution 1302 (2000) aufgezeigten Probleme auf ein Mindestmaß zu beschränken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat die erforderlichen Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, die auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, die im Einklang mit Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, gegebenenfalls einschließlich der Installations- und Schulungskosten, und ersucht den Generalsekretär ferner, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat die erforderlichen Regelungen zu treffen, um es zu ermöglichen, dass auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlte Mittel in Höhe von 600 Millionen Euro zur Deckung der Installations- und Wartungskosten, einschließlich Schulungsmaßnahmen, von Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen für die Erdölindustrie verwendet werden können, die im Einklang mit Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, und fordert die Regierung Iraks auf, bei der Verwirklichung aller dieser Regelungen zu kooperieren;

16. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

17. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, die verbleibenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ziffer 27 der Resolution 1284 (1999) notwendig sind, und ersucht

¹⁴⁴ S/2000/1132.

ferner den Generalsekretär, in seine Berichte nach Ziffer 5 eine Prüfung der von der Regierung Iraks bei der Durchführung dieser Maßnahmen erzielten Fortschritte aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2001 für den Ausschuss nach Resolution 661 (1990) einen Bericht mit Vorschlägen für die Benutzung zusätzlicher Exportrouten für Erdöl und Erdölprodukte zu erstellen, unter geeigneten Bedingungen, die sonst mit dem Ziel und den Bestimmungen der Resolution 986 (1995) und der damit zusammenhängenden Resolutionen vereinbar sind, und dabei insbesondere auch zu prüfen, welche möglichen Erdölleitungen als zusätzliche Exportrouten benutzt werden könnten;

19. *wiederholt* seine in Ziffer 8 der Resolution 1284 (1999) an den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation gerichtete Bitte, bis zum Ende dieses Zeitraums die Revision und Aktualisierung der Verzeichnisse der Gegenstände und Technologien abzuschließen, auf die der mit Resolution 1051 (1996) gebilligte Aus- und Einfuhr-Mechanismus Anwendung findet;

20. *betont*, dass es gilt, auch weiterhin die Achtung der Sicherheit aller unmittelbar an der Durchführung dieser Resolution in Irak beteiligten Personen zu gewährleisten, und fordert die Regierung Iraks auf, ihre Untersuchung des Todes von Mitarbeitern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen abzuschließen und dem Rat die Untersuchungsergebnisse zu übermitteln;

21. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4241. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN OSTTIMOR

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1975, 1976 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 28. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Januar 2000 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁴⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4097. Sitzung am 3. Februar 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Osttimor

¹⁴⁵ S/2000/63.

¹⁴⁶ S/2000/62.

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) (S/2000/53)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sergio Vieira de Mello, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Übergangsadministrator für Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Januar 2000, mit dem der Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Osttimor übermittelt wurde¹⁴⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Es wurden schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rechts der Menschenrechte begangen; die für diese Verletzungen Verantwortlichen sollen so bald wie möglich vor Gericht gestellt werden.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Selbstverpflichtung der Regierung Indonesiens, die der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Indonesiens, Alwi Shihab, in seinem an Sie gerichteten Schreiben vom 26. Januar 2000¹⁴⁹ zum Ausdruck gebracht hat, die Verantwortlichen im Rahmen des innerstaatlichen Justizsystems Indonesiens vor Gericht zu bringen. Zu diesem Zweck ermutigen sie Indonesien, zügig umfassende, wirksame und transparente Rechtsverfahren im Einklang mit internationalen Rechtsnormen und ordnungsgemäßen Verfahren einzurichten. In diesem Zusammenhang erkennen die Ratsmitglieder an, dass ein Schlüsselfaktor für die Gewährleistung der Aussöhnung und der Stabilität in Osttimor darin besteht, dass die für die genannten Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie sind sich insbesondere dessen bewusst, dass rasche und wirksame Maßnahmen seitens der Regierung Indonesiens zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Völkern Indonesiens und Osttimors beitragen würden.

Die Ratsmitglieder schließen sich Ihrer Auffassung an, dass die Vereinten Nationen an diesem Prozess mitwirken müssen, um die Rechte des Volkes von Osttimor zu verteidigen, die Aussöhnung zu fördern und die künftige soziale und politische Stabilität zu gewährleisten zu helfen. Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang legen sie Ihnen nahe, sich mit der Regierung Indonesiens über jede Unterstützung ins Benehmen zu setzen, die diese gegebenenfalls von den Vereinten Nationen benötigt, um diesen Prozess voranzubringen.

Die Ratsmitglieder wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Rat über weitere Entwicklungen unterrichten könnten, um ihn bei seiner Prüfung der Situation in Osttimor zu unterstützen."

Auf seiner 4114. Sitzung am 21. März 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Indonesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Osttimor" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁴⁷ S/2000/137.

¹⁴⁸ Siehe S/2000/59.

¹⁴⁹ S/2000/65, Anlage.

Auf seiner 4133. Sitzung am 27. April 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Mai 2000 betreffend das Ersuchen der indonesischen Behörden um Nothilfe durch die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁵¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von Ihrem Vorschlag, dem Ersuchen stattzugeben".

Auf seiner 4147. Sitzung am 25. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4165. Sitzung am 27. Juni 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Japans, Neuseelands, Norwegens, Portugals und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Osttimor" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sergio Vieira de Mello, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Übergangsadministrator für Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 10. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Juli 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Boonsrang Niumpradit (Thailand) zum Kommandeur der Truppe der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen¹⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4180. Sitzung am 28. Juli 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Japans, Neuseelands und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Osttimor

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2000/738)".

¹⁵⁰ S/2000/451.

¹⁵¹ S/2000/450.

¹⁵² S/2000/672.

¹⁵³ S/2000/671.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4182. Sitzung am 3. August 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Osttimor

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2000/738)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor. Er begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2000 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁵⁵. Er nimmt mit lebhafter Genugtuung Kenntnis von den von der Übergangsverwaltung erzielten Fortschritten und würdigt die Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. Der Rat begrüßt außerdem die erheblichen Fortschritte, die im Hinblick auf die Herstellung normaler Beziehungen zwischen Osttimor und Indonesien erzielt worden sind. Der Rat anerkennt in dieser Hinsicht die von der Regierung Indonesiens, der Übergangsverwaltung und dem Volk von Osttimor bewiesene Kooperationsbereitschaft.

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Maßnahmen, die die Übergangsverwaltung ergriffen hat, um die Mitwirkung und unmittelbare Beteiligung des osttimorischen Volkes an der Verwaltung seines Gebiets zu verstärken, insbesondere die Schaffung des Nationalrats am 14. Juli 2000 und die Neugliederung der Übergangsverwaltung, mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus in dem Gebiet in dem Zeitraum bis zur Unabhängigkeit. Der Rat bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Osttimorern demnächst über den Prozess zur Annahme einer Verfassung und zur Abhaltung demokratischer Wahlen Bericht zu erstatten.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Nationalrat des timorischen Widerstands die Schaffung einer nationalen Sicherheitstruppe befürwortet. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Arbeit, die im Hinblick auf die künftigen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse Osttimors und ihre praktischen und finanziellen Auswirkungen geleistet wird. Er legt dem osttimorischen Volk eindringlich nahe, eine breit angelegte Debatte über diese Fragen zu führen. Der Rat begrüßt die den kantonierten Truppen der Bewaffneten Kräfte für die nationale Befreiung Osttimors von der Übergangsverwaltung gewährte humanitäre Hilfe und befürwortet weitere solche Hilfsmaßnahmen.

Der Rat verurteilt die Ermordung eines im Dienst der Übergangsverwaltung stehenden neuseeländischen Soldaten am 24. Juli 2000 und spricht der Regierung und dem Volk Neuseelands sowie der Familie des ermordeten Friedenssoldaten sein Beileid aus. Der Rat ist entschlossen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Osttimor zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ersucht er den Generalsekretär, den Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse seiner Untersuchung des Vorfalls zu unterrichten. Er begrüßt es, dass die Übergangsverwaltung und die Regierung Indonesiens am 31. Juli 2000 eine gemeinsame Untersuchung in die Wege geleitet haben, und begrüßt außerdem, dass die Regierung Indonesiens sich kooperationsbereit dabei zeigt, die Täter vor Gericht zu stellen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen aus Osttimor in Lagern in Westtimor aufhält, dass

¹⁵⁴ S/PRST/2000/26.

¹⁵⁵ S/2000/738.

sich nach wie vor Milizen in den Lagern aufhalten und dass diese Milizen das Personal des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einschüchtern. Er bekundet seine besondere Besorgnis darüber, dass diese Einschüchterungen ein derartiges Ausmaß angenommen haben, dass das Amt des Hohen Kommissars gezwungen war, seine wichtige Aufgabe, die Flüchtlinge zu registrieren und festzustellen, ob sie nach Osttimor zurückkehren oder umgesiedelt werden wollen, auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, obwohl sie in Anbetracht der bevorstehenden Regenzeit so bald wie möglich abgeschlossen werden müsste. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens auf, mit mehr Entschlossenheit zur Lösung dieses Problems beizutragen, so auch was die Durchführung ihrer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars vom 14. Oktober 1999 und eines kürzlich zwischen den örtlichen Behörden und dem Amt des Hohen Kommissars geschlossenen Sicherheitsabkommens anbelangt. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Recht und Ordnung wiederherzustellen, sichere Bedingungen für die Flüchtlinge und das internationale humanitäre Personal zu schaffen, diesem Personal uneingeschränkten Zugang zu den Lagern zu gewähren, die ehemaligen Militärangehörigen, Polizisten und Staatsbediensteten von den Flüchtlingen zu trennen und diejenigen extremistischen Milizangehörigen festzunehmen, die den Umsiedlungsprozess zu sabotieren versuchen.

Der Rat erkennt an, dass die Regierung Indonesiens mit kooperationsbereiter Haltung an diese Herausforderungen herangegangen ist, wovon unter anderem die Unterzeichnung wichtiger Vereinbarungen mit der Übergangsverwaltung, wie beispielsweise der Vereinbarung vom 6. April 2000 über rechtliche, justizielle und die Menschenrechte betreffende Angelegenheiten und der Vereinbarung vom 11. April 2000 über die taktische Koordination, sowie die Schaffung einer Gemeinsamen Grenzkommision am 5. Juli 2000 zeugen. Der Rat bedauert jedoch, dass nach wie vor schwerwiegende Probleme bestehen, und erwartet mit Interesse die Umsetzung dieser Vereinbarungen in konkrete Fortschritte am Boden. Er fordert die Regierung Indonesiens außerdem auf, enger mit der Übergangsverwaltung im Feld zusammenzuarbeiten, um grenzüberschreitenden Einfällen aus Westtimor ein Ende zu setzen, die Milizen zu entwaffnen und aufzulösen und diejenigen Milizangehörigen vor Gericht zu stellen, die Verbrechen begangen haben.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, in Anbetracht der Situation am Boden den militärischen Bestandteil der Übergangsverwaltung im östlichen Sektor Osttimors bis Ende Januar 2001 auf ein 500 Soldaten umfassendes Bataillon zu verkleinern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Osttimor genau unterrichtet zu halten, namentlich durch eine militärische Beurteilung der Sicherheitslage und ihrer Auswirkungen auf die Struktur des militärischen Bestandteils der Übergangsverwaltung. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, ihm auch künftig gemäß den in seiner Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 enthaltenen Anforderungen Bericht zu erstatten. Er ersucht den Generalsekretär, ihm im Rahmen seines nächsten regelmäßigen Berichts detaillierte Pläne für den Übergang Osttimors in die Unabhängigkeit vorzulegen, die in engem Benehmen mit dem osttimorischen Volk ausgearbeitet werden sollten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner 4191. Sitzung am 29. August 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Neuseelands und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Osttimor" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4195. Sitzung am 8. September 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

**Resolution 1319 (2000)
vom 8. September 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Osttimor, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 2000¹⁵⁴, in der er seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen aus Osttimor in Lagern in Westtimor aufhält, dass sich nach wie vor Milizen in den Lagern aufhalten und dass diese Milizen die Flüchtlinge und das Personal des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einschüchtern,

entsetzt über die brutale Ermordung dreier Mitarbeiter der Vereinten Nationen am 6. September 2000 durch einen von Milizen angeführten Mob, und in Unterstützung der Erklärung, die der Generalsekretär zu Beginn des Millenniums-Gipfels dazu abgegeben hat, sowie des Ausdrucks der Besorgnis mehrerer Staats- und Regierungschefs während der Beratungen im Verlauf des Gipfels¹⁵⁶,

unter Verurteilung dieser unerhörten, verabscheuungswürdigen Handlung gegen unbewaffnetes internationales Personal, das in Westtimor tätig war, um den Flüchtlingen zu helfen, und unter erneuter Verurteilung der Ermordung zweier Friedenssicherungskräfte der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Angriffe auf die Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis darauf, dass die Erklärung des Millenniums-Gipfels¹⁵⁷ ausdrücklich auf die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zu Gunsten der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen Bezug nimmt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über die Angriffe, die Berichten zufolge am 7. September 2000 in Betun (Westtimor) stattgefunden haben und bei denen eine Reihe von Flüchtlingen getötet worden sein soll,

unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten Indonesiens vom 7. September 2000 an den Generalsekretär, in dem er seiner Empörung über die Tötung der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Ausdruck verliehen und seine Absicht bekundet hat, eine umfassende Untersuchung durchzuführen und streng gegen die Schuldigen vorzugehen,

1. *besteht* darauf, dass die Regierung Indonesiens ihrer Verantwortung nachkommt und sofort zusätzliche Schritte unternimmt, um die Milizen sofort zu entwaffnen und aufzulösen, die öffentliche Ordnung in den betroffenen Gebieten Westtimors wiederherzustellen, die Sicherheit in den Flüchtlingslagern sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten und grenzüberschreitende Einfälle nach Osttimor zu verhindern;

2. *betont*, dass die für die Angriffe auf internationales Personal in West- und Osttimor Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

3. *verweist* in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Februar 2000 an den Generalsekretär¹⁴⁷, in dem festgestellt wurde, dass schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte begangen worden sind und dass die für diese Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollen, und bekundet erneut seine Überzeugung, dass die Vereinten Nationen an diesem Prozess mitwirken müssen, um die Rechte des Volkes von Osttimor zu verteidigen;

¹⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth session, Plenary Meetings*, 6. Sitzung (A/55/PV.6) und Korrigendum.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 1318 (2000).

4. *fordert* die indonesischen Behörden *auf*, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge zu gewährleisten, die sich für eine Rückkehr nach Osttimor entscheiden, und betont, dass parallel Programme zur Neuansiedlung der Personen durchgeführt werden müssen, die sich gegen eine Rückkehr entscheiden;
5. *stellt fest*, dass die Regierung Indonesiens beschlossen hat, zusätzliche Truppen nach Westtimor zu verlegen, um die ernste Sicherheitslage zu verbessern, betont jedoch, dass die Mitarbeiter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erst dann nach Westtimor zurückkehren können, wenn glaubhafte Sicherheitsgarantien bestehen, namentlich auch echte Fortschritte bei der Entwaffnung und Auflösung der Milizen;
6. *unterstreicht*, dass die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor mit robusten Maßnahmen auf die von den Milizen ausgehende Bedrohung in Osttimor reagieren soll, im Einklang mit seiner Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen einer Woche nach Verabschiedung dieser Resolution über die Situation am Boden Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4195. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4198. Sitzung am 19. September 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Der Sicherheitsrat hielt am 19. September 2000 seine nichtöffentliche 4198. Sitzung im Zusammenhang mit dem Punkt 'Die Situation in Osttimor' ab, um eine Unterrichtung durch die Regierung Indonesiens zu erhalten.

Der Präsident lud Susilo Bambang Yudhoyono, den Sonderbotschafter der Regierung Indonesiens und Koordinierenden Minister für politische, soziale und Sicherheitsangelegenheiten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Susilo Bambang Yudhoyono führten offene und konstruktive Gespräche über die Notwendigkeit der raschen und vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1319 (2000)."

Auf seiner 4203. Sitzung am 29. September 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Japans, Mosambiks und Neuseelands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Osttimor" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sergio Vieira de Mello, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Übergangsadministrator für Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4206. Sitzung am 12. Oktober 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Der Sicherheitsrat hielt am 12. Oktober 2000 seine nichtöffentliche 4206. Sitzung im Zusammenhang mit dem Punkt 'Die Situation in Osttimor' ab, um eine Unterrichtung durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Indonesiens über die Durchführung der Ratsresolution 1319 (2000) zu erhalten.

Der Präsident lud Alwi Shihab, den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Indonesiens, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten

Nationen sowie der Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Alwi Shihab führten offene und konstruktive Gespräche. Sie erinnerten an das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. September 2000 an den Generalsekretär, in dem sie sich einverstanden erklärt hatten, eine Mission nach Indonesien und Osttimor zu entsenden. Sie begrüßten die Einladung der Regierung Indonesiens, im Anschluss an ihren Besuch in Osttimor in der Woche vom 13. November 2000 eine Mission nach Indonesien zu entsenden."

Am 25. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats im Anschluss an Konsultationen beschlossen haben, vom 9. bis 18. November 2000 eine Mission nach Osttimor und Indonesien zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich außerdem auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

Namibia (Botschafter Martin Andjaba, Leiter der Mission)

Argentinien (Minister Luis Enrique Cappagli)

Malaysia (Botschafter Hasmy Agam)

Tunesien (Botschafter Othman Jerandi)

Ukraine (Botschafter Valeri P. Kuchynski)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Stewart Eldon)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Nancy Soderberg)

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das Sekretariat anweisen könnten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Mission zu erleichtern.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Osttimor und Indonesien, 9. bis 18. November 2000

Auf Einladung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Übergangsadministrators für Osttimor, Sergio Vieira de Mello, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, eine Mission nach Osttimor zu entsenden, um die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats zu prüfen.

Entsprechend dem offiziellen Kommuniqué, das der Rat im Anschluss an seine am 12. Oktober 2000 abgehaltene nichtöffentliche 4206. Sitzung herausgegeben hat, bei der Alwi Shihab, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Indonesiens, eine Einladung an den Sicherheitsrat aussprach, wird die Mission Indonesien besuchen, um die Durchführung der Ratsresolution 1319 (2000) zu prüfen."

Auf seiner nichtöffentlichen 4228. Sitzung am 20. November 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4228. Sitzung am 20. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Osttimor'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen wurden Vertreter der Länder, die Truppen für die Übergangs-

¹⁵⁸ S/2000/1030.

verwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, eingeladen, der Sitzung beizuwohnen.

Der Rat hörte eine Unterrichtung durch Martin Andjaba, den Ständigen Vertreter Namibias bei den Vereinten Nationen und Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Osttimor und Indonesien, der den Bericht der Mission¹⁵⁹ vorstellte.

Die Ratsmitglieder hielten eine einleitende Erörterung des Berichts ab."

Auf seiner 4236. Sitzung am 28. November 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sergio Vieira de Mello, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Übergangsadministrator für Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4244. Sitzung am 6. Dezember 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Osttimor

Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Osttimor und Indonesien (S/2000/1105)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht der nach Osttimor und Indonesien entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁵⁹ vom 21. November 2000 und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der Auffassung der Mission, dass in Osttimor nach der Unabhängigkeit eine starke internationale Präsenz erforderlich sein wird, die unter anderem finanzielle, technische und sicherheitsbezogene Hilfe gewährt, und er stimmt zu, dass die Planung für eine solche Präsenz so bald wie möglich beginnen soll. Er ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten regelmäßigen Bericht an den Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Der Rat würdigt die Arbeit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor. Er begrüßt insbesondere die Schaffung des Nationalrats in Osttimor und unterstreicht, wie wichtig die weitere Arbeit im Hinblick auf den Übergang zur Unabhängigkeit ist, namentlich ein Zeitplan und Mechanismen für eine Verfassung und für Wahlen. Er betont, dass dringend erwogen werden sollte, die Ausbildung des Polizeidienstes von Timor Lorosae zu beschleunigen und ausreichende Mittel für den Ausbau des Justizsystems zu beschaffen. Er nimmt Kenntnis von der Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bezüglich der Notwendigkeit, die veranlagten Finanzmittel flexibler einzusetzen.

Der Rat betont, dass dringende Maßnahmen erforderlich sind, um das Problem der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu lösen. Obschon er die bisher von der Regierung Indonesiens unternommenen Bemühungen anerkennt, verleiht der Rat seiner Auffassung Ausdruck, dass eine Reihe weiterer Schritte unternommen werden müssen, namentlich

i) ein entschlossenes Vorgehen zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen und zur Beendigung ihrer Aktivitäten, so auch durch die Trennung der Milizenführer von den Flüchtlingen in Westtimor und die zügige Strafverfolgung derjenigen, die für Verbrechen verantwortlich sind. Der Rat begrüßt die von der Regierung Indonesiens

¹⁵⁹ S/2000/1105.

¹⁶⁰ S/PRST/2000/39.

bereits unternommenen Schritte und fordert sie nachdrücklich auf, bei der Beendigung der Einschüchterung in den Lagern weitere Fortschritte zu machen;

ii) Maßnahmen, die es den internationalen Hilfsorganisationen ermöglichen, nach Westtimor zurückzukehren, was wiederum erfordert, dass die Sicherheit ihrer Mitarbeiter garantiert ist. Der Rat sieht in diesem Zusammenhang mit Interesse den Gesprächen entgegen, welche die Regierung Indonesiens und die Vereinten Nationen über Regelungen führen werden, die eine Bewertung der Sicherheitslage in Westtimor durch Sachverständige erleichtern sollen. Dabei soll in Übereinstimmung mit den üblichen Modalitäten des Amtes des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen verfahren werden;

iii) Maßnahmen zur besseren Versorgung der Flüchtlinge mit Informationen. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens, die Übergangsverwaltung und die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, gemeinsam eine Informationsstrategie auszuarbeiten, die es den Flüchtlingen ermöglicht, in Kenntnis der Umstände eine Entscheidung über ihre Zukunft zu treffen;

iv) eine glaubwürdige, unpolitische und unter internationaler Beobachtung stattfindende Registrierung der Flüchtlinge, die in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren durchgeführt wird.

Der Rat betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Mängel in der Rechtspflege in Osttimor zu überwinden. Der Rat begrüßt den Erlass eines indonesischen Gesetzes zur Einrichtung von Ad-hoc-Menschenrechtsgerichten. Er unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, diejenigen vor Gericht zu stellen, die für gewalttätige Übergriffe in Ost- und Westtimor verantwortlich sind, namentlich für Angriffe auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen und insbesondere für die Ermordung von drei humanitären Helfern und zwei Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen. Er bedauert, dass die für die Ermordung der Friedenssicherungskräfte Verantwortlichen bisher nicht festgenommen wurden, und fordert diesbezügliche Maßnahmen sowie einen baldigen Beginn der Verfahren gegen diejenigen, die der Ermordung der humanitären Helfer beschuldigt werden.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig die bilateralen Beziehungen zwischen der Übergangsverwaltung und der Regierung Indonesiens sind. Der Rat unterstreicht, dass die noch offenen Fragen der Ruhegehaltszahlungen an ehemalige Staatsbedienstete und der vorgeschlagenen Regelungen für den Transit zwischen der Enklave Oecussi und dem übrigen Osttimor gelöst werden müssen. Er ermuntert in diesem Zusammenhang zu weiteren Fortschritten im Dialog zwischen der Regierung Indonesiens und der Übergangsverwaltung.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4095. Sitzung am 31. Januar 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/28)".

**Resolution 1288 (2000)
vom 31. Januar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁶² und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 28. Dezember 1999¹⁶³,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 2000, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁶⁴ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

5. *erklärt erneut*, dass die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

¹⁶¹ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶² S/2000/28.

¹⁶³ S/1999/1284.

¹⁶⁴ S/12611.

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 4095. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4095. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1288 (2000) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1254 (1999) vom 30. Juli 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁶² mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, dass alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlass, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die Truppe erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der Truppe ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus."

Am 17. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. März 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franco Ganguzza (Italien) zum nächsten Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen¹⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹⁶⁵ S/PRST/2000/3.

¹⁶⁶ S/2000/224.

¹⁶⁷ S/2000/223.

Auf seiner 4131. Sitzung am 20. April 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. April 2000 (S/2000/294)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. April 2000 (S/2000/322)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs an seinen Präsidenten, datiert vom 6. April¹⁶⁹ und das Schreiben vom 17. April 2000¹⁷⁰, in dem der in dem ebenfalls vom 17. April 2000 datierten Schreiben des Außenministers Israels an den Generalsekretär¹⁷¹ genannte Beschluss der Regierung Israels notifiziert wird, ihre in Libanon anwesenden Truppen in vollem Einklang mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 abzuziehen, sowie ihre Absicht, bei der Umsetzung ihres Beschlusses voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Der Rat billigt den Beschluss des Generalsekretärs, Vorbereitungen einzuleiten, um es den Vereinten Nationen zu ermöglichen, ihren Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) nachzukommen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. April 2000 dargestellt.

Der Rat teilt die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 6. April 2000 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien erforderlich sein wird, um eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden. Er begrüßt seinen Beschluss, seinen Sonderbotschafter so bald wie möglich in die Region zu entsenden, und legt allen Parteien nahe, bei der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat sieht einer möglichst baldigen Berichterstattung des Generalsekretärs über die diesbezüglichen Entwicklungen mit Interesse entgegen, insbesondere seiner Berichterstattung über das Ergebnis der Konsultationen mit den Parteien und allen interessierten Mitgliedstaaten sowie mit den Staaten, die für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Truppen stellen, und über seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Pläne und Erfordernisse für die Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) und aller sonstigen einschlägigen Resolutionen.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, dass ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage aller einschlägigen Ratsresolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, herbeigeführt wird."

Auf seiner 4146. Sitzung am 23. Mai 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 425 (1978) und 426 (1978) (S/2000/460)".

¹⁶⁸ S/PRST/2000/13.

¹⁶⁹ S/2000/294.

¹⁷⁰ S/2000/322.

¹⁷¹ Ebd., Anlage.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt und billigt mit Nachdruck den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³. Der Rat betont erneut, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 ist.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um es der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ermöglichen, zu bestätigen, dass ein vollständiger Abzug der israelischen Streitkräfte aus Libanon im Einklang mit der Resolution 425 (1978) stattgefunden hat, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Eventualitäten bewältigen zu können, unter Berücksichtigung dessen, dass die Kooperation aller Parteien unerlässlich sein wird. Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, über den Abzug der israelischen Streitkräfte aus Libanon im Einklang mit Resolution 425 (1978) Bericht zu erstatten.

Der Rat macht sich die Bedingungen voll zu eigen, die dem Generalsekretär zufolge gegeben sein müssen, um die Befolgung seiner Resolution 425 (1978) durch alle beteiligten Parteien bestätigen zu können, fordert alle beteiligten Parteien auf, bei der Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, bei seiner Berichterstattung über den Abzug zu berichten, ob sie diese Bedingungen erfüllt haben.

Der Rat fordert die Staaten und die anderen beteiligten Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und mit der Truppe und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sicherzustellen. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, dass es entscheidend wichtig ist, dass die Staaten und anderen beteiligten Parteien das Ihre tun, um die Lage zu beruhigen, dass sie die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten in ihrem Bemühen, die Lage zu stabilisieren, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, nach der Bestätigung des Abzugs die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet sicherzustellen.

Der Rat begrüßt den Beschluss des Generalsekretärs, seinen Sonderbotschafter sofort wieder in die Region zu entsenden, um sicherzustellen, dass die vom Generalsekretär genannten Bedingungen erfüllt werden und dass sich alle beteiligten Parteien verpflichten, mit den Vereinten Nationen bei der vollständigen Durchführung seiner Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat benutzt diesen Anlass, um dem Generalsekretär, seinem Sonderbotschafter in der Region und seinen Mitarbeitern seinen Dank und seine volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Bemühungen zu bekunden. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat betont, wie sehr er daran interessiert ist, dass alle beteiligten Parteien mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, und erinnert an die diesbezüglichen Grundsätze, die in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹ enthalten sind."

¹⁷² S/PRST/2000/18.

¹⁷³ S/2000/460.

Auf seiner 4148. Sitzung am 31. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2000/459)".

**Resolution 1300 (2000)
vom 31. Mai 2000**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁷⁴,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend,*

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 2000, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4148. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4148. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1300 (2000) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁵:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁷⁴: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Auf seiner 4160. Sitzung am 18. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 425 (1978) und 426 (1978) (S/2000/590)".

¹⁷⁴ S/2000/459.

¹⁷⁵ S/PRST/2000/19.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹⁷⁷ und billigt die Arbeit, die die Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Rates geleistet haben, sowie die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³ genannten Bedingungen erfüllt hat. Der Rat nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass Israel und Libanon dem Generalsekretär bestätigt haben, wie in seinem Bericht vom 16. Juni 2000 erwähnt, dass die Festlegung der Rückzugslinie allein in der Verantwortung der Vereinten Nationen liegt und dass sie die festgelegte Linie respektieren werden. Er nimmt mit großer Besorgnis von Berichten über Verstöße Kenntnis, die seit dem 16. Juni 2000 stattgefunden haben, und fordert die Parteien auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte Linie zu respektieren.

Der Rat begrüßt die von den Parteien bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 22. Mai 2000 enthalten sind.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zusammenzuarbeiten und größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat betont erneut, dass die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strikt zu achten sind.

Der Rat fordert die Regierung Libanons unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 auf, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen. Der Rat stellt fest, dass die Vereinten Nationen keine Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung übernehmen können, für die eigentlich die Regierung von Libanon verantwortlich ist. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die ersten Schritte, die die Regierung Libanons unternommen hat, und fordert sie auf, so bald wie möglich mit Hilfe der Truppe die Dislozierung der libanesischen Streitkräfte in das vor kurzem von Israel geräumte Gebiet vorzunehmen.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen des Generalsekretärs und der truppenstellenden Länder betreffend die Erhöhung der Truppenstärke der Interimstruppe im Einklang mit Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000. Der Rat unterstreicht, dass die Umdislozierung der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Libanons und mit den libanesischen Streitkräften erfolgen soll, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 angegeben. In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär, über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sowie über die Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet im Einklang mit seinen Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) Bericht zu erstatten. Der Rat sieht der Vollendung des Mandats der Truppe mit Interesse entgegen und wird spätestens am 31. Juli 2000 prüfen, ob eine Verlängerung ihres derzeitigen Mandats erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978), einschließlich der Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet.

Der Rat bekundet dem Generalsekretär, seinem Sonderbotschafter für die Region, dem leitenden Kartografen und ihren jeweiligen Mitarbeitern seinen Dank und seine volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Bemühungen. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihr unter

¹⁷⁶ S/PRST/2000/21.

¹⁷⁷ S/2000/590.

schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt die entsprechenden Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹.

Der Rat betont abermals, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Am 19. Juni 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juni 2000 betreffend Ihren Vorschlag, die Ukraine und Schweden in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Kontingente für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung stellen¹⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen."

Am 10. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juli 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Bo Wranger (Schweden) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen¹⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4177. Sitzung am 27. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/718)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 2000 (S/2000/731)".

Resolution 1310 (2000) vom 27. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf seine Resolutionen zur Situation in Libanon und seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. April¹⁶⁸, 23. Mai¹⁷² und 18. Juni 2000¹⁷⁶ über die Situation in Libanon, insbesondere auf seine Billigung der Arbeit der Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Rates, namentlich der Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³ genannten Bedingungen erfüllt hat,

¹⁷⁸ S/2000/599.

¹⁷⁹ S/2000/598.

¹⁸⁰ S/2000/665.

¹⁸¹ S/2000/664.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁸² sowie über die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

in *Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

unter *Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2000¹⁸³ *stattgebend*,

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000¹⁸² erwähnte Vereinbarung, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in ihrem gesamten Einsatzgebiet disloziert und voll tätig sein wird und dass die Regierung Libanons ihre Präsenz in diesem Gebiet durch die Verlegung zusätzlicher Soldaten und interner Sicherheitskräfte verstärken wird;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das gegenwärtige Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2001 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. *begrüßt* die Erklärung in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2000¹⁸⁴, dass die Regierung Israels zu diesem Datum alle Verletzungen der Rückzugslinie beendet hatte;

5. *fordert* die Parteien *auf*, diese Linie zu respektieren, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe voll zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen und insbesondere so bald wie möglich eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte vorzunehmen;

7. *begrüßt* die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;

8. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär und die truppenstellenden Länder hinsichtlich des Militärpersonals sowie der Dislozierung der Truppe getroffen haben, wie in den genannten Erklärungen seines Präsidenten vereinbart, und bekräftigt, dass die erwartete Umdislozierung der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Libanons und den libanesischen Streitkräften erfolgen soll;

9. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁶⁴;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Interesse entgegen*;

¹⁸² S/2000/718.

¹⁸³ S/2000/674.

¹⁸⁴ S/2000/731.

12. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat bis zum 31. Oktober 2000 einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Resolution 425 (1978) festgelegten Ziele und über die Fortschritte vorzulegen, die die Truppe bei der Wahrnehmung der ihr ursprünglich übertragenen Aufgaben erzielt hat, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrnehmen könnte;

13. *beschließt*, die Situation Anfang November 2000 zu überprüfen und alle Maßnahmen zu erwägen, die er im Hinblick auf die Truppe für zweckmäßig erachtet, auf der Grundlage dieses Berichts, des Ausmaßes der Dislozierung der Truppe und der Maßnahmen, die die Regierung Libanons ergriffen hat, um ihre tatsächliche Autorität und Präsenz in dem Gebiet wiederherzustellen, insbesondere durch eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;

14. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4177. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Rolf G. Knutsson zu Ihrem Persönlichen Beauftragten für Südlibanon zu ernennen¹⁸⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4235. Sitzung am 27. November 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2000/1103)".

Resolution 1328 (2000) vom 27. November 2000

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 2000 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸⁷ sowie außerdem in Bekräftigung der Resolution 1308 (2000) des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2001, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4235. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁸⁵ S/2000/779.

¹⁸⁶ S/2000/778.

¹⁸⁷ S/2000/1103.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4235. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1328 (2000) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁸:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸⁷: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potenziell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 8. Dezember 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Staffan de Mistura zu Ihrem Persönlichen Beauftragten für Südlibanon zu ernennen¹⁹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1995 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4098. Sitzung am 7. Februar 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Dezember 1999 (S/1999/1285)

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/13 und Add.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4099. Sitzung am 7. Februar 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁸⁸ S/PRST/2000/36.

¹⁸⁹ S/2000/1168.

¹⁹⁰ S/2000/1167.

"Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Dezember 1999 (S/1999/1285)

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/13 und Add.1)".

**Resolution 1289 (2000)
vom 7. Februar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999, 1260 (1999) vom 20. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999¹⁹¹,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹²,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Sierra Leones an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Januar 2000¹⁹³,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 23. September¹⁹⁴ und 6. Dezember 1999¹⁹⁵ sowie vom 11. Januar 2000¹⁹⁶ und des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹⁷,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Dislozierung der mit Resolution 1270 (1999) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vor dem Abschluss steht;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones, die Führung der Partei der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones, die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Mission zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ unternommen haben;
3. *fordert* die Parteien *erneut auf*, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern, und

¹⁹¹ S/PRST/1999/13.

¹⁹² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁹³ S/2000/31.

¹⁹⁴ S/1999/1003.

¹⁹⁵ S/1999/1223.

¹⁹⁶ S/2000/13.

¹⁹⁷ S/1999/1285.

¹⁹⁸ S/1999/777, Anlage.

betont, dass die Verantwortung für den Erfolg des Friedensprozesses letztendlich bei dem Volk und den Führern Sierra Leones liegt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Friedensprozess trotz der erzielten Fortschritte noch durch die begrenzte und sporadische Beteiligung am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, das Ausbleiben von Fortschritten bei der Freilassung der Entführten und der Kindersoldaten und die fortgesetzten Geiselnahmen und Angriffe auf humanitäres Personal beeinträchtigt wird, und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die in den Ziffern 9 bis 12 vorgesehene Erweiterung der Mission die Bedingungen schaffen wird, unter denen alle Parteien darauf hinarbeiten können, die volle Durchführung der Bestimmungen des Friedensabkommens sicherzustellen;

5. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones nach wie vor andauern, und unterstreicht, dass sich die Amnestie, die gemäß dem Friedensabkommen gewährt wurde, nicht auf nach dem Datum seiner Unterzeichnung begangene Verletzungen erstreckt;

6. *fordert* die Parteien und alle anderen Beteiligten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm im ganzen Land in vollem Umfang durchgeführt wird, und fordert insbesondere die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones/den Revolutionsrat der Streitkräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen nachdrücklich *auf*, sich voll an dem Programm zu beteiligen und mit allen für seine Durchführung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Nigerias, Guineas und Ghanas, ihre noch verbleibenden Kontingente der Überwachungsgruppe aus Sierra Leone abziehen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999¹⁹⁷ mitgeteilt;

8. *dankt* der Überwachungsgruppe für ihren unverzichtbaren Beitrag zur Wiederherstellung der Demokratie und zur Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone, würdigt besonders die Truppen und die Regierungen der truppenstellenden Staaten für ihren Mut und die von ihnen erbrachten Opfer und legt allen Staaten nahe, den truppenstellenden Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die Kosten zu decken, die sie auf sich genommen haben, um die Dislozierung der Truppen der Überwachungsgruppe in Sierra Leone zu ermöglichen;

9. *beschließt*, dass der militärische Anteil der Mission auf einen Höchststand von 11.100 Soldaten, einschließlich der bereits entsandten 260 Militärbeobachter, erweitert werden soll, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Bedingungen am Boden und der Fortschritte im Friedensprozess, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000¹⁹⁶;

10. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Mission abgeändert wird und die folgenden zusätzlichen Aufgaben umfassen wird, die von der Mission im Rahmen ihrer Mittel, innerhalb ihres Einsatzgebiets und im Lichte der Bedingungen am Boden wahrzunehmen sind:

a) Gewährleistung der Sicherheit an wichtigen Standorten und Regierungsgebäuden, insbesondere in Freetown, an wichtigen Kreuzungen und an den größeren Flughäfen, einschließlich des Flughafens Lungj;

b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Lieferung humanitärer Hilfsgüter entlang festgelegter Hauptverkehrsstraßen;

c) Gewährleistung der Sicherheit an allen Standorten des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms;

d) Koordinierung mit den Rechtsvollzugsbehörden Sierra Leones und deren Unterstützung, in den gemeinsamen Einsatzgebieten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

e) Bewachung der Waffen, der Munition und des sonstigen militärischen Geräts, die den Ex-Kombattanten abgenommen wurden, und Unterstützung bei ihrer späteren Beseitigung oder Zerstörung,

ermächtigt die Mission, die zur Wahrnehmung der genannten zusätzlichen Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt, dass die Mission in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones zu berücksichtigen sind;

11. *beschließt ferner*, das abgeänderte Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

12. *genehmigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 vorgeschlagene Aufstockung des Personals der Mission in den Bereichen Zivilangelegenheiten, Zivilpolizei sowie Verwaltungs- und technisches Personal;

13. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht vom 11. Januar 2000 angegeben, im Rahmen der Mission ein Büro für Antilandminenprogramme einzurichten, das für die Schulung des Personals der Mission und die Koordinierung der Antiminemaßnahmen der in Sierra Leone tätigen nichtstaatlichen und humanitären Organisationen zuständig sein wird;

14. *unterstreicht*, wie wichtig ein reibungsloser Übergang von der Überwachungsgruppe zur Mission für die erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens und die Stabilität Sierra Leones ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Beteiligten nachdrücklich auf, Konsultationen über den Zeitpunkt der Truppenbewegungen und -abzüge zu führen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, dass die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

16. *ersucht* die Regierung Sierra Leones *erneut*, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹⁹⁹ vorläufig Anwendung findet;

17. *erklärt erneut*, dass es auch weiterhin notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, und fordert die Regierung Sierra Leones, die Sonderorganisationen, die anderen multilateralen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, die Menschenrechtskommission und die Kommission für die Konsolidierung des Friedens als voll funktionsfähige und wirksame Institutionen einzurichten, wie nach dem Friedensabkommen vorgesehen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Sierra Leones zu Gunsten der Bevölkerung des Landes und im Einklang mit Artikel VII Absatz 6 des Friedensabkommens die uneingeschränkte Kontrolle über die Ausbeutung von Gold, Diamanten und anderen Bodenschätzen ausübt, und fordert zu diesem Zweck, dass die Kommission für die Bewirtschaftung der strategischen Ressourcen, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung rasch und wirksam ihre Tätigkeit aufnimmt;

¹⁹⁹ A/45/594, Anhang.

19. *begrüßt* die Beiträge, die zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds geleistet wurden, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses geschaffen hat, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, einen großzügigen Beitrag zu dem Fonds zu leisten, damit der Prozess ausreichend finanziert wird und die Bestimmungen des Friedensabkommens in vollem Umfang durchgeführt werden können;

20. *unterstreicht*, dass letztlich die Regierung Sierra Leones die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Sicherheitskräfte in dem Land trägt, fordert sie in dieser Hinsicht auf, dringend Maßnahmen zur Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu ergreifen, und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft großzügige Unterstützung und Hilfe zur Verwirklichung dieses Ziels gewährt;

21. *erklärt erneut*, dass das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und dass zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muss, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 45 Tage Bericht zu erstatten, unter anderem mit Beurteilungen der Sicherheitslage am Boden, damit die Truppenstärke und die von der Mission wahrzunehmenden Aufgaben fortlaufend geprüft werden können, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 angegeben;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4099. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4111. Sitzung am 13. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/186)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung kam der Rat überein, die Vorlagefrist für die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone von 45 auf 60 Tage zu verlängern.

Auf seiner 4134. Sitzung am 4. Mai 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁰:

²⁰⁰ S/PRST/2000/14.

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Ausbruch von Gewalt zum Ausdruck, zu dem es in den letzten Tagen in Sierra Leone gekommen ist. Er verurteilt auf das entschiedenste die bewaffneten Angriffe, die die Revolutionäre Einheitsfront gegen die Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone begangen hat, sowie das fortdauernde Festhalten einer großen Zahl von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und sonstigem internationalem Personal. Der Rat gibt seiner Empörung darüber Ausdruck, dass einige zum kenianischen Bataillon gehörende Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen getötet wurden, und er bringt seine tiefe Sorge um die Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zum Ausdruck, die verwundet wurden oder deren Verbleib nach wie vor ungeklärt ist.

Der Rat verlangt, dass die Revolutionäre Einheitsfront ihre feindseligen Handlungen einstellt, alle festgehaltenen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Personal sofort unversehrt freilässt, dass sie mithilft, den Verbleib der Vermissten zu klären, und dass sie die Bestimmungen des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ in vollem Umfang einhält.

Der Rat ist der Auffassung, dass Foday Sankoh als Führer der Revolutionären Einheitsfront für diese Handlungen verantwortlich ist, die unannehmbar sind und eine eindeutige Verletzung der Verpflichtungen darstellen, die die Revolutionäre Einheitsfront im Friedensabkommen eingegangen ist. Der Rat verurteilt, dass Sankoh seine Pflicht, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um diesen Vorfällen ein Ende zu setzen, vorsätzlich nicht erfüllt hat. Der Rat ist der Auffassung, dass er zusammen mit denjenigen, die diese Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden muss.

Der Rat würdigt die Truppen und den Kommandeur der Mission für den Mut, die Entschlossenheit und die Opferbereitschaft, die sie bei ihrem Versuch gezeigt haben, die Situation unter Kontrolle zu bringen. Er bekundet seine volle Unterstützung für ihre fortdauernden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels und für die gesamte Erfüllung ihres Mandats. Er fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, der Mission diesbezüglich Hilfe zu gewähren. Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die Bemühungen, die derzeit auf regionaler und internationaler Ebene zur Beilegung der Krise unternommen werden, namentlich seitens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten.

Der Rat wird die Situation weiterhin genau überwachen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erwägen."

Auf seiner 4139. Sitzung am 11. Mai 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Dschibutis, Indiens, Japans, Jordaniens, Mosambiks, Norwegens, Pakistans, Portugals und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Eritreas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Mai 2000 (S/2000/408)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Malis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Mai 2000 (S/2000/409)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Namibias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Mai 2000 (S/2000/410)".

Auf seiner 4145. Sitzung am 19. Mai 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 2000 (S/2000/446)".

**Resolution 1299 (2000)
vom 19. Mai 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Mai 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰¹ und in Erwartung seines nächsten Berichts,

überzeugt, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage am Boden die rasche Verstärkung des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone erfordert, um die Mission mit den für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen zusätzlichen Ressourcen auszustatten,

1. *beschließt*, dass der militärische Anteil der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone auf eine Höchststärke von 13.000 Soldaten erweitert wird, einschließlich der bereits dislozierten 260 Militärbeobachter;

2. *dankt* allen Staaten, die mit dem Ziel der rascheren Verstärkung der Mission die Entsendung ihrer Soldaten an die Mission beschleunigt, zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt und logistische, technische sowie andere Formen der militärischen Hilfe angeboten haben, und fordert alle, die dazu in der Lage sind, auf, weitere Unterstützung bereitzustellen;

3. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass die in Ziffer 2 seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 aufgeführten Beschränkungen nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für den ausschließlichen Gebrauch in Sierra Leone durch diejenigen Mitgliedstaaten gelten, die mit der Mission und der Regierung Sierra Leones zusammenarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4145. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4163. Sitzung am 21. Juni 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4163. Sitzung am 21. Juni 2000 um 11.25 Uhr behandelte der Sicherheitsrat die Situation in Sierra Leone.

Im Einklang mit dem im Laufe der vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen traf der Sicherheitsrat mit der Delegation des Vermittlungs- und Sicherheitsratsausschusses der Sechs über Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammen. Der Delegation gehörten der Minister für auswärtige Angelegenheiten Malis (Delegationsleiter), die Minister für auswärtige Angelegenheiten Ghanas, Liberias, Nigerias und Togos und der Geschäftsführer a.i. der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen an, die im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen worden waren, sowie der Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme eingeladen worden war.

²⁰¹ S/2000/446.

Die Mitglieder des Rates und des Ministerausschusses erörterten ausführlich die derzeitige Situation in Sierra Leone. Sie waren sich darin einig, dass ihr gemeinsames Ziel im Einklang mit den Zielsetzungen des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ darin besteht, die Stabilität und normale Verhältnisse in ganz Sierra Leone wiederherzustellen, die Gewalt zu beenden und die Aussöhnung zwischen allen Konfliktparteien zu fördern.

Die Ratsmitglieder und der Ministerausschuss verurteilten die anhaltende Festhaltung von dem indischen Kontingent der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone angehörenden Friedenssoldaten der Vereinten Nationen durch die Revolutionäre Einheitsfront sowie den Umstand, dass zahlreichen weiteren Mitarbeitern der Vereinten Nationen im Osten des Landes die Bewegungsfreiheit verweigert wird. Sie verlangten die sofortige und bedingungslose Freilassung aller festgehaltenen beziehungsweise eingekreisten Mitarbeiter der Vereinten Nationen, erinnerten an den dem Präsidenten Liberias von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten übertragenen Auftrag, die Freilassung der verbleibenden Geiseln zu erwirken, und forderten alle Führer in der Region auf, dafür Sorge zu tragen, dass dies rasch geschieht.

Die Ratsmitglieder und die Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten waren der einvernehmlichen Auffassung, dass die Verletzung der Waffenruhe, die Angriffe auf die Mission und die Geiselnahmen eine Missachtung des Friedensabkommens darstellen. Unter Zuhilfenahme entsprechender Ermittlungen sollten die als verantwortlich Identifizierten vor Gericht gestellt werden.

Die Ratsmitglieder und die Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten verließen ihrer Besorgnis über die humanitäre Lage in Sierra Leone Ausdruck und forderten alle Parteien auf, sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe sicher und ungehindert zu den Hilfsbedürftigen in Sierra Leone gelangt, insbesondere zu den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Frauen und Kindern. Sie riefen alle Staaten, internationalen und anderen Organisationen auf, dem Volk Sierra Leones rasch umfangreiche humanitäre Hilfe zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sprachen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ihre Anerkennung für die enormen Opfer, die sie auf sich genommen haben, und für ihren Beitrag zur Sache des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone aus und forderten diese Staaten auf, die Friedenssicherungsbemühungen in Sierra Leone weiter zu unterstützen.

Die Mitglieder der Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten erwarten von den Vereinten Nationen, dass sie der Regierung Sierra Leones auch weiterhin die erforderliche Hilfe bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in dem Land und bei der Wiederaufnahme der Sicherheitskontrolle in dem gesamten Hoheitsgebiet gewähren. Die Ratsmitglieder unterrichteten die Delegationsmitglieder über die laufenden Erörterungen im Rat über Resolutionsentwürfe betreffend die Verstärkung der Mission, die Kontrolle der Diamantenexporte und der Waffeneinfuhren und Maßnahmen im Justizbereich."

Auf seiner 4168. Sitzung am 5. Juli 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/455)".

Resolution 1306 (2000)
vom 5. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seiner Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 und 1299 (2000) vom 19. Mai 2000,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 2000²⁰², insbesondere der Ziffer 94,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei spielt, den Konflikt in Sierra Leone weiter anzufachen, und über Berichte, dass solche Diamanten durch benachbarte Länder transportiert werden, namentlich durch das Hoheitsgebiet Liberias,

erfreut über die laufenden Anstrengungen interessierter Staaten, des Internationalen Verbands der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantenbörsen, des Hohen Rates für Diamanten, anderer Vertreter der Diamantenindustrie und nichtstaatlicher Sachverständiger, die Transparenz des internationalen Diamantenhandels zu verbessern, und weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht befürwortend,

betonend, dass der legale Diamantenhandel von großer wirtschaftlicher Bedeutung für viele Staaten ist und einen positiven Beitrag zu Wohlstand und Stabilität und zum Wiederaufbau von Ländern in einer Postkonfliktsituation leisten kann, und *außerdem betonend*, dass mit dieser Resolution nicht beabsichtigt wird, den legalen Diamantenhandel zu untergraben oder das Vertrauen in die Integrität der legalen Diamantenindustrie zu schmälern,

unter Begrüßung des von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem Gipfeltreffen am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja gefassten Beschlusses, eine regionale Untersuchung des unerlaubten Diamantenhandels durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben, samt Anlage, des Ständigen Vertreters Sierra Leones bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2000²⁰³,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten;

2. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, umgehend sicherzustellen, dass in Sierra Leone eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Diamantenhandel in Kraft gesetzt wird;

3. *ersucht* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, soweit sie dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um die volle Funktionsfähigkeit einer wirksamen Herkunftszeugnisregelung für Rohdiamanten aus Sierra Leone zu erleichtern;

²⁰² S/2000/455.

²⁰³ S/2000/641.

4. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, dem Ausschuss nach Resolution 1132 (1997) die Einzelheiten einer solchen Herkunftszeugnisregelung mitzuteilen, sobald sie voll in Kraft ist;

5. *beschließt*, dass die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Sicherheitsrat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der auf Ersuchen des Ausschusses durch den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame Regelung voll in Kraft ist;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten ergriffen werden, und bekräftigt, dass er nach Ablauf dieses Zeitraums die Lage in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern wird, und sie gegebenenfalls abzuändern oder weitere Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss außerdem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

b) Überprüfung von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen betreffend Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen Personen oder sonstigen Rechtsträger, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuss vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen Personen oder sonstigen Rechtsträger, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

e) Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 betreffend Liberia und dem Ausschuss nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 betreffend die Situation in Angola;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen durchzuführen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, von denen bekannt ist, dass sie als Transitland für Rohdiamanten aus Sierra Leone dienen, sowie alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

10. *legt* dem Internationalen Verband der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantbörsen, dem Hohen Rat für Diamanten und allen anderen Vertretern der Diamantenindustrie *nahe*, mit der Regierung Sierra Leones und dem Ausschuss bei der Entwicklung von Methoden und Arbeitsweisen zusammenzuarbeiten, die die wirksame Durchführung dieser Resolution erleichtern;

11. *bittet* die Staaten, die internationalen Organisationen, die Mitglieder der Diamantenindustrie und andere zuständige Stellen, die dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um zur weiteren Entwicklung einer gut strukturierten und geregelten

Diamantenindustrie beizutragen, die die Feststellung der Herkunft der Rohdiamanten ermöglicht;

12. *ersucht* den Ausschuss, spätestens am 31. Juli 2000 eine Sondierungsanhörung in New York abzuhalten, um die Rolle der Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone und die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten aus Sierra Leone und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Resolution 1171 (1998) zu bewerten, unter Beteiligung von Vertretern interessierter Staaten und von Regionalorganisationen, der Diamantenindustrie und anderen Sachverständigen, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, und ersucht ferner den Ausschuss, dem Sicherheitsrat über die Anhörung Bericht zu erstatten;

13. *begrüßt* die von einigen Mitgliedern der Diamantenindustrie gemachten Zusagen, nicht mit Diamanten zu handeln, die aus Konfliktzonen stammen, einschließlich aus Sierra Leone, fordert alle anderen am Handel mit Rohdiamanten beteiligten Firmen und Einzelpersonen auf, ähnliche Erklärungen in Bezug auf Diamanten aus Sierra Leone abzugeben, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die betreffenden Finanzinstitutionen diese Firmen dazu ermutigen;

14. *betont*, dass die Autorität der Regierung auf die Diamantenproduktionsgebiete ausgeweitet werden muss, um eine dauerhafte Lösung für das Problem der illegalen Ausbeutung von Diamanten in Sierra Leone zu erreichen;

15. *beschließt*, eine erste Überprüfung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen spätestens am 15. September 2000 und weitere derartige Überprüfungen alle sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution durchzuführen und jeweils zu diesen Zeitpunkten zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen möglicherweise erforderlich sind;

16. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss des Sicherheitsrats zu melden;

B

betonend, dass die wirksame Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sichergestellt werden muss,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten, namentlich auch die Nachbarstaaten Sierra Leones, verpflichtet sind, den vom Rat verhängten Maßnahmen voll und ganz Folge zu leisten,

unter Hinweis auf das von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von leichten Waffen in Westafrika²⁰⁴,

17. *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen voll durchzuführen, und fordert sie auf, soweit noch nicht geschehen, Rechtsvorschriften durchzusetzen, zu stärken beziehungsweise zu erlassen, die den Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der genannten Resolution verhängten Maßnahmen für ihre Staatsangehörigen oder andere auf ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen zu einer strafbaren Handlung nach ihrem innerstaatlichen Recht machen, und dem Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 31. Juli 2000 über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Maßnahmen dem Ausschuss des Sicherheitsrats zu melden;

²⁰⁴ S/1998/1194, Anlage.

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats für einen Anfangszeitraum von vier Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen und über die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu sammeln, so auch durch Besuche in Sierra Leone und gegebenenfalls in anderen Staaten und durch die Aufnahme von Kontakten mit allen Personen, bei denen sie dies für sachdienlich hält, einschließlich mit Mitgliedern diplomatischer Missionen;

b) zu überprüfen, ob die Einrichtungen zur Luftverkehrskontrolle in der Region ausreichend sind, um Flüge von Luftfahrzeugen zu entdecken, bei denen Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial über Staatsgrenzen hinweg transportieren;

c) soweit dies möglich ist, an der in Ziffer 12 genannten Anhörung teilzunehmen;

d) dem Rat über den Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 31. Oktober 2000 einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen zur verstärkten Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) und der mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

20. *erklärt* seine Bereitschaft, unter anderem auf der Grundlage des gemäß Ziffer 19 d) erstellten Berichts geeignete Maßnahmen in Bezug auf Staaten zu erwägen, von denen er feststellt, dass sie gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) und mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen haben;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sachverständigengruppe bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Mitwirkung und des bereitgestellten Sachverstands des Sekretariats und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen;

22. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats, die bestehenden Kontakte mit regionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit, und mit den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich Interpol, zu stärken, mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der wirksamen Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen zu benennen;

23. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats *außerdem*, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4168. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Mali) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4173. Sitzung am 17. Juli 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Sierra Leone".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁵:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für den Beschluss des Generalsekretärs, eine durch die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone durchzuführende Militäroperation zum Entsatz ihrer in Kailahun eingekreisten Friedenssicherungssoldaten und Militärbeobachter einzuleiten. Er bringt seine Genugtuung über den erfolgreichen Ausgang der Operation mit minimalen Verlusten unter dem Personal der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Der Rat verleiht seiner Bewunderung für die Professionalität, die Entschlossenheit und die Schlagkraft, die alle an dieser schwierigen und gefährlichen Operation beteiligten Kräfte der Mission an den Tag gelegt haben, und für das Führungsgeschick des Truppenkommandeurs General Jetley Ausdruck, unter dessen persönlichem Befehl die Operation ausgeführt wurde.

Der Rat ist der Auffassung, dass die feindselige Haltung der Revolutionären Einheitsfront gegenüber dem Personal der Mission in Kailahun unerträglich geworden war. Er stimmt in dieser Hinsicht voll und ganz mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein. Er vertritt nachdrücklich die Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass die Front seit zwei Monaten die Bewegungsfreiheit der Mission verhindert hatte, dass die Möglichkeiten intensiver diplomatischer und politischer Anstrengungen ausgeschöpft waren und dass die Front vor kurzem beschlossen hatte, den Nachschub nach Kailahun zu behindern, dem Truppenkommandeur unter diesen Umständen keine andere Wahl blieb, als durch entschlossenes Handeln die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission wiederherzustellen, entsprechend der Ermächtigung durch das Mandat der Mission.

Der Rat bekundet seine Hochachtung für die Truppen des indischen Kontingents der Mission, die bei der Ausführung der Operation die Führung übernahmen. Der Rat drückt der Familie des indischen Unteroffiziers Krishna Kumar, der sein Leben für die Sache des Friedens hingab, sein tiefes Beileid aus. Er bekundet auch denjenigen, die verwundet wurden, sein Mitgefühl. Der Rat lobt gleichfalls die entscheidende Rolle des nigerianischen und des ghanaischen Kontingents, die für den wesentlichen Flankenschutz und die rückwärtige Unterstützung verantwortlich waren, ohne die die Operation nicht möglich gewesen wäre, sowie den Beitrag der Truppe in ihrer Gesamtheit. Der Rat dankt außerdem dem Vereinigten Königreich für seine wertvolle logistische Unterstützung. Die Zusammenarbeit, der Zusammenhalt und das gemeinsame Zielbewusstsein aller Beteiligten sind als hervorragendes Beispiel multilateraler Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen anzusehen.

Der Rat ist der Auffassung, dass jetzt eine feste Grundlage besteht, auf der die Mission bei der weiteren Erfüllung ihres Mandats und bei ihrer Arbeit in Richtung auf eine dauerhafte friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone aufbauen kann. Der Rat vermerkt diese positiven Entwicklungen, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass immer noch viel zu tun bleibt, und sichert der Mission bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats seine volle Unterstützung zu."

Auf seiner 4184. Sitzung am 4. August 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/455)

²⁰⁵ S/PRST/2000/24.

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/751)".

Resolution 1313 (2000)
vom 4. August 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

unter schärfster Verurteilung der bewaffneten Angriffe auf das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dessen Inhaftnahme und mit Lob für die Mission und den Truppenkommandeur für die entschlossenen Maßnahmen, die sie vor kurzem gegenüber der anhaltenden Bedrohung der Mission durch die Revolutionäre Einheitsfront und andere bewaffnete Elemente in Sierra Leone ergriffen haben,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 19. Mai 2000²⁰² und 31. Juli 2000²⁰⁶,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 8. September 2000 zu verlängern;

2. *ist der Auffassung*, dass die weit verbreiteten schwerwiegenden Verstöße, die die Revolutionäre Einheitsfront seit Anfang Mai 2000 gegen das am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichnete Friedensabkommen¹⁹⁸ verübt hat, den Zusammenbruch des auf der Grundlage des Abkommens und der Kooperation der Parteien zuvor verhältnismäßig toleranten Klimas bedeuten, dass die Mission und die Sicherheit des Staates Sierra Leone so lange weiter bedroht sein werden, bis Sicherheitsbedingungen geschaffen sind, die Fortschritte in Richtung auf die friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone gestatten, und dass, um dieser Bedrohung zu begegnen, die Struktur, die Einsatzfähigkeit, die Ressourcen und das Mandat der Mission entsprechend gestärkt werden müssen;

3. *bekundet* in diesem Zusammenhang seine Absicht, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierung Sierras, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der truppenstellenden Länder, das mit den Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999 und 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 festgelegte Mandat der Mission durch die folgenden vorrangigen Aufgaben zu stärken:

a) Wahrung der Sicherheit auf den Halbinseln Lungi und Freetown sowie auf ihren Hauptzufahrtsstraßen;

b) Abschreckung und erforderlichenfalls entschiedene Abwehr von Angriffsdrohungen der Revolutionären Einheitsfront durch robuste Gegenmaßnahmen gegen alle feindseligen Handlungen oder die Androhung umgehender und unmittelbarer Gewaltanwendung;

c) stufenweise Dislozierung in einer kohärenten Einsatzstruktur und ausreichender Zahl und Dichte in strategischen Schlüsselstellungen und Hauptbevölkerungszentren; kraft ihrer Präsenz und im Rahmen ihres Mandats, in Abstimmung mit der Regierung Sierras, Unterstützung der Regierung Sierras bei ihren Anstrengungen, die Staatsgewalt auszuweiten, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und die Situation im ganzen Land schrittweise weiter zu stabilisieren; sowie im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit und ihres Einsatzgebiets, Schutz der unmittelbar von physischer Gewalt bedrohten Zivilpersonen;

d) aktive Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben entlang der strategischen Kommunikationslinien, insbesondere der Hauptzufahrtsstraßen in die Hauptstadt, um die Dominanz am Boden zu gewährleisten, die Bewegungsfreiheit sicherzustellen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;

²⁰⁶ S/2000/751.

e) Hilfe bei der Förderung des politischen Prozesses, mit dem Ziel, wo dies möglich ist unter anderem wieder ein Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm einzuleiten;

4. *ist der Auffassung*, dass der militärische Anteil der Mission gegebenenfalls durch beschleunigte Truppenrotation sowie unter anderem durch weiteres Material für Luft- und Seeoperationen, eine größere Truppenreserve, modernisierte Kommunikationsausrüstung sowie spezialisierte Gefechts- und logistische Unterstützungsausrüstung verstärkt werden soll, um die Neugliederung der Truppe zu ermöglichen und die zusätzliche Einsatzfähigkeit zu schaffen, die zur Erfüllung der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben erforderlich ist;

5. *erkennt an*, dass die Offensive der Revolutionären Einheitsfront gegen die Mission seit Mai 2000 ernst zu nehmende inhärente Schwächen in der Struktur, der Einsatzführung und den Ressourcen der Mission aufgezeigt hat, wie in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000²⁰⁶, in der die Ergebnisse der vom 2. bis 8. Juni 2000 in Sierra Leone anwesenden Bewertungsmission der Vereinten Nationen wiedergegeben werden, dargestellt ist, begrüßt die abgegebenen Empfehlungen und die zur Behebung dieser Schwächen bereits getroffenen Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, dringend weitere Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu unternehmen, um die Leistung und die Kapazität der Mission zu steigern;

6. *betont*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Missionsziele, namentlich der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben, davon abhängen wird, dass die Mission voll ausgestattete, vollständige Einheiten erhält, die über die notwendige Einsatzfähigkeit, eine wirksame Struktur und Kapazität für die Einsatzführung, eindeutige Befehlsverhältnisse, angemessene Ressourcen und die Entschlossenheit zur gesamtheitlichen Durchführung des vom Sicherheitsrat genehmigten Mandats der Mission verfügen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Anschluss an weitere Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern so bald wie möglich einen weiteren Bericht über die Vorschläge in den Ziffern 2 bis 6 vorzulegen, der Empfehlungen zur Neugliederung und Stärkung der Mission enthält, und bekundet seine Absicht, rasch einen Beschluss zu diesen Empfehlungen zu fassen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4184. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4186. Sitzung am 14. August 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/751)".

Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000

Der Sicherheitsrat,

höchst besorgt über die sehr schweren Verbrechen, die im Hoheitsgebiet Sierra Leones gegen die sierraleonische Bevölkerung sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, und über die herrschende Straflosigkeit,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um Sierra Leone dauerhaften Frieden zu bringen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf dem am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja abgehaltenen 23. Gipfeltreffen der Organisation vereinbart haben, eine regionale Mission zur Untersuchung der Gründe für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu entsenden,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Sierra Leones gemäß Artikel XXVI des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ ergriffen hat, um einen nationalen Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungsprozess in Gang zu setzen und auf diese Weise zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs seiner Unterzeichnung des Friedensabkommens eine Erklärung beigefügt hat, der zufolge die Vereinten Nationen davon ausgehen, dass die Amnestiebestimmungen des Abkommens keine Anwendung auf die internationalen Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und auf andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht finden,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird, und ferner erneut erklärend, dass alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und dass die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um die Verantwortlichen im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, Fairness und Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen,

in der Erkenntnis, dass unter den besonderen Umständen Sierra Leones ein glaubwürdiges System der Rechtspflege und der Rechenschaft für die sehr schweren Verbrechen, die dort verübt wurden, der Straflosigkeit ein Ende setzen und zum Prozess der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär, datiert vom 12. Juni 2000, und dem ihm beigefügten Rahmenvorschlag²⁰⁷,

in Anbetracht dessen, dass die Regierung Sierra Leones wünscht, dass die Vereinten Nationen ihr bei der Schaffung eines starken und glaubwürdigen Gerichtshofs behilflich sind, der dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und dauerhaften Frieden sicherzustellen, gerecht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000²⁰⁶ und insbesondere mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der Regierung Sierra Leones um Hilfe bei der Schaffung eines Sondergerichtshofs bereits ergriffen hat,

feststellend, dass die Sicherheitslage nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspflege in Sierra Leone hat und dass es dringend internationaler Zusammenarbeit bedarf, um bei der Stärkung des Justizsystems in Sierra Leone behilflich zu sein,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den qualifizierte Personen aus den westafrikanischen Staaten, dem Commonwealth, anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und aus internationalen Organisationen zu diesen Bemühungen leisten können, um den Prozess der Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung in Sierra Leone und in der Region zu beschleunigen,

erneut erklärend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen zur Schaffung eines unabhängigen Sondergerichtshofs im Einklang mit dieser Resolution auszu-

²⁰⁷ Siehe S/2000/786, Anlage.

handeln, und bekundet seine Bereitschaft, nach Erhalt und Überprüfung des in Ziffer 6 genannten Berichts des Generalsekretärs rasch weitere Maßnahmen zu treffen;

2. *empfiehlt*, dass die sachliche Zuständigkeit des Sondergerichtshofs sich namentlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie auf im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangene Verbrechen nach dem einschlägigen sierraleonischen Recht erstrecken soll;

3. *empfiehlt außerdem*, dass der Sondergerichtshof die Gerichtsbarkeit für Personen haben soll, die die schwerste Verantwortung für die Begehung der in Ziffer 2 genannten Verbrechen tragen, einschließlich derjenigen Führer, die durch die Begehung derartiger Verbrechen die Ingangsetzung und Durchführung des Friedensprozesses in Sierra Leone gefährdet haben;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status der Richter und der Ankläger;

5. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, erforderlichenfalls eine Gruppe von Sachverständigen nach Sierra Leone zu entsenden, um den in Ziffer 6 genannten Bericht zu erstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Resolution einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Sierra Leones betreffend die Schaffung des Sondergerichtshofs, einschließlich der entsprechenden Empfehlungen, vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem Bericht die Frage der zeitlichen Zuständigkeit des Sondergerichtshofs zu behandeln sowie die Frage eines Berufungsverfahrens, einschließlich der Ratsamkeit, Durchführbarkeit und Angemessenheit der Einrichtung einer Berufungskammer am Sondergerichtshof oder der gemeinsamen Nutzung der Berufungskammer der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise für Ruanda oder anderer wirksamer Alternativen, und die Frage eines möglichen anderen Gaststaats, falls die Umstände es verlangen, dass der Sondergerichtshof an einem anderen Ort als an seinem Sitz in Sierra Leone zusammentritt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zu den folgenden Punkten Empfehlungen abzugeben:

a) sämtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die gegebenenfalls geschlossen werden müssen, damit die für die Schaffung und Tätigkeit des Sondergerichtshofs notwendige internationale Hilfe gewährt wird;

b) dem Umfang der Mitwirkung, Unterstützung und technischen Hilfe seitens qualifizierter Personen aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Commonwealth, sowie aus der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der notwendig sein wird, damit der Sondergerichtshof seine Aufgabe auf effiziente, unabhängige und unparteiliche Weise wahrnehmen kann;

c) der Höhe der freiwilligen Beiträge, je nach Bedarf, an Finanzmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Diensten für den Sondergerichtshof, so auch der Dienste von Sachverständigen, die möglicherweise benötigt werden und die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können;

d) der Frage, ob der Sondergerichtshof, soweit notwendig und möglich, die Fachkompetenz und den Rat der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise für Ruanda in Anspruch nehmen kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4186. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4193. Sitzung am 5. September 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/832)".

Resolution 1317 (2000) vom 5. September 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 und 1313 (2000) vom 4. August 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 20. September 2000 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4193. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4199. Sitzung am 20. September 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/832 und Add.1)".

Resolution 1321 (2000) vom 20. September 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, 1313 (2000) vom 4. August 2000, 1317 (2000) vom 5. September 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, die Situation spätestens am 31. Oktober 2000 zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4199. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 20. September 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Mitglieder des Sicherheitsrats im Anschluss an Konsultationen darauf geeinigt haben, vom 7. bis 14. Oktober 2000 eine Mission nach Sierra Leone zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich außerdem auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage). Die Konsultationen über die Zusammensetzung der Mission sind noch nicht abgeschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Sekretariat veranlassen könnten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Mission zu erleichtern.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Sierra Leone

- Die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu unterstützen und zu prüfen, wie die vollinhaltliche Anwendung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Sierra Leone und die Durchführung der Maßnahmen des Generalsekretärs zur Verstärkung der Wirksamkeit der Mission sichergestellt werden können;
- die Anstrengungen der Regierung Sierras zu unterstützen und gemeinsam mit ihr zu prüfen, welche Fortschritte im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ erzielt worden sind, sowie die Möglichkeiten einer Unterstützung durch den Rat zu sondieren;
- zu prüfen, welche regionalen Dimensionen die Krise aufweist, namentlich ihre humanitären Aspekte, und welche weiteren Maßnahmen der Rat in diesem Zusammenhang erwägen könnte, und insbesondere mit den Führern der Nachbarstaaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten, um eine dauerhafte Regelung des Konflikts zu fördern und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Region bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen herbeizuführen;
- gegebenenfalls den Bericht des Generalsekretärs über die in Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 ins Auge gefasste Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone weiterzuverfolgen."

Am 26. September 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁹:

"Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 20. September 2000 betreffend die Entsendung einer Mission des Sicherheitsrats nach Sierra Leone²⁰⁸ beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Jeremy Greenstock, Leiter der Mission)

Bangladesch (Botschafter Anwarul Karim Chowdhury)

China (Botschafter Wang Yingfan)

Jamaika (Botschafterin M. Patricia Durrant)

Kanada (Botschafter Paul Heinbecker)

Mali (Botschafter Moctar Ouane)

²⁰⁸ S/2000/886.

²⁰⁹ S/2000/903.

Niederlande (Botschafter A. Peter van Walsum)
Russische Föderation (Botschafter Andrei Granovsky)
Ukraine (Botschafter Volodymyr Yu. Yel'chenko)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter James B. Cunningham)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, dass die Mission die notwendige Unterstützung erhält."

Am 2. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Daniel Ishmael Opande (Kenia) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²¹¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4216. Sitzung am 3. November 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Sierra Leone (S/2000/992)

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/1055)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹²:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die weiterhin prekäre Situation in Sierra Leone und die damit zusammenhängende Instabilität in der umliegenden Subregion. Er verurteilt die fortgesetzten grenzüberschreitenden Angriffe im Grenzgebiet von Guinea, Liberia und Sierra Leone. Der Rat betont, dass Sicherheit und Stabilität nur auf der Grundlage eines umfassenden regionalen Ansatzes wiederhergestellt werden können. In dieser Hinsicht bekundet er seine Unterstützung für die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, sich mit der Situation auseinanderzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten zur Unterstützung auf.

In diesem Zusammenhang und im Anschluss an die Rückkehr seiner nach Sierra Leone entsandten Mission begrüßt der Rat die im Bericht der Mission²¹³ abgegebenen Empfehlungen. Insbesondere bekundet er seine Unterstützung für die Einrichtung eines dauerhaften Koordinierungsprozesses für eine Gesamtstrategie zu Sierra Leone, gestützt auf die Vereinten Nationen und unter Mitwirkung der Ratsmitglieder, des Sekretariats der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der truppenstellenden Staaten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Regierung Sierra Leones. Der Rat vermerkt, dass der Generalsekretär diesen Vorschlag in seinem Bericht vom 31. Oktober 2000²¹⁴ unterstützt hat, und ermutigt ihn, baldige Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Prozess zu verwirklichen.

Der Rat unterstreicht, dass eine solche abgestimmte Strategie für einen dauerhaften Frieden in Sierra Leone politische und militärische Elemente miteinander verbinden

²¹⁰ S/2000/1061.

²¹¹ S/2000/1060.

²¹² S/PRST/2000/31.

²¹³ S/2000/992.

²¹⁴ S/2000/1055.

muss. Der Rat unterstützt voll und ganz die Anstrengungen zur Stärkung der staatlichen Institutionen in Sierra Leone und zur Wahrung der Grundsätze der demokratischen Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit. Er hebt außerdem die humanitären und die Menschenrechtsaspekte hervor. Er begrüßt die derzeit von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Bemühungen, die Möglichkeiten eines Friedensdialogs auszuloten, unterstreicht jedoch, dass dieser nur unter für die Regierung Sierra Leones annehmbaren Bedingungen geführt werden sollte. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dass die Revolutionäre Einheitsfront die Kontrolle über die Diamantenproduktionsgebiete aufgibt, dass die Mission volle Bewegungsfreiheit erhält und somit im ganzen Land disloziert werden kann, dass geeignete Vorkehrungen für die Entwaffnung und Demobilisierung aller nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte getroffen werden und dass der volle und sichere Zugang der humanitären Hilfsorganisationen und die Ausweitung der Autorität der Regierung auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet gewährleistet wird. Der Rat fordert außerdem diejenigen bewaffneten Gruppen, die für die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu ihrer sofortigen Einstellung auf.

Der Rat ist überzeugt, dass die Weiterführung einer glaubwürdigen Militärpräsenz der internationalen Gemeinschaft in Sierra Leone ein unverzichtbares Element des Friedensprozesses bleibt. Der Rat stimmt mit der Ansicht des Generalsekretärs überein, dass einer der Schlüsselaspekte des gesamten Vorgehens in Sierra Leone darin liegt, dass die Mission in den wichtigsten Gebieten des Landes auch weiterhin für Sicherheit sorgt. Der Rat bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, dass die Mission dies nur leisten kann, wenn sie verstärkt wird. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mission zu ergreifen, indem die Empfehlungen der im Mai durchgeführten Bewertungsmission voll umgesetzt werden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Entscheidung der Regierungen Indiens und Jordaniens, ihre Truppenbeteiligung an der Mission zu beenden, und dankt für den wichtigen Beitrag, den diese beiden Kontingente geleistet haben. Er begrüßt außerdem aufs wärmste, dass Bangladesch und Ghana weitere Bataillone, die Ukraine Ausrüstung und Unterstützungspersonal und die Slowakei Ausrüstung zugesagt haben, um die Einsatzfähigkeit der Truppe zu stärken. Der Rat fordert die abziehenden wie auch die neu eintreffenden Kontingente auf, ein Höchstmaß an Flexibilität zu beweisen, um sicherzustellen, dass die Einsatzfähigkeit der Mission während dieser Übergangszeit gewahrt bleibt.

Der Rat unterstützt den Appell des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten in Ziffer 55 seines Berichts, dringend eine Beteiligung an der Mission zu erwägen oder in anderer Weise zu ihrer Stärkung beizutragen, und ermutigt ihn, seine diesbezüglichen Konsultationen zu intensivieren. Der Rat bekundet erneut seine feste Absicht, zum geeigneten Zeitpunkt Maßnahmen zur Stärkung der Mission zu treffen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die truppenstellenden Staaten bereit sind, ausreichende Truppen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen."

Am 22. Dezember 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 4. Oktober 2000 über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone²¹⁶ eingehend geprüft. Die Ratsmitglieder möchten Ihnen ihren aufrichtigen Dank für die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen aussprechen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Unterstützung für die Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000 und die darin enthaltene erneute Erklärung, dass die Situation in Sierra Leone eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

²¹⁵ S/2000/1234.

²¹⁶ S/2000/915.

darstellt. Zum Zweck der Übereinstimmung mit der Resolution 1315 (2000) und damit zusammenhängenden Anliegen sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung Sierra Leones, soweit erforderlich und angemessen, schlagen die Ratsmitglieder vor, den Entwurf des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones sowie den Entwurf des Statuts des Gerichtshofs so abzuändern, dass sich die nachstehenden Auffassungen darin widerspiegeln.

1. *Persönliche Zuständigkeit.* Die Ratsmitglieder sind nach wie vor der in Resolution 1315 (2000) geäußerten Auffassung, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone die persönliche Zuständigkeit für Personen haben soll, die die schwerste Verantwortung für die Begehung von Verbrechen, namentlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangenen Verbrechen nach dem einschlägigen sierraleonischen Recht, tragen. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, dass durch eine derartige Begrenzung des Mandats des Gerichtshofs auf diejenigen Personen, die eine Führungsrolle innehatten, die in dem angehängten Entwurf vorgeschlagenen einfacheren und allgemeineren Formulierungen angemessen sein werden. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, dass die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung im Falle jugendlicher Straftäter eine wichtige Rolle spielen wird, und die Ratsmitglieder legen der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen nahe, zu diesem Zweck geeignete Institutionen einzurichten und dabei konkrete Bestimmungen für Kinder festzulegen. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungskräfte nach Sierra Leone entsandt haben, die Verantwortung für die Untersuchung und gerichtliche Verfolgung aller Straftaten tragen, die diese mutmaßlich begangen haben. In Anbetracht der Situation in Sierra Leone hätte der Gerichtshof die Zuständigkeit für solche Verbrechen nur dann, wenn der Rat der Auffassung ist, dass der Mitgliedstaat dieser Verantwortung nicht nachkommt. Daher schlagen die Ratsmitglieder vor, dass in das zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones zu schließende Abkommen sowie in das Statut des Gerichtshofs ein entsprechender Wortlaut aufgenommen wird.

2. *Finanzierung.* Im Einklang mit Resolution 1315 (2000) unterstützen die Ratsmitglieder die Schaffung eines aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Sondergerichtshofs für Sierra Leone. Diese Beiträge erfolgen in Form von Finanzmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen, die möglicherweise benötigt werden, durch Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen. Es versteht sich, dass nicht erwartet werden kann, dass Sie eine Institution einrichten, für die Sie nicht über ausreichende Finanzmittel für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten sowie über Mittelzusagen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit des Gerichtshofs für ein weiteres Jahr verfügen.

Um dem Gerichtshof bei Finanzierungs- und Verwaltungsfragen behilflich zu sein, wird vorgeschlagen, dass die Vereinbarungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen einen Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsausschuss vorsehen, dem Vertreter Sierra Leones, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, des Gerichtshofs sowie interessierter Stellen, die freiwillige Beiträge leisten, angehören könnten. Der Verwaltungsausschuss wäre dem Gerichtshof bei der Beschaffung ausreichender Finanzmittel behilflich, würde Rats schläge zu Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung abgeben und bei Bedarf zur Verfügung stehen, um Beratungsdienste hinsichtlich anderer nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängender Fragen zu leisten.

3. *Größe des Gerichtshofs.* Die Ratsmitglieder sind nicht der Auffassung, dass die in Ihrem Bericht vorgeschlagene Schaffung von zwei Strafkammern und der Einsatz von Ersatzrichtern notwendig ist, zumindest nicht von Beginn an. Der Sondergerichtshof soll seine Tätigkeit mit einer einzigen Strafkammer aufnehmen, wobei eine zweite Kammer geschaffen werden kann, falls die Zahl der anhängig werdenden Fälle dies rechtfertigt. Die Ratsmitglieder stellen auch die Bestimmung in dem Entwurf des Ab-

kommens und des Statuts, die Ersatzrichter vorsieht, in Frage. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass weder der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien noch der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Ersatzrichter verwenden.

Die Ratsmitglieder schlagen die folgenden weiteren beziehungsweise redaktionellen Änderungen des Abkommens und des Statuts des Gerichtshofs vor: Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung betreffend Einwanderungsbeschränkungen unter Artikel 13 des Abkommens (neuer Buchstabe d unter Absatz 2); unter Artikel 14 betreffend Zeugen und Sachverständige; sowie eine Änderung des Artikels 4 Buchstabe c des Statuts dahin gehend, dass er mit dem 1996 gesetzten und derzeit von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Recht im Einklang steht.

Die Ratsmitglieder verleihen ihrer Hoffnung Ausdruck, dass Sie diesen Vorschlägen zustimmen und den Entwurf des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones sowie das Statut des Gerichtshofs so rasch wie möglich im Einklang mit den obigen Absätzen sowie der Anlage abändern.

Anlage

Gemäß den Anmerkungen in dem Schreiben wird vorgeschlagen, Änderungen des 'Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone' und des 'Statuts des Sondergerichtshofs für Sierra Leone' in Erwägung zu ziehen.

Abkommen

Präambel

Unverändert.

Artikel 1

Schaffung des Sondergerichtshofs

1. Hiermit wird ein Sondergerichtshof für Sierra Leone zur Verfolgung der Hauptverantwortlichen für die seit dem 30. November 1996 im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das sierraleonische Recht eingerichtet.
2. Der Sondergerichtshof nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dem Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone wahr. Das Statut ist diesem Abkommen als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 2

Zusammensetzung des Sondergerichtshofs und Ernennung der Richter

1. Der Sondergerichtshof besteht aus einer Strafkammer und einer Berufungskammer; eine zweite Strafkammer wird eingerichtet, sofern der Generalsekretär, der Ankläger oder der Präsident des Sondergerichtshofs nach Ablauf von mindestens sechs Monaten, nachdem der Sondergerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hat, darum ersucht. Ebenso werden nach Ablauf von sechs Monaten bis zu zwei Ersatzrichter ernannt, falls der Präsident des Sondergerichtshofs dies beschließt.
2. Die Kammern setzen sich aus mindestens acht und höchstens elf unabhängigen Richtern zusammen, die wie folgt tätig werden:
 - a) Die Strafkammer ist mit drei Richtern besetzt, von denen einer von der Regierung Sierra Leones und zwei vom Generalsekretär auf Vorschlag der Staaten und insbesondere der Mitgliedstaaten ... ernannt werden;
 - b) wird eine zweite Strafkammer eingerichtet, so setzt sich diese ebenfalls wie in Buchstabe a vorgesehen zusammen;
 - c) *ehemaliger Absatz 2 Buchstabe b.*

3. *Unverändert.*
4. *Unverändert.*
5. Wurden ein oder mehrere Ersatzrichter ernannt, so bestimmt der den Vorsitz führende Richter zusätzlich...

Artikel 3

Unverändert.

Artikel 4 und 5

Unverändert.

Artikel 6

Kosten des Sondergerichtshofs

Die Kosten des Sondergerichtshofs werden durch freiwillige Beiträge der internationalen Gemeinschaft getragen. Es wird davon ausgegangen, dass der Generalsekretär den Prozess der Schaffung des Gerichtshofs beginnt, sobald ihm ausreichende Beiträge zur Finanzierung der Schaffung des Gerichtshofs und seiner Tätigkeit für zwölf Monate zur Verfügung stehen und ihm Mittelzusagen in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeit des Gerichtshofs für die darauffolgenden zwölf Monate vorliegen. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Generalsekretär um weitere Beiträge zur Prüfung der voraussichtlichen Kosten des Gerichtshofs über die ersten 24 Monate seiner Tätigkeit hinaus nachsuchen wird. Falls die freiwilligen Beiträge zur Wahrnehmung des Mandats des Gerichtshofs nicht ausreichen, werden der Generalsekretär und der Sicherheitsrat Alternativen zur Finanzierung des Gerichtshofs prüfen.

Artikel 7 bis 12

Unverändert.

Artikel 13

Neuer Absatz 2 Buchstabe d

Immunität von allen Einwanderungsbeschränkungen während seines Aufenthalts sowie während seiner Reisen zum und vom Gerichtshof.

Artikel 14

... Die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und d finden auf sie Anwendung.

Artikel 15 bis 20

Unverändert.

Statut

Präambel

Unverändert.

Artikel 1

Zuständigkeit des Sondergerichtshofs

a) Der Sondergerichtshof ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Buchstabe b befugt, die Hauptverantwortlichen für die seit dem 30. November 1996 im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das sierraleonische Recht strafrechtlich zu verfolgen, namentlich diejenigen Führer, die durch die Begehung solcher Verbrechen die Einleitung und die Durchführung des Friedensprozesses in Sierra Leone gefährdet haben.

b) Alle Rechtsverletzungen, die von Friedenssicherungs- und damit zusammenhängendem Personal begangen wurden, das sich gemäß dem zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones in Kraft befindlichen Abkommen über die Rechtsstellung der Mission oder gemäß Abkommen zwischen Sierra Leone und anderen Regierungen oder Regionalorganisationen oder, falls kein solches Abkommen geschlossen wurde, unter der Voraussetzung, dass die Friedenssicherungseinsätze mit Einwilligung der Regierung Sierra Leones durchgeführt wurden, in Sierra Leone befindet, fallen unter die primäre Zuständigkeit des Entsendestaates.

c) Ist der Entsendestaat unwillens oder unfähig, eine Untersuchung oder Strafverfolgung tatsächlich durchzuführen, so kann der Gerichtshof, nachdem er durch den Sicherheitsrat auf Vorschlag eines Staates ermächtigt wurde, seine Gerichtsbarkeit über diese Personen ausüben.

Artikel 2 und 3

Unverändert.

Artikel 4

...

c) Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren für bewaffnete Kräfte oder Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten.

Artikel 5 und 6

Unverändert.

Artikel 7

Erscheint vor dem Gerichtshof eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung des Verbrechens noch nicht 18 Jahre alt war, ist sie mit Würde und Wertschätzung zu behandeln, unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters und des Umstands, dass ihre Rehabilitation, ihre Wiedereingliederung und ihre Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft gefördert werden sollte, sowie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere den Rechten des Kindes.

Artikel 8 bis 10

Unverändert.

Artikel 11

a) den Kammern, und zwar einer oder mehr Strafkammern und einer Berufungskammer;

Artikel 12

1. Die Kammern setzen sich aus mindestens acht und höchstens elf unabhängigen Richtern zusammen, die wie folgt tätig werden:

[entsprechende Änderungen in Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4.]"

Auf seiner 4253. Sitzung am 22. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/1199)".

**Resolution 1334 (2000)
vom 22. Dezember 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, 1313 (2000) vom 4. August 2000, 1317 (2000) vom 5. September 2000, 1321 (2000) vom 20. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 3. November 2000²¹² und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2000²¹⁷,

1. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* über die weiterhin prekäre Situation in Sierra Leone und seinen Nachbarstaaten;

2. *nimmt Kenntnis* von der am 10. November 2000 in Abuja unterzeichneten Vereinbarung über eine Waffenruhe und über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront²¹⁸, verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Einheitsfront ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, und fordert sie auf, ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe und den Friedensprozess auf überzeugendere Weise unter Beweis zu stellen;

3. *erinnert* daran, dass die Hauptziele der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, wie in seiner Resolution 1313 (2000) festgelegt und in dem vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 24. August 2000²¹⁹ vorgeschlagenen Einsatzkonzept bestätigt, weiterhin darin bestehen, der Regierung Sierra Leones bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die staatliche Autorität auszuweiten, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, die Lage im ganzen Land schrittweise weiter zu stabilisieren und die Förderung des politischen Prozesses zu unterstützen, der, soweit möglich, zur Wiedereinleitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms führen soll, und erklärt erneut, dass zu diesem Zweck die Struktur, die Fähigkeiten, die Ressourcen und das Mandat der Mission entsprechend gestärkt werden müssen;

4. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht unternimmt, um weitere feste Zusagen zur Bereitstellung von Kontingenten für die Mission zu erhalten, fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, mit allem Nachdruck auf, die Bereitstellung von Friedenssicherungstruppen für Sierra Leone ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und dankt denjenigen Staaten, die dies bereits angeboten haben;

5. *bekundet* in diesem Zusammenhang *seine Absicht*, nach Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern auf alle zusätzlichen konkreten Empfehlungen, die der Generalsekretär in der nächsten Mandatsperiode der Mission hinsichtlich der Truppenstärke und der Aufgaben der Mission abgibt, rasch zu reagieren;

6. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission bis zum 31. März 2001 zu verlängern;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4253. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²¹⁷ S/2000/1199.

²¹⁸ S/2000/1091, Anlage.

²¹⁹ S/2000/832 und Add.1.

**SCHUTZ DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN, DES
BEIGEORDNETEN PERSONALS UND DES HUMANITÄREN
PERSONALS IN KONFLIKTZONEN**

Beschlüsse

Auf seiner 4100. Sitzung am 9. Februar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belarus, Brasiliens, Japans, Neuseelands, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Singapurs, Sloweniens, Südafrikas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Catherine Bertini, die Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms, und Sylvie Junod, Leiterin der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁰:

"Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die anhaltenden Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, darstellen.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 und bekräftigt die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. März 1993 über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen²²¹, vom 12. März 1997 über die Verurteilung der Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen²²², vom 19. Juni 1997 über die Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und Zivilpersonen in Konfliktsituationen²²³ und vom 29. September 1998 über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen²²⁴. Der Rat verweist außerdem auf die Resolution 54/192 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen.

Der Rat verweist außerdem auf den Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²²⁵ und dessen Addendum über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen²²⁶ und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/192, der der Generalversammlung im Mai 2000 vorgelegt werden soll und der eine eingehende Analyse und Empfehlungen über die Reichweite des rechtlichen Schutzes auf Grund des Übereinkommens vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²²⁷ enthalten soll.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, anerkennt dessen Bedeutung für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit dieses Personals, und erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze. Der Rat ermu-

²²⁰ S/PRST/2000/4.

²²¹ S/25493.

²²² S/PRST/1997/13.

²²³ S/PRST/1997/34.

²²⁴ S/PRST/1998/30.

²²⁵ A/54/154-E/1999/94.

²²⁶ Ebd., Add.1.

²²⁷ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

tigt alle Staaten, Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte zu werden, so auch des genannten Übereinkommens, und die Verpflichtungen, die sie mit diesen Übereinkünften eingegangen sind, voll einzuhalten.

Der Rat erinnert daran, dass er Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal und die Anwendung von Gewalt gegen dieses Personal mehrmals verurteilt hat. Er missbilligt entschieden, dass sich nach wie vor gewalttätige Zwischenfälle ereignen, die unter dem Personal der Vereinten Nationen, dem beigeordneten Personal und dem humanitären Personal immer mehr Opfer fordern. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Morde und verschiedenen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, namentlich die Entführungen, Geiselnahmen, Drangsalierungen und rechtswidrigen Festnahmen und Gefangenhaltungen, denen dieses Personal unterworfen wurde, sowie die Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums, alles Handlungen, die nicht hingenommen werden können.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals trägt. Der Rat fordert die Staaten wie auch die nichtstaatlichen Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten und alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des Völkerrechts zu treffen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig der ungehinderte Zugang zu der notleidenden Bevölkerung ist.

Der Rat fordert die Staaten nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung zur Ergreifung rascher und wirksamer Maßnahmen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems nachzukommen, damit alle für die Angriffe und anderen Gewalthandlungen gegen dieses Personal Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und die dazu erforderlichen wirksamen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Der Rat wird in seinen Resolutionen auch weiterhin die unumgängliche Notwendigkeit unterstreichen, dass humanitäre Hilfsmissionen und humanitäres Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung haben, und ist in diesem Zusammenhang bereit, die Ergreifung aller ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt ist, solange dieses Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als ein Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²²⁸ aufgenommen wurden, und verweist auf die Rolle, die der Gerichtshof spielen könnte, um die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Rat ist der Auffassung, dass es zur Verbesserung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals unter anderem notwendig sein kann, alle Aspekte des derzeitigen Sicherheitsregimes auszubauen und zu stärken und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass diejenigen, die Verbrechen gegen dieses Personal begehen, ungestraft bleiben.

Der Rat anerkennt, wie wichtig es ist, dass den Friedenssicherungseinsätzen klare, situationsgerechte und durchführbare Mandate erteilt werden, um sicherzustellen, dass sie fristgerecht, effizient und objektiv durchgeführt werden, und dass sichergestellt wird, dass alle neuen und bestehenden Feldmissionen der Vereinten Nationen geeignete

²²⁸ A/CONF.183/9.

Modalitäten für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals mit einschließen. Der Rat unterstreicht, dass das Personal der Vereinten Nationen das Recht hat, in Selbstverteidigung zu handeln.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den Prozess der Durchführung einer allgemeinen und umfassenden Überprüfung der Sicherheit bei Friedenssicherungseinsätzen abzuschließen, mit dem Ziel, weitere konkrete und praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals auszuarbeiten und anzuwenden.

Der Rat hält es für wichtig, dass für jeden Friedenssicherungseinsatz und humanitären Hilfeinsatz ein umfassender Sicherheitsplan ausgearbeitet wird und dass die Mitgliedstaaten und das Sekretariat während der Anfangsphase der Ausarbeitung und Anwendung dieses Plans uneingeschränkt kooperieren, damit unter anderem ein offener und sofortiger Informationsaustausch über Sicherheitsfragen gewährleistet ist.

Der Rat unterstreicht außerdem in Anbetracht dessen, dass der Gaststaat größere Verantwortung für die körperliche Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals übernehmen muss, wie wichtig es ist, dass in jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Truppen und jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Missionen konkrete und praktische Maßnahmen aufgenommen werden, die auf den Bestimmungen des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal beruhen.

Der Rat erinnert daran, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen, das beigeordnete Personal sowie das humanitäre Personal verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen zu befolgen und zu achten.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass es unabdingbar ist, die Sicherheitsvorkehrungen weiter zu verstärken, ihre Verwaltung zu verbessern und angemessene Ressourcen für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zuzuweisen."

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4101. Sitzung am 10. Februar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Neunter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/2000/24)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁹:

²²⁹ S/PRST/2000/5.

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2000 behandelt, der gemäß seiner Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999 vorgelegt wurde²³⁰.

Der Rat spricht der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik geleistet haben, sowie für die wichtige und greifbare Unterstützung, die sie zu Gunsten der Abhaltung freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte, der Ausbildung der Polizei und der Einleitung unerlässlicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Reformen in der Zentralafrikanischen Republik gewährt haben. Der Rat dankt allen Ländern, die an der Mission beteiligt waren und zu ihrem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den truppenstellenden Ländern.

Der Rat erkennt die beträchtlichen Fortschritte an, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Übereinkommen von Bangui²³¹ und des Nationalen Aussöhnungspakts²³² erzielt hat, welche die Grundlagen für Frieden und Stabilität in dem Land sind.

Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf den Fortschritten aufzubauen, die während der Anwesenheit der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik in dem Land erzielt wurden, und entschlossen darauf hinzuarbeiten, die demokratischen Institutionen zu stärken, die Reichweite der Aussöhnung und der nationalen Einheit zu vergrößern und die Reform und Gesundung der Wirtschaft zu fördern. Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, die Auflagen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die Wirtschaftsreform und die finanzielle Konsolidierung auch weiterhin zu erfüllen. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber auf, die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen tatkräftig zu unterstützen. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Rat begrüßt es, dass die zentralafrikanischen Behörden drei Gesetze zur Neustrukturierung der Streitkräfte erlassen haben und die Regierung Verordnungen zur Anwendung dieser Gesetze herausgegeben hat. Der Rat legt den zentralafrikanischen Behörden nahe, mit Hilfe der Vereinten Nationen tatkräftig konkrete Pläne für die Abhaltung einer Tagung in New York auszuarbeiten und vorzulegen, auf der die finanziellen und sonstigen Ressourcen mobilisiert werden sollen, die für die wirksame Durchführung des Programms für die Neustrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte und des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms notwendig sind. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, diese Programme zu unterstützen.

Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluss der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen aufzulösen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Spezialtruppe durch eine voll in die nationalen Streitkräfte eingegliederte Einheit unter der Befehlsgewalt des Stabschefs der zentralafrikanischen Streitkräfte ersetzt wird und dass ihre Aufgabe streng darauf beschränkt sein wird, die höchsten Staatsorgane zu schützen.

²³⁰ S/2000/24.

²³¹ S/1997/561, Anhänge III-VI.

²³² S/1998/219, Anhang.

Der Rat begrüßt außerdem den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik akzeptierten Beschluss des Generalsekretärs, für einen am 15. Februar 2000 beginnenden anfänglichen Zeitraum von einem Jahr das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten, und ermutigt die zentralafrikanischen Behörden und das Büro, eng miteinander zusammenzuarbeiten. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Hauptaufgabe des Büros sein wird, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung unternimmt, um den Frieden und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, die demokratischen Institutionen zu stärken und die Mobilisierung politischer Unterstützung und der für den nationalen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung in der Zentralafrikanischen Republik notwendigen Ressourcen auf internationaler Ebene zu erleichtern, und dass das Büro außerdem die Aufgabe hat, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verfolgen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen zu fördern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 30. Juni 2000 und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen."

Am 1. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. April 2000 betreffend Ihre Absicht, Cheikh Tidiane Sy (Senegal) zu ihrem Beauftragten in der Zentralafrikanischen Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen²³⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2000 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern²³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

²³³ S/2000/367.

²³⁴ S/2000/366.

²³⁵ S/2000/944.

²³⁶ S/2000/943.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 14. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten der Generalversammlung²³⁷:

"In seiner Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 verpflichtete sich der Sicherheitsrat, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁸ zu prüfen und bis zum April 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen. Zu diesem Zweck wurde im November 1999 eine informelle Arbeitsgruppe eingerichtet.

Am 11. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats ein Schreiben an den Generalsekretär, in dem er deutlich machte, dass einige der Empfehlungen in dem genannten Bericht unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, und dem Generalsekretär vorschlug, den Bericht dementsprechend der Generalversammlung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, und der Bericht liegt nunmehr als Dokument der Generalversammlung²³⁹ vor. Im Zuge des derzeit laufenden Überprüfungsprozesses regten die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe an, vier Empfehlungen an den Sonderausschuss der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze zur Behandlung zu überweisen. Ich wäre dankbar, wenn der Sonderausschuss die Behandlung dieser vier Empfehlungen in Angriff nehmen würde und bis zum Ende seiner offiziellen Jahrestagung vom 11. Februar bis 10. März 2000 seine Anleitung zur praktischen Umsetzung dieser Empfehlungen abgeben könnte.

Es handelt sich um die folgenden vier Empfehlungen:

a) die Vereinten Nationen durch entsprechende Maßnahmen besser zu befähigen, Einsätze rasch zu planen und zu entsenden. Dazu gehört eine verbesserte Beteiligung am System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen, unter anderem durch Erhöhung der Zahl der Zivilpolizisten und des fachlich spezialisierten Zivilverwaltungs- und humanitären Personals. Schnell dislozierbare Militär- und Polizeieinheiten sind ebenfalls erforderlich. Ebenso unerlässlich ist die Fähigkeit, schnell einen Missionsstab zu dislozieren;

b) die Ernennung einer öffentlichen Ombudsperson bei allen Friedenssicherungseinsätzen zu unterstützen, die den Auftrag hat, sich mit den Beschwerden der Öffentlichkeit über das Verhalten von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen zu befassen und erforderlichenfalls eine Ad-hoc-Ermittlungskommission einzusetzen, die Meldungen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte untersucht, die angeblich von Angehörigen der Truppen der Vereinten Nationen begangen wurden;

c) die truppenstellenden Mitgliedstaaten zu ersuchen, den Vereinten Nationen über die Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, die gegen Angehörige ihrer Streitkräfte ergriffen wurden, die gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte verstoßen haben, während sie im Dienst der Vereinten Nationen standen;

²³⁷ S/2000/119.

²³⁸ S/1999/957.

²³⁹ A/54/619.

d) internationale Unterstützung zu Gunsten der einzelstaatlichen Sicherheitskräfte zu mobilisieren, die je nach Bedarf von logistischer und operativer Unterstützung bis zu technischer Beratung, Schulung und Beaufsichtigung reicht;

Selbstverständlich ist auch die Auffassung des Sonderausschusses zu allen anderen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung willkommen."

Auf seiner 4130. Sitzung am 19. April 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Australiens, Bahraïns, Indonesiens, Israels, Japans, Kolumbiens, Neuseelands, Österreichs, Pakistans, Portugals, der Republik Korea, Singapurs und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Jakob Kellenberger, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1296 (2000) vom 19. April 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999, die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999²⁴⁰ und die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁸,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die gemäß Resolution 1265 (1999) eingerichtete informelle Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit,

mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und dass sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, in Bekräftigung seiner Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anbetracht der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

betonend, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären

²⁴⁰ S/PRST/1999/6.

Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang umsetzen müssen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände vorzugehen, und bekräftigt seine Absicht, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999²³⁸ zu berücksichtigen;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung* der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *stellt fest*, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen umfassenden Ansatz zur Konfliktverhütung zu verfolgen, bittet die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, im Lichte seiner Erörterung solcher Angelegenheiten unter geeigneten Umständen die Einrichtung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999²⁴¹;

5. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig einschlägige Informationen und Analysen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung zur Lösung der dem Rat vorliegenden Fragen beitragen könnten;

7. *bekundet seine Absicht*, mit den Vertretern der zuständigen regionalen und sub-regionalen Organisationen nach Bedarf zusammenzuarbeiten, um die Chancen für die Beilegung bewaffneter Konflikte und den Schutz von Zivilpersonen in derartigen Konflikten weiter zu verbessern;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

9. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere auf Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, den besonderen Bedarf dieser Gruppen an Schutz und Hilfe in den Mandaten von friedens-

²⁴¹ S/PRST/1999/34.

schaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen voll zu berücksichtigen;

10. *bekundet seine Absicht*, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihren humanitären Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 2000²⁴²;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht Staaten sind, *erneut auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000²⁴³;

13. *bekundet seine Absicht*, dafür zu sorgen, soweit dies angemessen und möglich ist, dass die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbarer körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Verlegung von Friedenssicherungspersonal, Zivilpolizei, Zivilverwaltungs- und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf Verfügungs-bereitschaftsabkommen nutzen wird;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt, und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, in Situationen, in denen die Zivilbevölkerung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bedroht ist, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung von vorübergehenden Sicherheitszonen und Sicherheitskorridoren zum Schutz von Zivilpersonen und zur Auslieferung von Hilfsgütern zu prüfen;

16. *bekundet seine Absicht*, in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen gegebenenfalls und je nach Fall klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, insbesondere Kindersoldaten, sowie die sichere und rasche Beseitigung von überschüssigen Waffen und überschüssiger Munition aufzunehmen, betont, wie wichtig es ist, dass derartige Maßnahmen gegebenenfalls und mit Zustimmung der Parteien in konkrete Friedensabkommen aufgenommen werden, betont in dieser Hinsicht außerdem, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, und erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000²⁴⁴;

17. *bekräftigt seine Verurteilung* jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden

²⁴² S/PRST/2000/7.

²⁴³ S/PRST/2000/4.

²⁴⁴ S/PRST/2000/10.

müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

18. *erklärt*, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁴⁵ sowie des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁴⁶ zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁴⁷, erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird, und ermutigt diejenigen, die dazu in der Lage sind, humanitäre Antiminiprogramme zu unterstützen, namentlich indem sie finanzielle Hilfe zu diesem Zweck gewähren;

21. *stellt fest*, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

22. *erinnert* an den in der Mitteilung seines Präsidenten vom 17. April 2000²⁴⁸ enthaltenen Beschluss der Ratsmitglieder, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über die allgemeine Frage der Sanktionen einzurichten, und *ersucht* die informelle Arbeitsgruppe, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen bezüglich ihres Mandats zu prüfen;

23. *erinnert* an das Schreiben seines Präsidenten vom 14. Februar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung²³⁷, nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten

²⁴⁵ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

²⁴⁶ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²⁴⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁴⁸ S/2000/319.

der Generalversammlung vom 7. April 2000 an den Ratspräsidenten²⁴⁹, dem ein Schreiben des Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 1. April 2000 beigelegt war, begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit des Ausschusses in Bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend sein Mandat und legt der Generalversammlung nahe, die Prüfung dieser Aspekte des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fortzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in die von ihm dem Rat vorgelegten schriftlichen Berichte über Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 30. März 2001 vorzulegen, mit dem Ziel, in Zukunft weitere derartige Berichte anzufordern, ersucht den Generalsekretär ferner, in diesen Bericht zusätzliche Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie der Rat und die anderen Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter verbessern könnten, und legt dem Generalsekretär nahe, bei der Ausarbeitung der Berichte den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss zu konsultieren;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4130. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988 und 1990 bis 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4106. Sitzung am 29. Februar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/131)".

Resolution 1292 (2000) vom 29. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsahara, insbesondere die Resolution 1108 (1997) vom 22. Mai 1997,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

²⁴⁹ S/2000/298.

²⁵⁰ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 2000²⁵¹ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Persönlicher Abgesandter, sein Sonderbeauftragter und die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternehmen,

in Anbetracht der in dem Bericht geäußerten Besorgnis hinsichtlich der Möglichkeit, selbst mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu einer reibungslosen und im Konsens erfolgenden Durchführung des Regelungsplans zu gelangen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften Lösung zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Mai 2000 zu verlängern;

2. *bestärkt* den Generalsekretär in seiner unter anderem in seinem Bericht bekundeten Absicht, seinen Persönlichen Abgesandten zu bitten, die Parteien zu konsultieren und unter Berücksichtigung der bestehenden und möglichen Hindernisse nach Mitteln und Wegen zur Herbeiführung einer raschen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4106. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4149. Sitzung am 31. Mai 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/461)".

Resolution 1301 (2000) vom 31. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seine Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997 und 1292 (2000) vom 29. Februar 2000,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000²⁵³ und über die Bemühungen, die sein Persönlicher Abgesandter im Zuge des vom Generalsekretär

²⁵¹ S/2000/131.

²⁵² Siehe S/21360 und S/22464.

²⁵³ S/2000/461.

umrissenen Auftrags unternommen hat, und die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *unterstützend*,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt, und vermerkend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Auslegung der Hauptbestimmungen zu lösen sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Juli 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs sachspezifische und konkrete Vorschläge vorlegen werden, über die eine Einigung erzielt werden kann, um die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer baldigen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu sondieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4149. Sitzung mit 12 Stimmen bei einer Gegenstimme (Namibia) und 2 Enthaltungen (Jamaika und Mali) verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4175. Sitzung am 25. Juli 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/683)".

Resolution 1309 (2000) vom 25. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000 und 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 2000²⁵⁴ und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

²⁵⁴ S/2000/683.

feststellend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

mit Bedauern darüber, dass während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4175. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung am 26. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung am 26. Oktober 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend Westsahara', um eine Unterrichtung durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos zu erhalten.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Mohamed Benaissa, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos, zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Mohamed Benaissa führten offene Gespräche."

Auf seiner 4211. Sitzung am 30. Oktober 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/1029)".

Resolution 1324 (2000) vom 30. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000, 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 und 1309 (2000) vom 25. Juli 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000²⁵⁵ und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem *erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

feststellend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 28. Februar 2001 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4211. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE ASPEKTE DER DEM SICHERHEITSRAT VORLIEGENDEN FRAGEN

Beschlüsse

Auf seiner 4109. Sitzung am 9. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Belarus, Brasiliens, Bulgariens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Portugals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, die Delegation der Europäischen Kommission bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4110. Sitzung am 9. März 2000 behandelte der Rat den Punkt "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁶:

²⁵⁵ S/2000/1029.

²⁵⁶ S/PRST/2000/7.

"Der Sicherheitsrat hat die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen geprüft.

Der Rat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat bekräftigt außerdem seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Rat anerkennt, wie wichtig die humanitäre Dimension für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für seine Behandlung der humanitären Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz aller Zivilpersonen und anderen Nichtkombattanten in Situationen bewaffneter Konflikte ist. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass humanitäre Krisen sowohl Ursache als auch Folge von Konflikten sein können und dass sie die Bemühungen des Rates, Konflikte zu verhüten und zu beenden und anderen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, beeinträchtigen können.

Der Rat bekräftigt, dass eine rechtzeitige Behandlung der folgenden humanitären Fragen zur Verhütung der Eskalation von Konflikten und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt: Zugang für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sonstiges humanitäres Personal sowie humanitäre Hilfslieferungen zu den vom Krieg betroffenen Zivilpersonen; die humanitäre Komponente von Friedensübereinkommen und Friedenssicherungseinsätzen; Abstimmung zwischen dem Rat und den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen; und Knappheit der Mittel.

Der Rat bekundet von neuem seine Sorge um das Wohlergehen und die Rechte der vom Krieg betroffenen Zivilpersonen und fordert alle Konfliktparteien erneut auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu diesen Zivilpersonen zu gewährleisten. Der Rat anerkennt, dass die Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien unerlässlich für die Wirksamkeit und Sicherheit bei der Gewährung humanitärer Hilfe ist. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Kombattanten erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, allen Hilfsbedürftigen, insbesondere Frauen und Kindern und sonstigen von bewaffneten Konflikten betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit Hilfe zu gewähren.

Der Rat stellt fest, dass die uneingeschränkte und rechtzeitige Unterstützung der humanitären Komponente von entscheidender Bedeutung sein kann, um die Tragfähigkeit eines Friedensabkommens und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen und zu erhöhen. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Einbeziehung humanitärer Elemente in Friedensverhandlungen und -abkommen, namentlich die Frage der Kriegsgefangenen, der Inhaftierten und Vermissten und anderer durch das humanitäre Völkerrecht geschützter Personen. Der Rat bittet den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, dass solche humanitären Elemente bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden oder von ihnen unterstützten Friedensverhandlungen gegebenenfalls frühzeitig behandelt werden. In den Fällen, in denen Friedensverhandlungen unmittelbar unter der Schirmherrschaft von Mitgliedstaaten stattfinden oder von diesen unterstützt werden, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls auf die Kapazitäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden internationalen humanitären Organisationen und Regionalorganisationen zurückzugreifen.

Der Rat stellt außerdem fest, dass die Eingliederung humanitärer Anteile in Friedenssicherungseinsätze in einigen Fällen einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung ihres Mandats leisten würde. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, wie wichtig eine

angemessene Ausbildung des Friedenssicherungspersonals auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie im Hinblick auf die besondere Situation von Frauen, Kindern und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen ist. Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass in einige neuere Friedenssicherungseinsätze Personal für Fragen des Kinderschutzes aufgenommen wurde, und befürwortet die Aufnahme derartigen Personals in künftige Einsätze, insbesondere im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und in Fällen, in denen es eine hohe Zahl von vertriebenen und sonstigen vom Krieg betroffenen Kindern gibt. Der Rat ist erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und befürwortet diese Anstrengungen.

Der Rat betont, wie wichtig eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen sowie den anderen humanitären Akteuren im Feld in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung ist, unter anderem durch die Ausarbeitung strategischer Rahmenpläne, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Koordinierung verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass die Kommunikation, der Informationsfluss und die Koordinierung zwischen den für die Friedenssicherung, für humanitäre Maßnahmen und für Entwicklung zuständigen Teilbereichen der Vereinten Nationen weiter verbessert werden müssen.

Der Rat anerkennt die Rolle, die den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe und bei der Milderung der Auswirkungen humanitärer Krisen zukommt, und anerkennt ferner das ausdrückliche Mandat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet. Er betont, wie wichtig es ist, dass diese Organisationen bei ihren humanitären Aktivitäten die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass eine unzureichende finanzielle Unterstützung die Bemühungen zur Linderung menschlichen Leids in bestimmten Kontexten untergraben kann. Der Rat ist sich der Notwendigkeit einer angemessenen finanziellen Unterstützung humanitärer Aktivitäten bewusst und ruft zu einer ausreichenden Finanzierung humanitärer Aktivitäten auf, bilateral oder anderweitig, insbesondere zur Unterstützung multilateraler Anstrengungen. Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, dass die internationalen Finanzinstitutionen rasch Mittel zur Verfügung stellen und verteilen. Der Rat stellt außerdem mit Befriedigung fest, dass seine früheren Erklärungen, in denen er die volle Unterstützung der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen gefordert hat, positive Auswirkungen gehabt haben, und er bekundet seine Bereitschaft, auch weiterhin zu großzügigen Reaktionen auf derartige Appelle zu ermutigen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, in seinen regelmäßigen Unterrichtungen für den Rat über die Länder, mit denen dieser befasst ist, auch künftig die humanitäre Lage zu behandeln, gegebenenfalls auch den Finanzierungsstatus der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen. Er ersucht den Generalsekretär ferner, dafür Sorge zu tragen, dass seine regelmäßigen Länderberichte auch weiterhin einen sachbezogenen analytischen Abschnitt über humanitäre Fragen und ihre Auswirkungen auf die internationalen Bemühungen zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen beinhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4112. Sitzung am 15. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2000/150)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Februar 2000 behandelt, der gemäß seiner Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999 vorgelegt wurde²⁵⁸.

Der Rat würdigt den Beauftragten des Generalsekretärs, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, die Internationale Zivilmission in Haiti und alle vorherigen Missionen, die in Haiti disloziert wurden, um der haitianischen Regierung durch ihre Unterstützung bei der Professionalisierung der Haitianischen Nationalpolizei, der Konsolidierung des haitianischen Justizsystems und anderer staatlicher Einrichtungen sowie bei der Förderung der Menschenrechte behilflich zu sein. Der Rat dankt allen Ländern, die durch ihre Beteiligung zum Erfolg der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, der Internationalen Zivilmission in Haiti und aller davor in Haiti dislozierten Missionen beigetragen haben, insbesondere den truppenstellenden Ländern.

Der Rat erkennt an, dass das Volk und die Regierung Haitis letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen und dass die Regierung Haitis eine besondere Verantwortung für die weitere Stärkung und das wirksame Arbeiten der Haitianischen Nationalpolizei und des Justizsystems trägt. Der Rat ist der Auffassung, dass rechtzeitige, freie und faire Wahlen von entscheidender Bedeutung für die Demokratie und für alle Aspekte der Entwicklung Haitis sind, und er fordert die haitianischen Behörden nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um die Vorkehrungen für die Abhaltung glaubhafter Wahlen so schnell wie möglich abzuschließen, damit das Parlament und die unabhängigen Lokalverwaltungen, deren Amtszeit abgelaufen ist, umgehend und vollständig wiederhergestellt werden.

Der Rat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung dafür aus, dass er den etappenweisen Übergang zur Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti sichergestellt hat, und ist sich bewusst, dass die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau für die Regierung und das Volk Haitis eine der wichtigsten Aufgaben darstellen und dass eine maßgebliche internationale Hilfe für eine bestandfähige Entwicklung Haitis unverzichtbar ist.

Der Rat erkennt den Erfolg an, zu dem die kooperativen Bemühungen um die Ausarbeitung des Mandats dieser neuen Mission in Haiti geführt haben, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag, den die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat in dieser Hinsicht geleistet haben. Der Rat begrüßt die Initiative des Wirtschafts- und Sozialrats zur Ausarbeitung eines strategischen Rahmens und eines umfassenden Ansatzes für ein langfristiges Unterstützungsprogramm der Verein-

²⁵⁷ S/PRST/2000/8.

²⁵⁸ S/2000/150.

ten Nationen für Haiti und unterstreicht den wesentlichen Zusammenhang zwischen der Stabilität des Landes und seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Der Rat geht davon aus, dass der Generalsekretär ihn nach Bedarf über die Lage in Haiti und insbesondere über die Fortschritte im Wahlprozess unterrichtet halten wird."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4115. Sitzung am 21. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/2000/214)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4116. Sitzung am 21. März 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/2000/214)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 12 seiner Resolution 1274 (1999) vom 12. November 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2000 über die Situation in Tadschikistan²⁶⁰ behandelt.

Der Rat begrüßt die entscheidenden Fortschritte bei der Umsetzung des am 27. Juni 1997 in Moskau unterzeichneten Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan²⁶¹, die dank einer Aufeinanderfolge beharrlicher Bemühungen des Präsidenten der Republik Tadschikistan und der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung erzielt worden sind.

Der Rat begrüßt es insbesondere, dass am 27. Februar 2000 trotz der von der Gemeinsamen Wahlbeobachtungskommission für Tadschikistan festgestellten schwer-

²⁵⁹ S/PRST/2000/9.

²⁶⁰ S/2000/214.

²⁶¹ S/1997/510, Anlage I.

wiegenden Probleme und Mängel in Tadschikistan die ersten pluralistischen Parlamentswahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien abgehalten wurden. Er stellt fest, dass die in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehene Übergangsperiode mit der Abhaltung dieser Wahlen zu Ende geht. Der Rat erkennt an, dass die tadschikischen Parteien, denen es gelungen ist, viele Hindernisse zu überwinden und ihr Land auf den Weg des Friedens, der nationalen Aussöhnung und der Demokratie zu bringen, damit Bedeutendes erreicht haben. Er fordert die Regierung und das Parlament Tadschikistans nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, dass die Wahlen in Zukunft voll den akzeptierten Normen entsprechen und so zur Konsolidierung des Friedens beitragen.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Vereinten Nationen bei diesem Erfolg eine wichtige Rolle gespielt haben. Er begrüßt es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantestaaten und der internationalen Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan maßgeblich dazu beigetragen hat, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens Hilfe zu gewähren.

Der Rat unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, die Beobachtermission abzuziehen, wenn ihr Mandat am 15. Mai 2000 ausläuft. Er erwartet, dass ihn der Generalsekretär über die Ergebnisse seiner Konsultationen unterrichten wird, die er derzeit mit der Regierung Tadschikistans über die mögliche Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit führt."

Auf seiner 4140. Sitzung am 12. Mai 2000 beschloss der Rat, die Vertreter der Islamischen Republik Iran, Japans, Kasachstans, Österreichs, Pakistans, Portugals, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/2000/387)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Ivo Petrov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission in Tadschikistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4141. Sitzung am 12. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/2000/387)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶²:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Mai 2000 über die Situation in Tadschikistan²⁶³ geprüft.

Der Rat begrüßt den Erfolg, der im Friedensprozess in Tadschikistan mit dem Abschluss der Umsetzung der Hauptbestimmungen des am 27. Juni 1997 in Moskau unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan²⁶¹ erzielt wurde. Er spricht dem Präsidenten der Republik Tadschikistan sowie der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung seine Anerkennung für ihre aufeinander folgenden und beharrlichen Anstrengungen in diesem Zusammenhang

²⁶² S/PRST/2000/17.

²⁶³ S/2000/387.

aus. Der Rat erkennt an, dass die tadschikischen Parteien, denen es gelungen ist, viele Hindernisse zu überwinden und ihr Land auf den Weg des Friedens, der nationalen Aussöhnung und der Demokratie zu bringen, Bedeutendes erreicht haben. Er schließt sich dem Generalsekretär in der Hoffnung an, dass diese Errungenschaften mit der weiteren Stärkung der Institutionen des Landes mit dem Ziel der demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft gefestigt werden.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Vereinten Nationen bei dem Friedensprozess eine erfolgreiche und wichtige Rolle gespielt haben. Er weiß die Anstrengungen sehr zu schätzen, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternommen haben, um den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein.

Der Rat dankt der Russischen Föderation, der Islamischen Republik Iran und den anderen interessierten Mitgliedstaaten für ihre anhaltende politische Unterstützung der Friedensbemühungen der Vereinten Nationen in Tadschikistan und für ihre Unterstützung der Parteien bei der Aufrechterhaltung eines politischen Dialogs und bei der Überwindung der Krisen im Friedensprozess. Er legt den Mitgliedern der ehemaligen Kontaktgruppe nahe, Tadschikistan in seinen weiteren Bemühungen um die Festigung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie in dem Land auch künftig zu unterstützen.

Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Beobachtermission hervorragende Verbindungen zu den gemeinsamen Friedenstruppen und den russischen Grenztruppen unterhalten hat, was zum Erfolg der Mission beigetragen hat und bei der Unterstützung des politischen Prozesses vor Ort hilfreich war.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung der Absicht des Generalsekretärs, die Beobachtermission zum Ablauf ihres Mandats am 15. Mai 2000 abzuziehen. Er würdigt alle diejenigen, die zu Gunsten des Friedens in Tadschikistan in der Mission gedient haben, und insbesondere diejenigen Mitglieder der Mission, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben.

Der Rat betont, dass die fortgesetzte Unterstützung Tadschikistans durch die internationale Gemeinschaft in der Konfliktfolgezeit entscheidend dafür sein wird, dass das Land die Errungenschaften des Friedensprozesses bewahren und auf ihnen aufbauen kann und dass ihm geholfen wird, eine dauerhafte Grundlage für bessere Lebensbedingungen seiner Bevölkerung zu legen.

In diesem Zusammenhang dankt der Rat dem Generalsekretär für seine Absicht, den Rat über die Modalitäten der Einrichtung und der Arbeitsweise eines Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan zu unterrichten, um den Frieden zu festigen und die Demokratie zu fördern. Er ermutigt zur engen Zusammenarbeit zwischen diesem Büro und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den anderen internationalen Organisationen in Tadschikistan. Der Rat ermutigt darüber hinaus die Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten, freiwillige Beiträge zur Unterstützung von Projekten zu Gunsten des sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus des Landes zu leisten."

Am 1. Juni 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁴:

²⁶⁴ S/2000/519.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Mai 2000, in dem Sie die Einrichtung eines Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen anfänglichen Zeitraum von einem Jahr ab dem 1. Juni 2000 vorgeschlagen haben²⁶⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen."

**WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT UND FRIEDENS-
KONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT**

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4118. Sitzung am 23. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahains, Costa Ricas, Guatemalas, Indonesiens, Japans, Kolumbiens, Kroatiens, der Mongolei, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Singapurs und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (S/2000/101)".

Auf seiner 4119. Sitzung am 23. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (S/2000/101)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999²⁶⁷ und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Februar 2000 über die Rolle der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung²⁶⁸. Der Rat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen.

Der Rat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld geprüft, im Rahmen seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der

²⁶⁵ S/2000/518.

²⁶⁶ S/PRST/2000/10.

²⁶⁷ S/PRST/1999/21.

²⁶⁸ S/2000/101.

Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Rat unterstreicht, dass die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten synergistische Faktoren sind und dass der Erfolg des Prozesses vom Erfolg jedes einzelnen der in seinem Rahmen unternommenen Schritte abhängt. Der Rat betont, dass das politische Engagement der an dem Friedensprozess beteiligten Parteien Voraussetzung für den Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist. Der Rat bekräftigt, dass die Entwaffnung und Demobilisierung in einem sicheren Umfeld stattfinden müssen, das den Exkombattanten genügend Vertrauen gibt, um ihre Waffen niederzulegen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung internationale Hilfe gewährt wird, um die erfolgreiche Wiedereingliederung zu erleichtern. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eines umfassenden Ansatzes bedürfen, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Rat erkennt an, dass zu den mandatsmäßigen Aufgaben von Friedenssicherungsmissionen in zunehmendem Maße die Beaufsichtigung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gehört. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, dass bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufgenommen werden, einschließlich der sicheren und raschen Einsammlung und Beseitigung von Waffen und Munition. Der Rat hebt hervor, dass das Eintreten der internationalen Gemeinschaft für diese Belange in dieser Hinsicht unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit einer klaren Aufgabenbeschreibung und Aufgabenteilung unter allen an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligten Akteuren, einschließlich der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, und unterstreicht, dass dieser Aspekt bei Bedarf in den Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen seinen Niederschlag finden sollte.

Der Rat erkennt an, dass wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktzonen zum Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen beitragen können, und unterstützt weitere Anstrengungen und eine weitere Zusammenarbeit auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und globaler Ebene zu diesem Zweck.

Der Rat unterstreicht insbesondere, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und die Berücksichtigung der Probleme ist, denen sich vom Krieg betroffene Kinder in Einsatzgebieten gegenübersehen. Es ist daher unbedingt geboten, dass Kindersoldaten in vollem Umfang in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einbezogen werden und dass die Programme so ausgelegt sind, dass sie den besonderen Bedürfnissen aller vom Krieg betroffenen Kinder Rechnung tragen, unter Berücksichtigung der geschlechts- und altersbedingten Unterschiede und ihrer unterschiedlichen Erfahrungen im Laufe eines bewaffneten Konflikts, wobei Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, sich mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anderen in Frage kommenden Organisationen mit Sachkenntnissen auf diesem Gebiet im Hinblick auf die Erarbeitung geeigneter Programme ins Benehmen zu setzen, und unterstreicht, wie wichtig eine entsprechende Koordinierung ist.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs dahin gehend, Personal mit einer entsprechenden Ausbildung auf den Gebieten Völkerrecht, humanitäres Recht, Menschenrechte und Flüchtlingsrecht, namentlich auch in Bezug auf deren kinder- und geschlechtsspezifische Bestimmungen, in alle Friedenssicherungseinsätze einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Heranziehung eines Beraters für Kinderschutz bei einigen der jüngsten Friedenssicherungseinsätze und legt dem Generalsekretär nahe, solche Berater bei Bedarf in künftige Einsätze einzubeziehen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, sich insbesondere der Bedürfnisse von weiblichen Exkombattanten anzunehmen, nimmt Kenntnis von der Rolle der Frau bei der Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung und ersucht den Generalsekretär, diese Faktoren zu berücksichtigen.

Der Rat ist sich bewusst, dass eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses von kritischer Bedeutung ist, und ruft zu diesem Zweck zu einer Koordinierung der freiwilligen und veranlagten Finanzmittel auf, so auch unter allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die immer stärkere Beteiligung der Weltbank an Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen und betont, wie wichtig die Unterstützung der Mitgliedstaaten für ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet ist. Der Rat legt ferner anderen internationalen Finanzinstitutionen nahe, sich ebenfalls zu engagieren.

Der Rat betont, dass die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal in der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten nach wie vor sehr wichtig für die Durchführung dieser Aktivitäten in den Einsatzgebieten ist. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Prüfung der bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gemachten Erfahrungen durch den Generalsekretär den Mitgliedstaaten und anderen bei ihren Ausbildungsbemühungen behilflich sein kann. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Durchführung solcher Ausbildungsprogramme Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Zentren für die Friedenssicherungsausbildung zu erkunden.

Der Rat stellt fest, dass der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, um letztlich erfolgreich zu sein, es unter Umständen verlangt, dass lange nach dem Abzug der multidisziplinären Friedenssicherungseinsätze weitere Anstrengungen unternommen werden. Von diesem Gesichtspunkt her kann eine Präsenz der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich bei Bedarf die Entsendung einer Folgemission, zur Konsolidierung des Erreichten und zu weiteren Fortschritten in dieser Angelegenheit beitragen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen und seine Aufmerksamkeit auf alle neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu lenken.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 10. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. März 2000 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nach seinem Ablauf am 31. März 2000

²⁶⁹ S/2000/202.

um ein Jahr zu verlängern²⁷⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4121. Sitzung am 29. März 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau (S/2000/250)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4122. Sitzung am 29. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau (S/2000/250)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. März 2000 über die Entwicklungen in Guinea-Bissau²⁷² geprüft.

Der Rat bekundet dem Volk von Guinea-Bissau seine Hochachtung für den erfolgreichen Übergangsprozess, der zur Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen geführt hat. Er beglückwünscht den Beauftragten des Generalsekretärs, das Personal des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen für alles, was sie getan haben, um dem Volk von Guinea-Bissau bei dieser Aufgabe behilflich zu sein. Der Rat dankt außerdem der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, den Mitgliedstaaten, die Beiträge an den zur Unterstützung der Tätigkeit des Unterstützungsbüros eingerichteten Treuhandfonds entrichtet haben, und den Freunden des Generalsekretärs für Guinea-Bissau für ihren Beitrag zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau.

Der Rat begrüßt die Vereidigung von Präsident Kumba Yala am 17. Februar 2000 und die nach der Abhaltung der freien und fairen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erfolgte Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung in Guinea-Bissau. Der Rat bekräftigt, dass alle Beteiligten, insbesondere die ehemalige Militärjunta, gehalten sind, die Ergebnisse dieser Wahlen als Teil des Abkommens von Abuja²⁷³ anzuerkennen und aufrechtzuerhalten.

Der Rat legt allen Beteiligten in Guinea-Bissau nahe, im Geiste der Toleranz eng zusammenzuarbeiten, um die demokratischen Werte zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu schützen, die Armee zu entpolitisieren und die Menschenrechte zu gewährleisten. Der Rat unterstützt die Anstrengungen, die die Regierung Guinea-Bissaus unternimmt, um die Rolle des Militärs in Guinea-Bissau im Einklang mit den Normen der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie neu festzulegen.

²⁷⁰ S/2000/201.

²⁷¹ S/PRST/2000/11.

²⁷² S/2000/250.

²⁷³ S/1998/1028, Anlage.

Der Rat bringt seine Unterstützung für die neu gewählte Regierung Guinea-Bissaus zum Ausdruck und legt den neuen Behörden nahe, Programme zur Konsolidierung des Friedens und der nationalen Aussöhnung auszuarbeiten und umzusetzen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, das dreimonatige Übergangsprogramm der Regierung bis zur Veranstaltung einer neuen Rundtischkonferenz zu unterstützen. Der Rat stimmt mit der Bemerkung des Generalsekretärs in Ziffer 24 seines Berichts überein, wonach die nachhaltige Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist, die bislang erzielten Fortschritte zu konsolidieren und Guinea-Bissau dabei zu helfen, eine dauerhafte Grundlage für die Verbesserung der Lebensbedingungen seines Volkes zu schaffen."

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2000 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis Ende 2001 zu verlängern²⁷⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4238. Sitzung am 29. November 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Gambias, Guineas, Guinea-Bissaus, Mosambiks und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea-Bissau" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Callisto Madavo, den Vizepräsidenten der Weltbank für die Region Afrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, entsprechend dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Ersuchen des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Mosambiks bei den Vereinten Nationen vom 27. November 2000²⁷⁶ den Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4239. Sitzung am 29. November 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Guinea-Bissau".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die demokratisch gewählte Regierung Guinea-Bissaus und unterstreicht, dass alle beteiligten Parteien, insbesondere die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta, die Ergebnisse der Wahlen und die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Zivilherrschaft in dem Land auch weiterhin unterstützen müssen.

Der Rat begrüßt die Wiederherstellung des Friedens, der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, im Geiste der Zusammenarbeit und der Aussöhnung auf die Konsolidierung des Friedens hinzuarbeiten.

²⁷⁴ S/2000/942.

²⁷⁵ S/2000/941.

²⁷⁶ Dokument S/2000/1130, Teil des Protokolls der 4238. Sitzung.

²⁷⁷ S/PRST/2000/37.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den politischen Fortschritten, die in Guinea-Bissau bisher erzielt worden sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Parteien auch weiterhin im Hinblick auf die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau zusammenarbeiten. Der Rat fordert die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta auf, sich ohne Einschränkungen den zivilen Institutionen zu unterstellen und sich aus dem politischen Prozess zurückzuziehen. Der Rat unterstreicht, dass die Hauptverantwortung für die Konsolidierung des Friedens bei allen Parteien und dem Volk Guinea-Bissaus liegt, und ist darüber besorgt, dass die erneuten politischen Unruhen der Konsolidierung des Friedens und der Entschlossenheit der Geber, den Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu unterstützen, abträglich sein könnten.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess energisch weiterzuführen, und dass es dringend notwendig ist, eine genaue Zählung aller Militärkräfte durchzuführen. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000²⁷⁸ und unterstreicht, dass eine rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in Guinea-Bissau von maßgeblicher Bedeutung ist. Der Rat lobt die Bretton-Woods-Institutionen für ihre Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses in Guinea-Bissau und betont, wie wichtig die koordinierte Unterstützung dieser Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten ist.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Dezember 1998²⁷⁹ und ist sich dessen bewusst, dass angesichts der Herausforderungen der Postkonflikt-situation in Guinea-Bissau alle Akteure, namentlich das System der Vereinten Nationen, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds sowie die bilateralen Geber, einen integrierten und konsolidierten Ansatz zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus verfolgen müssen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat abermals, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Konfliktbewältigung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zum Wiederaufbau sicherzustellen, was durch eine angemessene Koordinierung der von allen Seiten unternommenen Bemühungen erheblich erleichtert werden kann. Der Rat hebt die Sonderposition hervor, die das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau in dieser Hinsicht einnimmt.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Unterstützungsbüro bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, zukommt, und dankt dem Büro für seine Tätigkeit. Damit die Bemühungen des Büros auf optimale Weise zum Tragen kommen, bedarf es auf Seiten der Geber und der Finanzinstitutionen eines gewissen Maßes an Flexibilität im Zusammenhang mit Fragen wie beispielsweise der Schuldenerleichterung, der Handelspolitiken und den internen Haushaltsbeschränkungen.

Der Rat erklärt erneut, dass die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau zu den wichtigsten Aufgaben gehören, denen sich Guinea-Bissau nach überstandenen Konflikt gegenübersehen wird, und dass eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in dem Land unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht, dass Guinea-Bissau einen integrierten und koordinierten Ansatz benötigt, der die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in der Konfliktfolgezeit sowie Wirtschafts- und Entwicklungsfragen abdeckt.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der für Februar 2001 in Genf angesetzten nächsten Rundtischkonferenz großzügige Unterstützung zu gewähren.

²⁷⁸ S/PRST/2000/10.

²⁷⁹ S/PRST/1998/38.

Der Rat anerkennt die Bedeutung der regionalen Dimension. Er begrüßt die Initiativen, die der Präsident Guinea-Bissaus und der Präsident Senegals im Hinblick auf die Stabilisierung ihrer gemeinsamen Grenzregion ergriffen haben. Der Rat legt beiden Regierungen nahe, weitere Möglichkeiten zur Herbeiführung von Frieden und Stabilität entlang der regionalen Grenzen zu prüfen. Er spricht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Guinea-Bissau leisten.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau regelmäßig zu überprüfen und sich mit allen Akteuren im Prozess der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzustimmen."

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4127. Sitzung am 14. April 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Dezember 1999 (S/1999/1257)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Ingvar Carlsson, den Leiter der Unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN

Beschlüsse

Auf seiner 4128. Sitzung am 17. April 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Bulgariens, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Iraks, Italiens, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Neuseelands, Pakistans, Portugals, Schwedens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Unter-Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 7. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats der Mission in die Demokratische Republik Kongo die Genehmigung erteilt haben, in der Woche vom 8. Mai 2000 Eritrea und Äthiopien zu besuchen.

Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Äthiopien und Eritrea geeinigt (siehe Anlage). Sie wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die zuständigen Bediensteten anweisen könnten, die notwendigen Vorkehrungen für die Mission zu treffen.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Eritrea und Äthiopien

7. Mai 2000

1. Besorgt über den derzeitigen Konflikt zwischen Eritrea und Äthiopien hat der Sicherheitsrat seiner Mission in die Demokratische Republik Kongo die Genehmigung erteilt, den beiden genannten Ländern in der Region in der Woche vom 8. Mai 2000 einen Besuch abzustatten. Die Mission wird nach Addis Abeba und Asmara reisen, um dort mit Vertretern der Regierung Äthiopiens beziehungsweise der Regierung Eritreas zusammenzutreffen.
2. Die Mission, tätig werdend auf der Grundlage der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats, wird mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdruck zum Ausdruck bringen, dass der Rat den Friedensprozess der Organisation der afrikanischen Einheit, Algerien, das derzeit ihren Vorsitz führt, sowie die laufenden Anstrengungen der Organisation, den Konflikt auf dem Verhandlungsweg beizulegen, unterstützt. Die Mission wird beiden Parteien eindringlich nahe legen, die Anwendung von Gewalt sowie weitere Feindseligkeiten zu unterlassen und sich sofort und ohne Vorbedingungen auf ernst gemeinte Verhandlungen zu verpflichten, um endgültige, konsolidierte praktische Vorkehrungen zur Durchführung des am 17. Dezember 1998 gebilligten Rahmenabkommens der Organisation der afrikanischen Einheit²⁸¹ und seiner Durchführungsmodalitäten²⁸² zu treffen.
3. Die Mission wird dem Sicherheitsrat danach über ihre Ergebnisse Bericht erstatten."

Auf seiner 4142. Sitzung am 12. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Besuch der Sondermission des Sicherheitsrats in Eritrea und Äthiopien am 9. und 10. Mai 2000 (S/2000/413)".

²⁸⁰ S/2000/392.

²⁸¹ Siehe S/1998/1223, Anlage.

²⁸² S/1999/794, Anlage III.

**Resolution 1297 (2000)
vom 12. Mai 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999 und 1227 (1999) vom 10. Februar 1999,

zutiefst beunruhigt über den Ausbruch erneuter Kampfhandlungen zwischen Eritrea und Äthiopien,

betonend, dass beide Parteien eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeiführen müssen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Eritreas und Äthiopiens,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,

mit Genugtuung über die Bemühungen der von ihm in die Region entsandten Mission und deren Bericht vom 11. Mai 2000²⁸³,

überzeugt von der Notwendigkeit umgehender weiterer diplomatischer Bemühungen,

mit Besorgnis feststellend, dass die erneuten Kampfhandlungen ernsthafte humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der beiden Länder haben,

betonend, dass die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

sowie betonend, dass die erneuten Feindseligkeiten eine noch größere Bedrohung der Stabilität, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung der Subregion darstellen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen Eritrea und Äthiopien;

2. *verlangt*, dass beide Parteien sofort alle Militäraktionen einstellen und den weiteren Einsatz von Gewalt unterlassen;

3. *verlangt*, dass so bald wie möglich und ohne Vorbedingungen konkrete Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit wieder aufgenommen werden, auf der Grundlage des am 17. Dezember 1998 gebilligten Rahmenabkommens²⁸¹ und der Durchführungsmodalitäten²⁸² sowie der von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Arbeiten, die in dem Kommuniqué ihres derzeitigen Vorsitzenden vom 5. Mai 2000²⁸⁴ festgehalten sind;

4. *trifft den Beschluss*, binnen 72 Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution erneut zusammenzutreten, um sofortige Maßnahmen zur Gewährleistung der Befolgung dieser Resolution zu ergreifen, falls die Feindseligkeiten andauern sollten;

5. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die weiteren Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und Algeriens, das derzeit ihren Vorsitz führt, sowie anderer interessierter Parteien, eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen;

6. *macht sich* das Rahmenabkommen und die Durchführungsmodalitäten als Grundlage für die friedliche Beilegung der Streitigkeit zwischen den beiden Parteien *zu eigen*;

7. *macht sich außerdem* das Kommuniqué des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit vom 5. Mai 2000 *zu eigen*, in dem die bis dahin erzielten Fortschritte bei den von der Organisation der afrikanischen Einheit geleiteten

²⁸³ S/2000/413.

²⁸⁴ S/2000/394, Anlage.

Verhandlungen verzeichnet sind, einschließlich der Bereiche, in denen die beiden Parteien bereits eine Annäherung erzielt haben;

8. *fordert* beide Parteien *auf*, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll zu achten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat umfassend und regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4142. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4144. Sitzung am 17. Mai 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Resolution 1298 (2000) vom 17. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999, 1227 (1999) vom 10. Februar 1999 und 1297 (2000) vom 12. Mai 2000,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 1227 (1999) alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Eritrea und Äthiopien einzustellen,

zutiefst beunruhigt über die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Eritrea und Äthiopien,

die durch die Kampfhandlungen verursachten Verluste an Menschenleben *beklagend* und mit tiefem Bedauern darüber, dass die Abzweigung von Ressourcen für den Konflikt nach wie vor nachteilige Auswirkungen auf die Anstrengungen zur Bewältigung der derzeitigen humanitären Nahrungsmittelkrise in der Region hat,

betonend, dass beide Parteien eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeiführen müssen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Eritreas und Äthopiens,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,

feststellend, dass die vom 29. April bis 5. Mai 2000 in Algier abgehaltenen indirekten Gespräche, über die in dem Kommuniqué der Organisation der afrikanischen Einheit vom 5. Mai 2000²⁸⁴ berichtet wurde, dazu vorgesehen waren, den beiden Parteien zu helfen, zu einem für beide Seiten annehmbaren endgültigen, detaillierten Friedensumsetzungsplan zu gelangen, der zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts führen würde,

unter Hinweis auf die Anstrengungen, die der Sicherheitsrat, namentlich über seine Mission in der Region, unternommen hat, um eine friedliche Beilegung der Situation herbeizuführen,

überzeugt von der Notwendigkeit umgehender weiterer diplomatischer Bemühungen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Kampfhandlungen ernsthafte humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der beiden Staaten haben,

betonend, dass die Feindseligkeiten eine zunehmende Bedrohung der Stabilität, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung der Subregion darstellen,

feststellend, dass die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Eritrea und Äthiopien;

2. *verlangt*, dass beide Parteien sofort alle Militäraktionen einstellen und den weiteren Einsatz von Gewalt unterlassen;

3. *verlangt außerdem*, dass beide Parteien ihre Streitkräfte aus der militärischen Konfrontation zurückziehen und nichts tun, was die Spannungen verschärfen würde;

4. *verlangt ferner*, dass auf der Grundlage des am 17. Dezember 1998 gebilligten Rahmenabkommens²⁸¹ und der Durchführungsmodalitäten²⁸² sowie der von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Arbeiten, die in dem Kommuniké ihres derzeitigen Vorsitzenden vom 5. Mai 2000²⁸⁴ erfasst sind, so bald wie möglich und ohne Vorbedingungen sachbezogene Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit wieder aufgenommen werden, mittels derer eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts erzielt werden würde;

5. *ersucht* den derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, dringend die Entsendung seines Persönlichen Abgesandten in die Region zu erwägen, um die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Wiederaufnahme der Friedensgespräche zu betreiben;

6. *beschließt*, dass alle Staaten Folgendes verhindern werden:

a) den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Eritrea und Äthiopien, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen;

b) jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Eritrea und Äthiopien durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus;

7. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre Verwendungszwecke bestimmt ist, wie von dem Ausschuss nach Ziffer 8 im Voraus genehmigt;

8. *beschließt ferner*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuss vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen Personen oder sonstigen

Rechtsträger, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen;

e) Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach Ziffer 7 und Beschlussfassung über diese;

f) Prüfung der gemäß den Ziffern 11 und 12 vorgelegten Berichte;

9. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss nach Ziffer 8 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

11. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Schritte sie unternommen haben, um die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen in Kraft zu setzen;

12. *ersucht* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss nach Ziffer 8 zu melden;

13. *ersucht* den Ausschuss nach Ziffer 8, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

14. *ersucht* die Regierungen Eritreas und Äthiopiens und alle anderen Beteiligten, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, dass diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung der Ziffern 2, 3 und 4 vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Eritrea und Äthiopien Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierungen Eritreas und Äthiopiens die Ziffern 2, 3 und 4 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

17. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Generalsekretär berichtet, dass eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts herbeigeführt worden ist;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4144. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 7. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁵:

²⁸⁵ S/2000/676.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Bericht vom 30. Juni 2000 über Äthiopien und Eritrea²⁸⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats ebenso zur Kenntnis gebracht worden ist wie die offiziellen Mitteilungen der Regierungen Eritreas²⁸⁷ und Äthiopiens²⁸⁸, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung des am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea²⁸⁹ ersucht werden.

Die Ratsmitglieder billigen Ihren Beschluss, Erkundungs- und Verbindungsgruppen in die Region zu entsenden. Sie stellen fest, dass diese Gruppen die Planungs- und Koordinierungsarbeiten beschleunigen werden, die das Anlaufen einer künftigen Friedenssicherungsmission, deren Einrichtung der Rat beschließen könnte, erleichtern. Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, die sonstigen administrativen Schritte zu unternehmen, die für die Vorbereitung einer solchen möglichen Friedenssicherungsmission notwendig sind.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre Bereitschaft, rasch über weitere Schritte zu beraten, die der Rat gemäß den Empfehlungen in Ihrem Bericht vom 30. Juni 2000 und etwaigen weiteren Berichten auf der Grundlage der Bewertung der Erkundungsgruppen zu treffen hätte.

Die Ratsmitglieder wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Rat über weitere Entwicklungen unterrichten könnten, um seine Prüfung der Situation zwischen Eritrea und Äthiopien und zu erleichtern."

Auf seiner 4181. Sitzung am 31. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/643)".

**Resolution 1312 (2000)
vom 31. Juli 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

mit Lob für die erfolgreiche Vermittlung der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Herbeiführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea²⁸⁹, das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde,

unter Hinweis auf die an den Generalsekretär gerichteten offiziellen Mitteilungen der Regierungen Eritreas²⁸⁷ und Äthiopiens²⁸⁸ vom 20. beziehungsweise 26. Juni 2000, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten ersucht werden,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁹⁰,

²⁸⁶ S/2000/643.

²⁸⁷ S/2000/612.

²⁸⁸ Siehe S/2000/627.

²⁸⁹ S/2000/601, Anlage.

²⁹⁰ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 2000²⁸⁶ und unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 7. Juli 2000, in dem der Beschluss des Generalsekretärs, Erkundungs- und Verbindungsgruppen in die Region zu entsenden, gebilligt wird²⁸⁵,

1. *beschließt*, in Erwartung eines vom Rat noch zu genehmigenden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einzurichten, die bis zu 100 Militärbeobachter und das notwendige zivile Unterstützungspersonal umfassen und den folgenden Auftrag haben wird:

a) mit den Parteien Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten;

b) die militärischen Hauptquartiere der Parteien und andere Einheiten in allen Einsatzgebieten der Mission zu besuchen, in denen es der Generalsekretär für notwendig erachtet,

c) den Mechanismus zur Verifikation der Einstellung der Feindseligkeiten einzurichten und zum Einsatz zu bringen;

d) die Einrichtung der in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁸⁹ vorgesehenen Militärischen Koordinierungskommission vorzubereiten;

e) nach Bedarf bei der Planung eines künftigen Friedenssicherungseinsatzes behilflich zu sein;

2. *begrüßt* die zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit geführten Gespräche über eine Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

4. *ersucht* die Parteien, die Entsendung von Antiminen-Sachverständigen und -Material im Rahmen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zu erleichtern, mit dem Auftrag, das Problem der Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel zu bewerten und den Parteien bei der Durchführung der erforderlichen Notmaßnahmen zur Minenbekämpfung technische Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 seiner Resolution 1298 (2000) verhängten Maßnahmen nicht auf den Verkauf oder die Lieferung von Ausrüstung und dazugehörigem Material für den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme oder auf die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe und Ausbildung durch diesen Dienst Anwendung finden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, den Verlauf der gemeinsamen Grenze zwischen den Parteien im Einklang mit dem am 17. Dezember 1998 gebilligten Rahmenabkommen der Organisation der afrikanischen Einheit²⁸¹ und dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten rasch festzulegen und zu markieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungen für einen Friedenssicherungseinsatz fortzusetzen und die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation einer derartigen Mission einzuleiten, die der Genehmigung durch den Rat bedarf;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Bedarf in regelmäßigen Abständen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4181. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4187. Sitzung am 14. August 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Eritreas, Japans und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/785)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Bernard Miyet, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 31. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. August 2000 betreffend die vorgeschlagene anfängliche Zusammensetzung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea²⁹² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4197. Sitzung am 15. September 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2000/785)".

Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea, das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde²⁸⁹, sowie für die offiziellen Mitteilungen der beiden Regierungen^{287,288}, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung dieses Abkommens ersucht werden,

betonend, dass er entschlossen ist, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Parteien an der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten mitzuarbeiten, gleichzeitig jedoch unterstreichend,

²⁹¹ S/2000/842.

²⁹² S/2000/841.

dass seine erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen der Parteien des Abkommens abhängt,

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 2000²⁹³,

unter *Hinweis* auf seine Resolution 1312 (2000) vom 31. Juli 2000, mit der die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea eingerichtet wurde,

1. *fordert* die Parteien zur Erfüllung aller Verpflichtungen *auf*, die ihnen nach dem Völkerrecht, namentlich nach dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁸⁹, obliegen;

2. *genehmigt* die Dislozierung von bis zu 4.200 Soldaten, einschließlich bis zu 220 Militärbeobachtern, im Rahmen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2001, mit folgendem Auftrag:

a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten;

b) gegebenenfalls Hilfestellung, um die Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Sicherheitsverpflichtungen zu gewährleisten;

c) Überwachung und Verifikation der Rückverlegung der äthiopischen Truppen von den nach dem 6. Februar 1999 bezogenen Positionen, die vor dem 6. Mai 1998 nicht unter äthiopischer Verwaltung standen;

d) Überwachung der Positionen der äthiopischen Truppen nach deren Rückverlegung;

e) gleichzeitige Überwachung der Positionen der eritreischen Truppen, die zurückzuverlegen sind, damit ein Abstand von 25 Kilometern von den Positionen gewahrt wird, auf die die äthiopischen Truppen zurückverlegt werden;

f) Überwachung der vorübergehenden Sicherheitszone, um bei der Gewährleistung der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein;

g) Übernahme des Vorsizes der von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einzurichtenden Militärischen Koordinierungskommission;

h) Koordinierung der humanitären Antiminenprogramme in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten sowie Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe;

i) Koordinierung der Tätigkeiten der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten mit den humanitären und die Menschenrechte betreffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen in diesen Gebieten;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der für sämtliche Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen in Erfüllung des Mandats der Mission verantwortlich sein wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit hinsichtlich der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten abzustimmen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission sicherzustellen und ihr die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags in allen vom Generalsekretär für notwendig erachteten Einsatzbereichen benötigt;

6. *ersucht* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen

²⁹³ S/2000/785.

über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, dass bis zum Abschluss solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁹⁴ vorläufig Anwendung findet;

7. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, sofort mit der Minenräumung zu beginnen, um den sicheren Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu den zu überwachenden Gebieten zu gewährleisten, und dabei erforderlichenfalls technische Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert die Parteien auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

9. *fordert alle Parteien auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und auf Grund der Bestimmungen von Ziffer 5 ihrer Resolution 1312 (2000), dass die mit Ziffer 6 ihrer Resolution 1298 (2000) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf den Verkauf und die Lieferung von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur alleinigen Verwendung durch die Vereinten Nationen in Äthiopien oder Eritrea und

b) Ausrüstung und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich technischer Hilfe und Ausbildung, für den ausschließlichen Einsatz bei der Minenräumung in Äthiopien oder Eritrea unter der Schirmherrschaft des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;

11. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung in Äthiopien und Eritrea zu unterstützen und daran mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

13. *betont*, dass das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen mit der Vollendung des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea verknüpft, und ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über den Stand dieser Frage zu berichten;

14. *fordert die Parteien auf*, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine umfassende und endgültige Friedensregelung abzuschließen;

15. *beschließt*, dass der Rat, wenn er die Verlängerung des Mandats der Mission prüft, berücksichtigt wird, ob die Parteien ausreichende Fortschritte gemäß den Ziffern 13 und 14 erzielt haben;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4197. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. September 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. September 2000 betreffend Ihre Absicht, den Auftrag von Mohammed Sahnoun (Algerien) als Ihrem Sonderberater bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern²⁹⁶, den Mitgliedern des Si-

²⁹⁴ A/45/594, Anhang.

²⁹⁵ S/2000/910.

²⁹⁶ S/2000/909.

cherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. September 2000 betreffend die Ernennung von Legwaila Joseph Legwaila (Botsuana) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea²⁹⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 24. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2000 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zur Verfügung stellen³⁰⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Am 27. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2000 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral P. C. Cammaert (Niederlande) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen³⁰², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4227. Sitzung am 17. November 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf seiner 4230. Sitzung am 21. November 2000 behandelte der Rat den auf seiner 4227. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰³:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen betreffend die Situation in Äthiopien und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und 1320 (2000) vom 15. September 2000, mit denen die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea eingerichtet wurde.

Der Rat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas.

Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich beide Parteien auf die Herbeiführung einer endgültigen und umfassenden Friedensregelung verpflichtet haben. Der Rat nimmt außerdem mit Genugtuung von der Reihe indirekter Gespräche Kenntnis, die stattgefunden haben, und fordert die Parteien gemäß Ziffer 14 der Resolu-

²⁹⁷ S/2000/948.

²⁹⁸ S/2000/947.

²⁹⁹ S/2000/1019.

³⁰⁰ S/2000/1018.

³⁰¹ S/2000/1038.

³⁰² S/2000/1037.

³⁰³ S/PRST/2000/34.

tion 1320 (2000) auf, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine endgültige und umfassende Friedensregelung abzuschließen. Der Rat unterstreicht, dass die Dislokierung der Mission zu einem positiven Klima für Verhandlungen beitragen dürfte und dass sie keinen Ersatz für diese notwendige Friedensregelung darstellt.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea²⁸⁹.

Der Rat unterstreicht, welche wichtige Rolle vertrauensbildende Maßnahmen bei der Überwindung des noch bestehenden Misstrauens zwischen Äthiopien und Eritrea spielen könnten, und legt beiden Staaten nahe, sich auf ein Paket derartiger Maßnahmen zu einigen. Der Rat legt den Parteien insbesondere nahe, sich auf die folgenden Punkte zu einigen: die sofortige Freilassung der internierten Zivilpersonen und ihre freiwillige und geordnete Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die Öffnung der Land- und Luftkorridore für die Mission, den Austausch von Karten, auf denen die verminten Gebiete verzeichnet sind, die umgehende Freilassung der Kriegsgefangenen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie ein Moratorium für Ausweisungen.

Der Rat erklärt erneut, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in dieser Hinsicht mit der Mission zu kooperieren.

Der Rat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter, die Organisation der afrikanischen Staaten, der Präsident Algeriens und sein Sonderabgesandter sowie interessierte Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts zu finden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten das mit Resolution 1298 (2000) verhängte Waffenembargo in vollem Umfang befolgen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befasst."

DIE SITUATION IN ZYPERN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 15. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Mai 2000 betreffend die Ernennung von Zbigniew Wlosowicz (Polen) zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten und Leiter der Mission der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern mit Wirkung vom 1. Juni 2000³⁰⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Ernennung Kenntnis."

Auf seiner 4155. Sitzung am 14. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

³⁰⁴ S/2000/432.

³⁰⁵ S/2000/431.

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2000/496 und Corr.1)".

Resolution 1303 (2000)
vom 14. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2000 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰⁶ und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2000 hinaus in Zypern zu belassen,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere die Resolutionen 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und 1283 (1999) vom 15. Dezember 1999;
2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4246. Sitzung am 13. Dezember 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2000/1138)".

Resolution 1331 (2000)
vom 13. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2000 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰⁷ und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2000 hinaus in Zypern zu belassen,

³⁰⁶ S/2000/496 und Corr.1.

³⁰⁷ S/2000/1138.

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, die der Tätigkeit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wieder herzustellen;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4246. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 14. Dezember 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2000 betreffend Ihren Gute-Dienste-Auftrag in Zypern und die Anstrengungen Ihres Sonderberaters hinsichtlich der Durchführung Ihres Auftrags in Zypern³⁰⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von dem Inhalt Ihres Schreibens sowie von Ihrer Erwartung, dass die Anstrengungen Ihres Sonderberaters im Zusammenhang mit Ihrem Gute-Dienste-Auftrag in Zypern von Januar bis mindestens Juni 2001 andauern werden."

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Am 14. Juni 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Juni 2000, in dem Sie Ihre Absicht angekündigt haben, Generalmajor Manuel Saavedra (Uruguay) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen³¹¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die von seinem Inhalt Kenntnis genommen haben."

³⁰⁸ S/2000/1189.

³⁰⁹ S/2000/1188.

³¹⁰ S/2000/574.

³¹¹ S/2000/573.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 sowie 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4166. Sitzung am 29. Juni 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Dschibutis, Jemens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Antrag des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen³¹², Hussein Hassouna, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 4167. Sitzung am 29. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹³:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Er wiederholt, dass es voll und ganz dem somalischen Volk obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Krise in Somalia zu finden. Er begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die Initiative des Präsidenten Dschibutis zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia und fordert die Staaten und internationalen Organisationen, soweit sie dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, diese Anstrengungen politisch zu unterstützen und der Regierung Dschibutis zu diesem Zweck finanzielle und technische Hilfe zu gewähren.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über das Fortbestehen von Menschenrechtsverletzungen und die ernste Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck, die zu Todesfällen, Vertreibungen und zum Ausbruch von Krankheiten unter der Zivilbevölkerung, insbesondere unter Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Gruppen, geführt haben. Er dankt allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Angriffe bewaffneter Gruppen auf unschuldige Zivilpersonen und auf das gesamte humanitäre Personal. Er fordert die somalischen Splittergruppen nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an alle Bedürftigen zu erleichtern.

³¹² Dokument S/2000/623, Teil des Protokolls der 4166. Sitzung.

³¹³ S/PRST/2000/22.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die breiteste Mitwirkung der Vertreter aller Teile der somalischen Gesellschaft an den Bemühungen um die Wiederherstellung Somalias ist. Der Rat fordert die Vertreter aller sozialen und politischen Kräfte der somalischen Gesellschaft auf, aktiv und in konstruktivem Geist an der Arbeit der Somalischen Nationalkonferenz für Frieden und Aussöhnung in Arta (Dschibuti) mitzuwirken. Er fordert in diesem Zusammenhang die Führer von Banden und Splittergruppen auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens behindern und untergraben könnten. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Einleitung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich der Führer von Banden und Splittergruppen zu erwägen, die solche Handlungen unternehmen. Er fordert außerdem alle Staaten auf, diese Personen nicht mehr mit den Mitteln zur Weiterführung ihrer zerstörerischen Tätigkeiten zu versorgen.

Der Rat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen. Der Rat fordert außerdem alle Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen und Institutionen auf, dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) mögliche Verletzungen des Waffenembargos zu melden.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner nichtöffentlichen 4196. Sitzung am 14. September 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4196. Sitzung am 14. September 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Somalia'.

Ismail Omar Guelleh, der Präsident der Republik Dschibuti, war zur Teilnahme an den Gesprächen eingeladen.

Der Rat hörte eine Unterrichtung durch Herrn Guelleh, in deren Verlauf er unter anderem den Rat ersuchte, die Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Somalia ernsthaft zu erwägen.

Die Ratsmitglieder machten Anmerkungen und stellten Fragen im Zusammenhang mit der Unterrichtung.

Herr Guelleh ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: HIV/AIDS UND INTERNATIONALE FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE

Beschlüsse

Auf seiner 4172. Sitzung am 17. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Indonesiens, Malawis, Simbabwe und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Dr. Peter Piot, den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1308 (2000)
vom 17. Juli 2000**

Der Sicherheitsrat,

höchst besorgt über das Ausmaß, das die HIV/Aids-Pandemie weltweit angenommen hat, und insbesondere über die Schwere der Krise in Afrika,

unter Hinweis auf seine Sitzung vom 10. Januar 2000 über "Die Situation in Afrika: die Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika"³¹⁴, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids vom 5. Juli 2000³¹⁵, in dem die bis dahin ergriffenen Folgemaßnahmen zusammengefasst sind, sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Januar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung³¹⁶,

betonend, welche wichtige Rolle der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bekämpfung von HIV/Aids zukommt,

sowie betonend, dass alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie und zur möglichst weitgehenden Unterstützung der weltweiten Bemühungen zu ihrer Bekämpfung unternehmen müssen,

mit Lob für die Maßnahmen, die das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids ergreift, um die Bemühungen zur Bekämpfung von HIV/Aids in allen geeigneten Foren zu koordinieren und zu intensivieren,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 2000 in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats abgehaltene Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats über die mit der Entwicklung zusammenhängenden Aspekte der HIV/Aids-Pandemie,

mit Genugtuung über den Beschluss der Generalversammlung, in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen zusätzlichen Punkt von vordringlichem und wichtigem Charakter mit dem Titel "Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten" aufzunehmen, und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des HIV/Aids-Problems befürwortend,

in der Erkenntnis, dass die Ausbreitung von HIV/Aids einzigartig verheerende Auswirkungen auf alle Sektoren und Schichten der Gesellschaft haben kann,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, in Anbetracht der möglicherweise immer größeren Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie auf die soziale Instabilität und Notstandssituationen koordinierte internationale Gegenmaßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass die HIV/Aids-Pandemie außerdem durch Situationen der Gewalt und Instabilität verschärft wird, in denen sich das Expositionsrisiko gegenüber der Krankheit auf Grund umfangreicher Bevölkerungsbewegungen, weit verbreiteter Ungewissheit über die Lage und verminderten Zugangs zu medizinischer Versorgung erhöht,

betonend, dass die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, in die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal durch die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auch Aufklärungs- und Beratungsarbeit zur Prävention von HIV/Aids aufzunehmen, und mit Genugtuung über den Bericht des Sonderausschusses der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze vom 20. März 2000³¹⁷, in dem diese Notwendigkeit bekräftigt wird, sowie über die Anstren-

³¹⁴ Siehe S/PV.4087.

³¹⁵ S/2000/657, Anlage.

³¹⁶ S/2000/75.

³¹⁷ A/54/839.

gungen, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bereits unternommen hat,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung gefordert hat, koordinierte und verstärkte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu ergreifen, um die HIV-Ansteckungsrate bei den 15- bis 24-Jährigen bis zum Jahr 2010 um 25 Prozent zu senken³¹⁸,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vom 9. bis 14. Juli 2000 in Durban (Südafrika) abgehaltenen 13. Internationalen Aids-Konferenz, der ersten in einem Entwicklungsland, die beträchtliche Aufmerksamkeit auf die Größenordnung der HIV/Aids-Pandemie in Afrika südlich der Sahara lenkte, sowie feststellend, dass die Konferenz führenden Politikern und Wissenschaftlern eine wichtige Gelegenheit geboten hat, die Epidemiologie von HIV/Aids und den voraussichtlichen Bedarf an Ressourcen zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gesundheitsversorgung, der Mutter-Kind-Übertragung, der Prävention und der Entwicklung von Impfstoffen zu erörtern,

eingedenk der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *bekundet seine Besorgnis* über die möglichen schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf die Gesundheit des internationalen Friedenssicherungspersonals, einschließlich des Unterstützungspersonals;

2. *anerkennt* die Bemühungen derjenigen Mitgliedstaaten, die sich des HIV/Aids-Problems bewusst sind und gegebenenfalls nationale Programme ausgearbeitet haben, und ermutigt alle interessierten Mitgliedstaaten, soweit sie es nicht bereits getan haben zu erwägen, als wichtigen Teil der Vorbereitungen auf ihre Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids wirksame langfristige Strategien für Aufklärung, Prävention, freiwillige und vertrauliche Tests und Beratungen und die Behandlung ihres Personals im Zusammenhang mit HIV/Aids auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Aufklärung über Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung der Ausbreitung von HIV/Aids im Rahmen der Ausbildung des Friedenssicherungspersonals zu ergreifen und die vor der Dislozierung zu erteilenden Orientierungskurse und das laufende Ausbildungsprogramm in Bezug auf diese Fragen für das gesamte Friedenssicherungspersonal auszubauen;

4. *ermutigt* die interessierten Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen nationalen Organen zu verstärken, mit dem Ziel, die Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken zur HIV/Aids-Prävention, zur Durchführung freiwilliger und vertraulicher Tests und Beratungen und zur Behandlung des zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen entsandten Personals zu erleichtern;

5. *ermutigt* in diesem Zusammenhang das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seine Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten auch weiterhin zu verstärken, um seine Länderprofile weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, den besten Praktiken und einzelstaatlichen Politiken auf dem Gebiet der Aufklärung über die HIV/Aids-Prävention, der Durchführung von Tests, der Beratung und der Behandlung Rechnung zu tragen;

6. *bekundet starkes Interesse* daran, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Organisationen weitere Gespräche führen, um unter anderem im Hinblick auf die Frage des Zugangs zu Behandlung und Betreuung sowie der Prävention Fortschritte zu erzielen.

Auf der 4172. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁸ Siehe A/54/2000.

ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER VERHÜTUNG BEWAFFNETER KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4174. Sitzung am 20. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Brasiliens, Indonesiens, Japans, Kenias, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, Ruandas, Senegals, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 2000³¹⁹, Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen."

Auf derselben Sitzung erklärte der Präsident des Sicherheitsrats, dass die folgende Erklärung des Präsidenten³²⁰ entsprechend dem zwischen den Ratsmitgliedern erzielten Einvernehmen als Dokument des Rates herausgegeben werde:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16.³²¹ und 24. September³²² und 30. November 1998³²³, 30. November 1999³²⁴ und 23. März 2000³²⁵ und verweist außerdem auf die Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197 (1998) vom 18. September 1998, 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1209 (1998) vom 19. November 1998. Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt er die Rolle, die ihm dabei zukommt, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts.

Der Rat betont die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unterstreicht das vorrangige humanitäre und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine Kultur der Prävention zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, dass er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

³¹⁹ Dokument S/2000/717, Teil des Protokolls der 4174. Sitzung.

³²⁰ S/PRST/2000/25.

³²¹ S/PRST/1998/28.

³²² S/PRST/1998/29.

³²³ S/PRST/1998/35.

³²⁴ S/PRST/1999/34.

³²⁵ S/PRST/2000/10.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden. Eingedenk dessen, dass die Ursachen von Konflikten oft in den Köpfen der Menschen entstehen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, eine Kultur des Friedens zu fördern. Er erkennt an, wie wichtig es ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die die Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet hat³²⁶, auf geeignete Weise umzusetzen, um Gewalt und Konflikte zu verhüten und die Anstrengungen zu verstärken, die unternommen werden, um die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen.

Der Rat verweist auf die wichtige Rolle, die ihm nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass er alle Situationen prüft, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten, und dass er gegebenenfalls Folgemaßnahmen in Erwägung zieht. In diesem Zusammenhang bekundet er seine fortdauernde Bereitschaft, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten die Entsendung von Missionen des Rates zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Rates abzugeben.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten uneingeschränkt die Anstrengungen unterstützen, die der Rat und die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um geeignete Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten und umzusetzen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt, und erinnert die Streitparteien daran, dass sie gehalten sind, sich im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen aktiv um eine friedliche Lösung zu bemühen. Der Rat erinnert außerdem alle Mitgliedstaaten daran, dass sie gehalten sind, seine Beschlüsse zu akzeptieren und umzusetzen, namentlich auch seine Beschlüsse zur Verhütung von bewaffneten Konflikten.

Der Rat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen.

Der Rat erinnert an die wesentliche Rolle, die dem Generalsekretär nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt, und bekundet seine Bereitschaft, in Angelegenheiten, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat unterstützt die Anstrengungen, die derzeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Frühwarnkapazität zu verbessern, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, in Anbetracht der vielfältigen Faktoren, die zu Konflikten beitragen, Informationen aus verschiedenen Quellen heranzuziehen. Er bittet den Generalsekretär, dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Lichte der bisherigen Erfahrungen Empfehlungen hinsichtlich der wirksamsten und geeignetsten Frühwarnstrategien vorzulegen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die Frühwarnung mit einem frühzeitigen Eingreifen zu verbinden. Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat Berichte über derartige Streitigkeiten vorzulegen, die gegebenenfalls auch Angaben über Frühwarnung und Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen enthalten.

³²⁶ Siehe Resolution 53/243 der Generalversammlung.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, und betont erneut, dass die Vereinten Nationen und diese regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten wirksam und nachhaltig miteinander kooperieren müssen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Er bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs den Generalsekretär bei seinen Bemühungen zu unterstützen, mit der jeweiligen Führungsspitze der regionalen Organisationen und Abmachungen zusammenzuarbeiten, um Strategien und Programme zur Anwendung auf regionaler Ebene auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang befürwortet er die Stärkung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen, namentlich im Bereich der Frühwarnung und des Informationsaustauschs. Er ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit und insbesondere ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu stärken.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig wirksame Strategien zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, um das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist er sich außerdem dessen bewusst, dass die Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen und Abmachungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eng miteinander zusammenarbeiten müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem, dass die Konzeption von Friedenssicherungsmandaten, die den operativen militärischen Erfordernissen und anderen relevanten Situationen am Boden Rechnung tragen, dazu beitragen könnte, das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. Er betont, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu verstärken, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen, die Konflikten oft zugrunde liegen. Er unterstreicht, dass die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Gewährung internationaler Hilfe ist.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig vorbeugende Einsätze in bewaffneten Konflikten sind, und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit Zustimmung des jeweiligen Gaststaates die Entsendung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Rat erinnert daran, welches Gewicht er in seiner Erklärung vom 23. März 2000³²⁵ auf den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gelegt hat, der wesentlich dazu beitragen kann, Postkonfliktsituationen zu stabilisieren, die Gefahr eines Wiederauflebens der Gewalt zu verringern und den Übergang vom Konflikt zu Normalität und Entwicklung zu erleichtern. Der Rat wird außerdem mit Zustimmung des betreffenden Staates geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, unter anderem durch die Entwicklung geeigneter Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, namentlich Kindersoldaten.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Er betont, wie wichtig es ist, dass sie in zunehmendem Maße an allen Aspekten des Prozesses der Konfliktverhütung und -beilegung beteiligt sind.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere Diamanten, und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation von Konflikten beitragen kann. Der Rat ist insbesondere darüber besorgt, dass die Erträge aus der illegalen Ausbeutung wertvoller Rohstoffe, wie Diamanten, und aus dem uner-

laubten Handel damit Mittel für Waffenkäufe erbringen, wodurch Konflikte und humanitäre Krisen, insbesondere in Afrika, verschärft werden. Er bekundet daher seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Privatwirtschaft zu suchen, um die illegale Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere Diamanten, und den unerlaubten Handel damit zu unterbinden und die durch seine einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Diamantenströme wirksam umzusetzen.

In vollem Bewusstsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist der Rat nachdrücklich darauf hin, von welcher entscheidenden Bedeutung die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind.

Der Rat unterstreicht zudem insbesondere die Wichtigkeit der vorbeugenden Abrüstung zur Vermeidung bewaffneter Konflikte und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Verbreitung, die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Verteilung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Teilen der Welt zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte beigetragen haben und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen. Er fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die Wirtschaft auf, ihre Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken.

Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, auch weiterhin abgestimmte regionale und internationale Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen zu ergreifen, und begrüßt Initiativen wie beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen der Organisation der amerikanischen Staaten gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung am 13. und 14. November 1997 in Washington verabschiedet hat³²⁷, das Regionale Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Waffenhandels im südlichen Afrika, das 1998 auf der Ministertagung der Europäischen Union und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika ratifiziert wurde, und das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika, das am 31. Oktober 1998 in Abuja von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten verabschiedet wurde³²⁸. Er begrüßt und befürwortet die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit.

Der Rat unterstreicht die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Der Rat legt außerdem den Regierungen nahe, bei diesen Transaktionen ein Höchstmaß von Verantwortung zu beweisen. Er fordert darüber hinaus ergänzende Maßnahmen betreffend Angebot und Nachfrage, namentlich Maßnahmen gegen die illegale Abzweigung und Wiederausfuhr. Er weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass alle Staaten gehalten sind, für die Einhaltung der bestehenden Waffenverbotsbestimmungen zu sorgen. Der Rat betont, dass die Verhinderung des unerlaubten Handels bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen zur Eindämmung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen, insbesondere in Konfliktregionen, von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig ausreichende, stete und berechenbare Ressourcen für die Ergreifung von Präventivmaßnahmen sind. Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig eine kontinuierliche Finanzierung für langfristige vorbeugende Aktivitäten ist. Der Rat regt an, dass die Konfliktverhütung im Rahmen von Entwicklungshilfestrategien berücksichtigt wird und die Notwendigkeit anerkannt

³²⁷ Siehe A/53/78, Anlage.

³²⁸ S/1998/1194, Anlage.

wird, in der Konfliktfolgezeit einen reibungslosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen.

Der Rat anerkennt die Wichtigkeit der von dem Treuhandfonds für vorbeugende Maßnahmen finanzierten Aktivitäten und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Treuhandfonds beizutragen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Konfliktverhütung ein zunehmender Bedarf an Zivilpolizisten als einem wesentlichen Bestandteil von Friedenssicherungseinsätzen besteht. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, wie diesem Bedarf frühzeitig und wirksam entsprochen werden kann. Der Rat bittet den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Empfehlungen in den nachstehend angeforderten Bericht über Konfliktverhütung aufzunehmen.

Der Rat unterstreicht, dass diese Frage auch weiterhin eingehend untersucht werden muss, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2001 einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse sowie Empfehlungen für Initiativen der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte enthält, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der Auffassungen und Erwägungen der Mitgliedstaaten.

Der Rat bekräftigt, dass eine reformierte, gestärkte und wirksame Organisation der Vereinten Nationen nach wie vor unerlässlich für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist, zu deren Schlüsselementen die Prävention gehört, und betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Organisation auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu verbessern.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999³²⁴ und bekräftigt seine Bereitschaft, die Möglichkeit zu prüfen, während der Millenniums-Generalversammlung eine Tagung auf Außenministerebene über die Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4176. Sitzung am 26. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Barbados, der Demokratischen Republik Kongo, Ecuadors, Indiens, Indonesiens, Iraks, Japans, Kenias, Kolumbiens, Lesothos, Mosambiks, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Senegals, Sierra Leones, Südafrikas, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2000/712)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carol Bellamy, die Exekutivdirek-

torin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sylvie Junod, die Leiterin der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, auf Antrag des Ständigen Vertreters Malaysias³²⁹ Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4185. Sitzung am 11. August 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2000/712)".

Resolution 1314 (2000) vom 11. August 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998³³⁰, 12. Februar³³¹, 8. Juli³³² und 30. November 1999³³³ und 20. Juli 2000³³⁴,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung am 25. Mai 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³³⁵, verabschiedet hat,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

die Notwendigkeit unterstreichend, dass alle in Betracht kommenden Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einhalten und die diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchführen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen über den Schutz von Kindern im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁶

³²⁹ Dokument S/2000/734, Teil des Protokolls der 4176. Sitzung.

³³⁰ S/PRST/1998/18.

³³¹ S/PRST/1999/6.

³³² S/PRST/1999/21.

³³³ S/PRST/1999/34.

³³⁴ S/PRST/2000/25.

³³⁵ Resolution 54/263 der Generalversammlung, Anlage I.

³³⁶ A/CONF.183/9.

und im Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung³³⁷,

Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen für vom Krieg betroffene Kinder, namentlich innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, von der Westafrikanischen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder, die am 27. und 28. April 2000 in Akkra (Ghana) abgehalten wurde, sowie von der bevorstehenden Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2000 über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte³³⁸,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung* gezielter Angriffe auf Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte sowie der schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und der Folgen, die sich daraus langfristig für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;

2. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, diese Personen, soweit dies möglich ist, von Amnestiebestimmungen und entsprechenden Rechtsvorschriften auszunehmen;

3. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, insbesondere die Genfer Konventionen von 1949³³⁹ und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁴⁰, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes³⁴¹ und das Fakultativprotokoll hierzu vom 25. Mai 2000³³⁵, und den entsprechenden Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁶ Beachtung zu schenken;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³³⁵, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

5. *bringt seine Unterstützung* für die laufenden Arbeiten *zum Ausdruck*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit Kindern befassen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, von denen die überwiegende Mehrzahl Frauen oder Kinder sind, nach Bedarf Schutz und Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

8. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verflechtungen zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und bewaffneten Konflikten sowie zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bewaffneten Konflikten, durch

³³⁷ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

³³⁸ S/2000/712.

³³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁴⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁴¹ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

die bewaffnete Konflikte in die Länge gezogen und ihre Auswirkungen auf Kinder verschärft werden können, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass er die Absicht hat, die Einleitung geeigneter Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;

9. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen, einschließlich Kinder, und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch soweit es sich auf Kinder bezieht, in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten;

11. *ersucht* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, gegebenenfalls Bestimmungen über den Schutz von Kindern, namentlich über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, in Friedensverhandlungen und Friedensvereinbarungen aufzunehmen und nach Möglichkeit Kinder an diesen Prozessen zu beteiligen;

12. *bekräftigt seine Bereitschaft*, in künftige Friedenssicherungseinsätze weiterhin nach Bedarf Berater für Kinderschutz einzubeziehen;

13. *betont*, dass es geboten ist, die besonderen Bedürfnisse und die besondere Schutzbedürftigkeit der Mädchen zu berücksichtigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich von Mädchen, die einem Haushalt vorstehen, Waisen sind, sexuell ausgebeutet werden und als Kombattantinnen eingesetzt werden, und fordert nachdrücklich, ihre Menschenrechte, ihren Schutz und ihr Wohlergehen in die Erarbeitung von Politiken und Programmen einzubeziehen, namentlich in Politiken und Programme zur Vorbeugung, Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;

14. *unterstreicht erneut*, dass es geboten ist, sicherzustellen, dass Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, so unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung;

15. *erklärt seine Bereitschaft*, bei der Verhängung von Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen die Bewertung möglicher unbeabsichtigter Folgen von Sanktionen für Kinder zu erwägen und geeignete Schritte zu unternehmen, um diese möglichst gering zu halten;

16. *begrüßt* die in jüngster Zeit von regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Initiativen und Vorkehrungen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und fordert sie nachdrücklich auf,

a) innerhalb ihrer Sekretariate die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten in Erwägung zu ziehen, mit dem Auftrag, Politiken, Tätigkeiten und Interessenvertretung zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu entwickeln und durchzuführen, wobei nach Möglichkeit Kinder in die Gestaltung und Durchführung solcher Politiken und Programme einbezogen werden sollen;

b) die Einbeziehung von Kinderschutzpersonal in ihre Friedens- und Feldeinsätze und die Ausbildung der Mitglieder ihrer Friedens- und Feldeinsätze in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern in Erwägung zu ziehen;

c) Initiativen einzuleiten, um die grenzüberschreitenden Aktivitäten, die für Kinder in Zeiten eines bewaffneten Konflikts schädlich sind, wie etwa die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, den unerlaubten Transport von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einzudämmen;

d) bei der Erarbeitung von Politiken und Programmen gegebenenfalls Mittel zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu veranschlagen,

e) in alle Politiken, Programme und Projekte eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren;

f) die Einleitung regionaler Initiativen zur vollen Umsetzung des Verbots des völkerrechtswidrigen Einsatzes von Kindersoldaten in Erwägung zu ziehen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen und Abmachungen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung der bei bewaffneten Konflikten entführten Kinder und die Wiederzusammenführung mit ihren Familien zu bewirken;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Institutionen und die örtliche Zivilgesellschaft stärker in die Lage zu versetzen, die Nachhaltigkeit örtlicher Initiativen zum Schutz von Kindern sicherzustellen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft *auf*, die Einbeziehung junger Menschen in Programme zur Festigung und Konsolidierung des Friedens zu fördern;

20. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in die schriftlichen Berichte, die er dem Rat zu Angelegenheiten vorlegt, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Juli 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1261 (1999) vorzulegen;

22. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4185. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**SICHERSTELLUNG EINER WIRKSAMEN ROLLE DES SICHERHEITSRATS
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT, INSBESONDERE IN AFRIKA**

Beschluss

Auf seiner 4194. Sitzung am 7. September 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika".

**Resolution 1318 (2000)
vom 7. September 2000**

Der Sicherheitsrat,

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Auf der 4194. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

zusammgetreten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs während des Millenniums-Gipfels, um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicher-

heitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu erörtern,

I

verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten und unterstreicht die Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts zu achten;

erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Nichtandrohung oder Nichtanwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen;

erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und beschließt, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert;

II

verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erhöhen;

bekräftigt seine Entschlossenheit, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in jeder Region der Erde gleiche Priorität einzuräumen und in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse Afrikas der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie den spezifischen Merkmalen afrikanischer Konflikte besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

III

tritt nachdrücklich dafür ein, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf breiterer Grundlage umfassende und integrierte Strategien zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, namentlich deren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen, auszuarbeiten;

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken, indem er

- klar umrissene, glaubwürdige, erfüllbare und angemessene Mandate beschließt,
- in diese Mandate wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und nach Möglichkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung aufnimmt,
- Maßnahmen ergreift, um den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, geschultes und gut ausgerüstetes Personal für Friedenssicherungseinsätze zu gewinnen,
- die Konsultationen mit den truppenstellenden Staaten verstärkt, wenn er Beschlüsse über derartige Einsätze fasst;

kommt überein,

- die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Planung, der Einrichtung, der Dislozierung und der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und
- die Bereitstellung einer aktuelleren und solideren Grundlage für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu unterstützen;

betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Verlegung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen;

IV

begrüßt den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen vom 17. August 2000³⁴² und beschließt, die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Empfehlungen rasch zu prüfen;

V

betont, von welcher entscheidender Bedeutung die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten ist, und unterstreicht, dass diesbezügliche Programme normalerweise in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden sollten;

VI

fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete;

beschließt, auch weiterhin entschlossene Maßnahmen in Gebieten zu ergreifen, in denen die illegale Ausbeutung wertvoller Rohstoffe und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation oder Fortsetzung von Konflikten beitragen;

betont, dass diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen;

betont außerdem seine Entschlossenheit, auch weiterhin das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids bei allen Einsätzen zu sensibilisieren;

VII

fordert die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, und insbesondere im Hinblick auf die Friedenssicherungseinsätze;

betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit sowie die subregionalen afrikanischen Organisationen bei der Regelung von Konflikten in Afrika auch weiterhin miteinander zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen wirksam abstimmen und dass die Unterstützung zu Gunsten des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt wird;

VIII

unterstreicht, dass letztlich die Parteien selbst die Verantwortung für die Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten tragen und dass Friedenssicherungseinsätze, die bei der Umsetzung eines Friedensabkommens behilflich sein sollen, nur insoweit erfolgreich sein können, als bei allen beteiligten Parteien eine echte und dauerhafte Verpflichtung auf den Frieden vorhanden ist;

fordert alle Staaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine Welt zu schaffen, die frei von der Geißel des Krieges ist.

³⁴² S/2000/809.

Beschluss

Auf der 4194. Sitzung des Sicherheitsrats kamen die Staats- und Regierungschefs überein, die folgende Erklärung über die Demokratische Republik Kongo, die von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats im Zuge vorheriger Konsultationen des Rates erörtert und vereinbart wurde, durch den Gipfel als Erklärung des Präsidenten³⁴³ herauszugeben:

"Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und über die Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes.

Der Rat bekräftigt die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vom 10. Juli 1999³⁴⁴ und den einschlägigen Ratsresolutionen zu erfüllen.

Der Rat nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Erklärungen Ugandas und Ruandas betreffend die Maßnahmen zur Entflechtung und zum Abzug ihrer in der Demokratischen Republik Kongo anwesenden Truppen. Er fordert den beschleunigten Abzug der ugandischen und ruandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unter voller Einhaltung seiner Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und dem humanitären Hilfspersonal Zugang zu gewähren.

Der Rat fordert alle kongolesischen Parteien und insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, sich uneingeschränkt an dem in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Prozess des nationalen Dialogs zu beteiligen und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vermittler zu unterstützen.

Der Rat fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung auf, einen aufrichtigen Dialog zur Durchführung dieser Vereinbarung aufzunehmen und sich auf Wege zu einigen, dem Friedensprozess neuen Auftrieb zu verleihen. Er spricht Seiner Exzellenz Dr. Frederick J. T. Chiluba, dem Präsidenten Sambias, und den anderen politischen Führern der Region seine Unterstützung für ihre diesbezüglichen Anstrengungen aus.

Der Rat ist bereit, bei dem Friedensprozess behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit seiner Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000. Er beklagt, dass die Fortsetzung der Feindseligkeiten und die mangelnde Zusammenarbeit der Parteien die vollständige Dislozierung der Mission bisher verhindert haben. Er nimmt Kenntnis davon, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, die Dislozierung der Mission zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihrer besonderen Verantwortung als Regierung des Gaststaats der Mission nachzukommen. Er fordert die Parteien auf, ihren Willen zu Fortschritten im Friedensprozess und zur wirksamen Zusammenarbeit mit der Mission unter Beweis zu stellen, um ihre Dislozierung zu ermöglichen."

³⁴³ S/PRST/2000/28.

³⁴⁴ S/1999/815, Anlage.

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996, 1997 und 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Am 26. September 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. September 2000 betreffend Ihre Absicht, den Auftrag von Berhanu Dinka als Ihr Sonderbeauftragter für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bis Ende Dezember 2001 zu verlängern³⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN EINSCHLIESSLICH DER PALÄSTINAFRAGE

Beschlüsse

Auf seiner 4204. Sitzung am 3. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahains, Indiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jemens, Jordaniens, Katars, Kubas, Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/928)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/929)

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/930)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/934)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/935)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 3. Oktober 2000³⁴⁷ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 4. Oktober 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Indonesiens, Japans, Libanons, Marokkos, Nepals, Omans, Sudans, der Vereinigten Arabi-

³⁴⁵ S/2000/908.

³⁴⁶ S/2000/907.

³⁴⁷ Dokument S/2000/938, Teil des Protokolls der 4204. Sitzung.

schen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 2. Oktober 2000 und gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 3. Oktober 2000³⁴⁸, Hussein Hassouna, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen, datiert vom 3. Oktober 2000³⁴⁹, Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 5. Oktober 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Maltas und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Togos bei den Vereinten Nationen, datiert vom 5. Oktober 2000³⁵⁰, Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4205. Sitzung am 7. Oktober 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/928)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/929)

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/930)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/934)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2000 (S/2000/935)".

Im Einklang mit dem auf der 4204. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident des Sicherheitsrats den Ständigen Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Sitzung ein.

³⁴⁸ Dokument S/2000/939, Teil des Protokolls der 4204. Sitzung.

³⁴⁹ Dokument S/2000/951, Teil des Protokolls der 4204. Sitzung.

³⁵⁰ Dokument S/2000/958, Teil des Protokolls der 4204. Sitzung.

**Resolution 1322 (2000)
vom 7. Oktober 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990 und 1073 (1996) vom 28. September 1996 sowie alle seine anderen einschlägigen Resolutionen,

tief besorgt über die tragischen Ereignisse, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den Palästinensern, gefordert haben,

erneut erklärend, dass eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf seinen Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 gründen und durch einen aktiven Verhandlungsprozess herbeigeführt werden muss,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess und die Anstrengungen im Hinblick auf eine endgültige Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren,

erneut erklärend, dass alle die Heiligen Stätten der Stadt Jerusalem voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,

1. *missbilligt* die Provokation vom 28. September 2000 am Haram al-Sharif in Jerusalem sowie die anschließende Gewalt an dieser und an anderen Heiligen Stätten sowie in anderen Teilen der gesamten von Israel seit 1967 besetzten Gebiete, die zum Tode von mehr als 80 Palästinensern geführt und viele weitere Opfer gefordert hat;

2. *verurteilt* die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen Palästinenser, die zu Verletzungen geführt und Menschenleben gefordert haben;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁵¹ zu halten;

4. *fordert* die sofortige Einstellung der Gewalt und die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gewalttätigkeiten aufhören, dass neue Provokationshandlungen vermieden werden und dass die Situation sich so normalisiert, dass die Aussichten für den Nahost-Friedensprozess gefördert werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, einen Mechanismus zur raschen und objektiven Untersuchung der tragischen Ereignisse der letzten Tage einzurichten, damit sie sich nicht wiederholen, und *begrüßt* alle diesbezüglichen Bemühungen;

6. *fordert* die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage mit dem Ziel der Herbeiführung einer baldigen endgültigen Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Situation weiterzuverfolgen und den Rat darüber unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, die Situation genau zu verfolgen und mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4205. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

³⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4217. Sitzung am 10. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4217. Sitzung am 10. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Jassir Arafat, den Vorsitzenden des Exekutiv Ausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Präsidenten der Palästinensischen Behörde, zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Präsident Arafat führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner nichtöffentlichen 4218. Sitzung am 10. November 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4218. Sitzung am 10. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Israels auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Israels führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4231. Sitzung am 22. November 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2000 (S/2000/1109)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 22. November 2000 zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4233. Sitzung am 27. November 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4233. Sitzung am 27. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen traf der Rat mit dem Ministerausschuss der Organisation der Islamischen Konferenz zusammen.

Die Mitglieder des Rates und des Ministerausschusses führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner nichtöffentlichen 4234. Sitzung am 27. November 2000 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4234. Sitzung am 27. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen lud der Präsident den Vertreter Israels gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Israels führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4248. Sitzung am 18. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 18. Dezember 2000³⁵² zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

Beschluss

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2000 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Liberia zu verlängern³⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 4208. Sitzung am 24. und 25. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Belarus, Botsuanas, der Demokratischen Republik Kongo, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Japans, Kroatiens, Liechtensteins, Malawis, Mosambiks, Nepals, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Ruandas, Simbawes, Singapurs, Südafrikas, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Repu-

³⁵² Dokument S/2000/1206, Teil des Protokolls der 4248. Sitzung.

³⁵³ S/2000/946.

³⁵⁴ S/2000/945.

blik Tansania und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Frauen und Frieden und Sicherheit" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Angela King, die Beigeordnete Generalsekretärin und Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Noeleen Heyzer, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4213. Sitzung am 31. Oktober 2000 behandelte der Rat den Punkt "Frauen und Frieden und Sicherheit".

**Resolution 1325 (2000)
vom 31. Oktober 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1314 (2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, sowie unter Hinweis auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 anlässlich des Tages der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Tag der Frau)³⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung³⁵⁶ und der Aktionsplattform von Beijing³⁵⁷ sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"³⁵⁸, insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass sie in zunehmendem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden, sowie in der Erkenntnis, dass dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss,

sowie erneut erklärend, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen,

³⁵⁵ SC/6816.

³⁵⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

³⁵⁷ Ebd., Anlage II.

³⁵⁸ Siehe Resolution S-23/3 der Generalversammlung, Anlage.

betonend, dass alle Parteien sicherstellen müssen, dass Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Windhuk-Erklärung und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration einer Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen³⁵⁹,

sowie in Anerkennung der Bedeutung der in der Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 abgegebenen Empfehlung, das gesamte Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen speziell auszubilden,

ferner anerkennend, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Datenmaterial zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen zu konsolidieren,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seinen strategischen Aktionsplan für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) umzusetzen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei Konfliktbeilegungs- und Friedensprozessen gefordert wird³⁶⁰;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei Bedarf auch für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Feldmissionen aufgenommen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung in Ge-

³⁵⁹ S/2000/693, Anlagen I und II.

³⁶⁰ Siehe A/49/587 und Corr.1.

schlechterfragen zu verstärken, namentlich Maßnahmen der einschlägigen Fonds und Programme, unter anderem des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organe;

8. *fordert* alle beteiligten Akteure *auf*, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt:

a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;

c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt;

9. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949³⁶¹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁶², dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁶³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967³⁶⁴, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁶⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999³⁶⁶ sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes³⁶⁷ und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen vom 25. Mai 2000³⁶⁸, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁶⁹ zu berücksichtigen;

10. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *außerdem auf*, spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte;

11. *hebt hervor*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen;

12. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, und verweist auf seine Resolutionen 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1296 (2000) vom 19. April 2000;

³⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁶² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁶³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

³⁶⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

³⁶⁵ Resolution 34/180 der Generalversammlung, Anlage.

³⁶⁶ Resolution 54/4 der Generalversammlung, Anlage.

³⁶⁷ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

³⁶⁸ Resolution 54/263 der Generalversammlung, Anlagen I und II.

³⁶⁹ A/CONF.183/9.

13. *legt* allen an der Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplanung Beteiligten *nahe*, die unterschiedlichen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Exkombattanten sowie die Bedürfnisse der von ihnen abhängigen Personen zu berücksichtigen;

14. *bekräftigt seine Bereitschaft*, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben können, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, dafür zu sorgen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene;

16. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung einer Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und der Konfliktbeilegung zu veranlassen, und bittet ihn ferner, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und diesen auch allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugänglich zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4213. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**UNTERRICHTUNG DURCH RICHTER GILBERT GUILLAUME,
PRÄSIDENT DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS**

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4212. Sitzung am 31. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4212. Sitzung am 31. Oktober 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und nachdem kein Einwand vorgebracht wurde, lud der Ratspräsident Richter Gilbert Guillaume gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder erhielten eine informative Unterrichtung durch Richter Guillaume."

**UNTERRICHTUNG DURCH SADAKO OGATA, HOHE FLÜCHTLINGS-
KOMMISSARIN DER VEREINTEN NATIONEN**

Beschlüsse

Auf seiner 4219. Sitzung am 10. November 2000 behandelte der Rat den Punkt "Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**SICHERSTELLUNG EINER WIRKSAMEN ROLLE DES SICHERHEITS-
RATS BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND
DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

Beschluss

Auf seiner 4220. Sitzung am 13. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über den Brahimi-Bericht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2000 (S/2000/1084)".

**Resolution 1327 (2000)
vom 13. November 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine bei der Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Millenniums-Gipfels verabschiedete Resolution 1318 (2000) vom 7. September 2000,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken,

betonend, dass die Friedenssicherungseinsätze die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen genau einzuhalten haben,

nach Begrüßung des Berichts der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen³⁷⁰ und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über dessen Umsetzung³⁷¹,

nach Behandlung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen,

1. *kommt überein,* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;

2. *beschließt,* die Umsetzung der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;

³⁷⁰ Siehe S/2000/809.

³⁷¹ S/2000/1081.

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4220. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat

I

trifft den Beschluss, Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen;

erkennt an, wie entscheidend wichtig es ist, dass Friedenssicherungseinsätze im Rahmen ihres Mandats gegebenenfalls über eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit verfügen;

fordert die Parteien künftiger Friedensübereinkünfte, einschließlich regionaler und sub-regionaler Organisationen und Abmachungen, *nachdrücklich auf*, sich ab der Anfangsphase der Verhandlungen mit den Vereinten Nationen abzustimmen und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass bei allen Regelungen für einen Friedenssicherungseinsatz bestimmte Mindestbedingungen erfüllt sein müssen, darunter ein klares politisches Ziel, Durchführbarkeit der vorgesehenen Aufgaben und Zeitpläne und die Einhaltung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts;

ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Beteiligung der Vereinten Nationen an Friedensverhandlungen zu treffen, wenn diese zum Einsatz von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen führen könnten;

ersucht den Generalsekretär *außerdem*, ihn regelmäßig und vollständig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen unterrichtet zu halten und ihm seine Analysen, Bewertungen und Empfehlungen zu unterbreiten und dem Rat über den Abschluss einer jeden derartigen Friedensübereinkunft sowie darüber Bericht zu erstatten, ob sie die Mindestbedingungen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfüllt;

ersucht das Sekretariat, auch künftig umfassende politische Informationssitzungen zu den dem Rat vorliegenden einschlägigen Fragen abzuhalten;

ersucht um die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zu militärischen Fragen durch das Sekretariat, namentlich durch den Militärberater, den Kommandeur beziehungsweise den designierten Kommandeur, sowohl vor der Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes als auch in der Durchführungsphase, und ersucht darum, dass bei diesen Informationssitzungen über maßgebliche militärische Faktoren Bericht erstattet wird, wie gegebenenfalls die Befehlswege, die Truppenstruktur, die Einheit und Kohäsion der Truppe, die Ausbildung und Ausrüstung, die Risikobewertung und die Einsatzrichtlinien;

ersucht außerdem darum, dass das Sekretariat sowohl vor der Einrichtung als auch in der Durchführungsphase von Friedenssicherungseinsätzen mit erheblichen Zivilpolizeianteilen regelmäßig ähnliche Informationssitzungen über die Zivilpolizei durchführt;

ersucht das Sekretariat, für den Rat regelmäßig umfassende Informationssitzungen über humanitäre Fragen für Länder abzuhalten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen tätig sind;

ermutigt den Generalsekretär, während der Planung und Vorbereitung eines Friedenssicherungseinsatzes alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche Verlegung zu erleichtern, und erklärt sich bereit, den Generalsekretär nach Bedarf durch die Erteilung konkreter Planungsmandate zu unterstützen, mit denen er ihn auffordert, die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Vorbereitung der raschen Verlegung einer Mission zu ergreifen;

verpflichtet sich, bei der Einrichtung oder Erweiterung eines Friedenssicherungseinsatzes den Generalsekretär förmlich darum zu ersuchen, zur Durchführungsphase des Mandats zu schreiten, sobald feste Zusagen eingegangen sind, dass eine ausreichende Zahl angemessen ausgebildeter und ausgerüsteter Soldaten sowie weitere wesentliche Elemente zur Unterstützung der Mission bereitgestellt werden;

ermutigt den Generalsekretär, bereits lange vor der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen in Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Ländern einzutreten, und *ersucht* ihn, ihm während der Prüfung neuer Mandate über seine Konsultationen Bericht zu erstatten;

ist sich dessen bewusst, dass das Problem der unzureichenden Zusagen von Personal und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze es erfordert, dass alle Mitgliedstaaten ihre gemeinsame Verantwortung übernehmen, die Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen;

betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen erteilten Mandate besitzen, unterstreicht die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, namentlich bei der Ausbildung der Friedenssicherungskräfte, und bittet die Mitgliedstaaten, in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Einsatzvorbereitung auch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu HIV/Aids aufzunehmen;

unterstreicht die Bedeutung eines verbesserten Konsultationssystems zwischen den truppenstellenden Ländern, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat, um ein gemeinsames Verständnis der Situation am Boden, des Mandats der Mission und seiner Durchführung zu fördern;

kommt in dieser Hinsicht *überein*, das vorhandene Konsultationssystem durch die Abhaltung nichtöffentlicher Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, auch auf deren Anfrage und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, erheblich zu verstärken, insbesondere wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz ermittelt hat, während der Durchführungsphase einer Mission, bei der Prüfung einer Veränderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage am Boden die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

II

verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die mandatsmäßigen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen der Situation am Boden gerecht werden, namentlich wenn es um Faktoren wie Erfolgsaussichten, die Möglichkeit, Zivilpersonen schützen zu müssen, sowie darum geht, dass manche Parteien den Frieden möglicherweise durch Gewalt zu untergraben suchen;

betont, dass die Einsatzrichtlinien für die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen mit der Rechtsgrundlage des Einsatzes sowie mit allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollauf übereinstimmen und klar festlegen sollen, unter welchen Umständen Gewalt angewendet werden kann, um alle Anteile der Mission sowie das gesamte militärische und zivile Personal zu schützen, und dass die Einsatzrichtlinien die Erfüllung des Mandats der Mission fördern sollen;

ersucht den Generalsekretär, nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, eine umfassende Einsatzdoktrin für den militärischen Anteil der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufzustellen und sie dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorzulegen;

III

betont, dass die Fähigkeit des Sekretariats zur Sammlung und Analyse von Informationen verbessert werden muss, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär wie auch für den Sicherheitsrat zu verbessern, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Klarstellungen, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Durchführung³⁷¹ der Pläne für die Einrichtung des Sekretariats für Information und strategische Analyse des Exekutivausschusses für Frieden und Sicherheit abgegeben hat;

IV

betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in der Lage sind zu reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch zu verlegen, sobald der Sicherheitsrat eine Resolution zur Festlegung seines Mandats verabschiedet hat, und stellt fest, dass die rasche Verlegung ein umfassendes Konzept ist, bei dem Verbesserungen in einer Reihe von Bereichen erforderlich sind;

fordert alle beteiligten Parteien *auf*, auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen hinzuwirken, wonach ein traditioneller Friedenssicherungseinsatz binnen 30 Tagen und eine komplexe Mission binnen 90 Tagen nach Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats zur Festlegung ihres jeweiligen Mandats zu dislozieren ist;

begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, diese Fristen zugrunde zu legen, wenn er die Fähigkeit der vorhandenen Systeme bewertet, die Feldmissionen mit den erforderlichen personellen, materiellen, finanziellen und nachrichtentechnischen Ressourcen auszustatten;

begrüßt außerdem den Vorschlag der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese oder jegliche andere damit zusammenhängende Möglichkeit weiterzuverfolgen, mit der die Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen gesteigert werden können;

betont, dass das Sekretariat der Leitung eines Friedenssicherungseinsatzes strategische Anleitungen und Pläne zur frühzeitigen Erkennung und Überwindung von Problemen bei der Erfüllung des Mandats bereitstellen muss, und betont, dass solche Anleitungen in Zusammenarbeit mit der Missionsleitung auszuarbeiten sind;

begrüßt die Vorschläge der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen über die Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur raschen Verlegung von Militärpersonal, Zivilpolizei und sonstigem Personal, namentlich über das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich mit den derzeitigen und möglichen zukünftigen truppenstellenden Ländern darüber ins Benehmen zu setzen, wie dieses wichtige Ziel am besten erreicht werden kann;

verpflichtet sich, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungsfähigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen;

V

betont, dass das wirksamste Mittel, gewalttätige Konflikte zu vermeiden, die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Konflikte ist, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage eines starken Rechtsstaats und stabiler rechtsstaatlicher Institutionen, einschließlich der Achtung aller – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen wie kulturellen – Menschenrechte;

stimmt mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass jeder Schritt in Richtung auf die Armutsminderung und die Herbeiführung eines breit angelegten Wirtschaftswachstums auch ein Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung ist;

hebt die wichtige Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte *hervor* und sieht seinem diesbezüglichen Bericht, der den Mitgliedstaaten bis Mai 2001 vorzulegen ist, mit Interesse entgegen;

bekundet seine fortdauernde Bereitschaft, die Entsendung von Missionen des Rates, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten, zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Spannungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Rates abzugeben;

verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. November 1999³⁷² und 20. Juli 2000³⁷³ über die Verhütung bewaffneter Konflikte und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, häufiger Ermittlungsmissionen in Spannungsgebiete zu entsenden;

verweist außerdem auf seine Resolution 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht dem diesbezüglichen Anschlussbericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

bekräftigt, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zukommt, und schließt sich vorbehaltlos der dringenden Notwendigkeit der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen an;

fordert, dass seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 vollinhaltlich durchgeführt wird;

VI

begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Exekutivausschuss für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen, Friedenskonsolidierungsstrategien zu entwickeln und Programme zu ihrer Unterstützung durchzuführen, auszuarbeiten und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung auf diesem Plan beruhende Empfehlungen vorzulegen;

erkennt an, dass nachdrücklichere Maßnahmen zur Armutsminderung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums für den Erfolg der Friedenskonsolidierung wichtig sind;

betont in diesem Zusammenhang, dass die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme wirksamer koordiniert werden müssen und bekräftigt, dass eine angemessene und rasche Finanzierung dieser Programme für den Erfolg von Friedensprozessen entscheidend ist;

begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, bei der Vorlage künftiger Einsatzkonzepte klarer anzugeben, was das System der Vereinten Nationen unter Zuhilfenahme des vorhandenen Fachwissens in den Bereichen Zivilpolizei, Menschenrechte, Gleichstellung und Justiz tun kann, um die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtsinstitutionen vor Ort zu stärken;

VII

begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine Bedarfsanalyse in den Bereichen vorzunehmen, in denen der Entwurf eines einfachen, gemeinsamen Katalogs vorläufiger Strafprozessregeln durchführbar und sinnvoll wäre.

³⁷² S/PRST/1999/34.

³⁷³ S/PRST/2000/25.

KEIN AUSSTIEG OHNE STRATEGIE

Beschlüsse

Auf seiner 4223. Sitzung am 15. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belarus, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Kroatiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, Portugals, Ruandas, Singapurs, der Slowakei, Südafrikas und Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kein Ausstieg ohne Strategie

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. November 2000 (S/2000/1072)".

Am 30. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁴:

"Wie Ihnen bekannt ist, hat der Sicherheitsrat auf seiner 4223. Sitzung am 15. November 2000 den Punkt "Kein Ausstieg ohne Strategie" behandelt, der sich mit der Rolle des Rates bei der Schließung oder beim Übergang von Friedenssicherungseinheiten befasst, mit dem Ziel, diesen Prozess zu verbessern. Die Ratsmitglieder erachten diese Debatte als einen nützlichen Beitrag zu einer Frage, die weitere Untersuchungen verdient. Daher ersuchen sie Sie, dem Rat bis April 2001 unter Berücksichtigung der Aufgaben der verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf der 4223. Sitzung geäußerten Ansichten einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen, der eine Analyse und Empfehlungen enthält. In diesem Zusammenhang bitten die Ratsmitglieder die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung dieses Berichts zu erleichtern. Die Ratsmitglieder gehen davon aus, dass der Bericht angesichts des Interesses, das der Frage von den Mitgliedern der Vereinten Nationen auf breiter Ebene entgegengebracht wird, als ein Dokument der Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird."

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DER SALOMONEN BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 10. NOVEMBER 2000

Beschlüsse

Auf seiner 4224. Sitzung am 16. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Salomonen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Salomonen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2000 (S/2000/1088)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich das am 15. Oktober 2000 geschlossene Friedensabkommen von Townsville zur Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Malaita-Adler-Streitmacht und der Isatabu-Freiheitsbewegung und zur Wiederherstellung von Frieden und ethnischer Harmonie in den Salomonen³⁷⁶.

Der Rat legt allen Parteien nahe, bei der Förderung der Aussöhnung zusammenzuarbeiten, damit die Ziele des Friedensabkommens von Townsville erreicht werden

³⁷⁴ S/2000/1141.

³⁷⁵ S/PRST/2000/33.

³⁷⁶ S/2000/1088, Anlage.

können, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin im Einklang mit dem Friedensabkommen zusammenzuarbeiten, nämlich den Frieden und die ethnische Harmonie wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, auf den Einsatz von Waffengewalt und Gewalttätigkeit zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten durch Konsultationen und friedliche Verhandlungen beizulegen und ihre Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen.

Der Rat würdigt diejenigen Länder in der Region, die die Beilegung des Konflikts unterstützt haben, und begrüßt die im Friedensabkommen von Townsville vorgesehene Einsetzung der Internationalen Friedensüberwachungsgruppe, die aus unbewaffnetem Militärpersonal und Zivilpolizisten aus Australien und Neuseeland besteht, deren Auftrag auf dem Anhang II des genannten Abkommens beruht und dem die Parteien zugestimmt haben. Er ermutigt auch die anderen Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, an der Durchführung dieses Friedensabkommens mitzuwirken und dabei behilflich zu sein."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN GENERALSEKRETÄR

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4226. Sitzung am 17. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4226. Sitzung am 17. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Unterrichtung durch den Generalsekretär'.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung durch den Generalsekretär.

Die Ratsmitglieder und der Generalsekretär führten konstruktive Gespräche".

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 2000

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Am 30. November 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. November 2000 betreffend Ihre Absicht, das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Bougainville um weitere zwölf Monate zu verlängern³⁷⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

³⁷⁷ S/2000/1140.

³⁷⁸ S/2000/1139.

**DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES
WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat
auch 1992, 1998 und 1999 verabschiedet.]*

Beschlüsse

Auf seiner 4242. Sitzung am 6. Dezember 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hans Corell, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten, Rechtsberater, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4243. Sitzung am 6. Dezember 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der durch Hans Corell, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten, Rechtsberater, erfolgten Unterrichtung über die Folgemaßnahmen zu der Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die in vielen Regionen der Welt zu beobachtende Zunahme terroristischer Handlungen in allen ihren Erscheinungsformen. Der Rat verurteilt erneut alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden. Er begrüßt die Anstrengungen, welche die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unternehmen.

Der Rat fordert alle Staaten auf, vorrangig zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der bestehenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 und fordert alle Staaten zur vollinhaltlichen und raschen Anwendung ihrer Bestimmungen auf.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, namentlich auch auf der Grundlage der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, wie in seiner Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 vorgesehen, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

³⁷⁹ S/PRST/2000/38.

**DIE SITUATION IN GUINEA IM ANSCHLUSS AN DIE JÜNGSTEN ANGRIFFE
ENTLANG SEINER GRENZEN ZU LIBERIA UND SIERRA LEONE**

Beschluss

Auf seiner 4252. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea im Anschluss an die jüngsten Angriffe entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁰:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone.

Der Rat verurteilt aufs schärfste die jüngsten Einfälle in Guinea durch aus Liberia und Sierra Leone kommende Rebellengruppen, von denen Dörfer und Städte entlang der gesamten guineischen Grenze betroffen waren, namentlich Gueckedou am 6. Dezember 2000 und Kissidougou am 10. Dezember 2000. Der Rat beklagt, dass bei diesen Angriffen viele Menschen ums Leben gekommen sind, vor allem Zivilpersonen, und dass sie zu einem Exodus von Einheimischen und Flüchtlingen geführt haben, sodass sich die ohnehin sehr ernste humanitäre Lage weiter verschlimmert hat. Der Rat verurteilt außerdem die jüngste Plünderung der Einrichtungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen. Der Rat verlangt, dass allen Gewalttaten, insbesondere gegen Zivilpersonen, sowie der Infiltration der Vertriebenenlager durch bewaffnete Elemente sofort ein Ende gesetzt wird und dass diejenigen, die für die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Guineas. Er verleiht in dieser Hinsicht seiner ersten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach diesen Rebellengruppen militärische Unterstützung aus dem Ausland gewährt wird. Er fordert alle Staaten, insbesondere Liberia, auf, die Gewährung jeglicher militärischer Unterstützung dieser Art sowie alle Maßnahmen, die zur weiteren Destabilisierung der Situation an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnten, zu unterlassen. Der Rat fordert ferner alle Staaten in der Region auf, zu verhindern, dass bewaffnete Personen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf benachbarte Länder vorbereiten und durchführen.

Der Rat nimmt mit Interesse von den gemeinsamen Verpflichtungen Kenntnis, die Guinea, Liberia und Sierra Leone auf der am 15. und 16. Dezember 2000 in Bamako abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten eingegangen sind³⁸¹, und fordert sie auf, diese Verpflichtungen uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu erfüllen. Er würdigt erneut den gegenwärtigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Organisation selbst für die wichtige Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in den drei Ländern der Mano-Fluss-Union übernehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, zu prüfen, welche Unterstützung die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gewähren könnten, um die Sicherheit an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone zu gewährleisten, und dem Rat in diesem Zusammenhang so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten. Der Rat unterstützt den Aufruf der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dringend ein Treffen der

³⁸⁰ S/PRST/2000/41.

³⁸¹ S/2000/1201, Anlage.

Staatschefs Guineas, Liberias und Sierra Leones unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft und der Organisation der afrikanischen Einheit anzuberaumen.

Der Rat spricht der Regierung Guineas seinen tiefempfundenen Dank für die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen aus. Der Rat ist besorgt über die zunehmend feindselige Einstellung der örtlichen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen und fordert die Regierung Guineas nachdrücklich auf, umgehende Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung der flüchtlingsfeindlichen Einstellungen zu ergreifen.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über das Los aller derjenigen Ausdruck, die nach wie vor in einem Zustand der Unsicherheit leben, insbesondere der örtlichen Bevölkerung und der Zehntausende von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, die Fortsetzung der humanitären Hilfe sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig ein integriertes Vorgehen der Organisationen der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Regierung Guineas und mit Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ist. Der Rat ist der Auffassung, dass humanitäre Hilfe an sicheren Orten nicht nur vertriebenen Flüchtlingen und Guineern, sondern auch den nach Sierra Leone zurückkehrenden Flüchtlingen gewährt werden muss. Der Rat fordert den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Wiedereingliederungs- und Hilfsprogramme vorhanden sind und dass sie verstärkt werden, wo immer die Sicherheitslage in Sierra Leone dies zulässt. Er erkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es darum geht, die örtliche Bevölkerung, die Flüchtlinge und die Vertriebenen mit der so dringend benötigten humanitären Hilfe zu versorgen. Der Rat ist besorgt über die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone und Guinea tätigen humanitären Personals. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat bekräftigt außerdem, dass der zivile Charakter der Flüchtlingslager geachtet werden muss.

Der Rat begrüßt die vorgesehene Entsendung einer interinstitutionellen multidisziplinären Mission nach Westafrika, unterstützt ihre möglichst baldige Abreise in die Region und sieht mit Interesse ihrem Bericht und ihren Empfehlungen entgegen."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 17. Januar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁸²:

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁸³ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern nach dem Kein-Einwand-Verfahren kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: A. Peter van Walsum (Niederlande)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Ukraine

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Volodymyr Yu. Yel'chenko (Ukraine)
Stellvertretende Vorsitzende: Bangladesch und Jamaika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Saïd Ben Mustapha (Tunesien)
Stellvertretende Vorsitzende: Jamaika und Niederlande

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend Angola

Vorsitzender: Robert R. Fowler (Kanada)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Malaysia

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)
Stellvertretende Vorsitzende: Kanada und Tunesien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia

Vorsitzender: Martin Andjaba (Namibia)
Stellvertretende Vorsitzende: Kanada und Malaysia

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Anwarul Karim Chowdhury (Bangladesch)
Stellvertretende Vorsitzende: Mali und Namibia

³⁸² S/2000/27.

³⁸³ S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1160 (1998)

Vorsitzende: M. Patricia Durrant (Jamaika)
Stellvertretende Vorsitzende: Niederlande und Tunesien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Afghanistan

Vorsitzender: Arnoldo Manuel Listre (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Mali und Ukraine

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet."

Am 28. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁸⁴:

"1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Schreiben des Präsidenten vom 18. November 1999 an die neuen Ratsmitglieder, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung für den Zeitraum 2000-2001 gewählt wurden, und sind übereingekommen, dass die neu gewählten Ratsmitglieder auf ihr Ersuchen hin eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht (das heißt, ab dem 1. Dezember), als Beobachter an den informellen Konsultationen des Rates teilzunehmen, damit sie sich mit der Tätigkeit des Rates vertraut machen können.

2. Die Ratsmitglieder sind außerdem übereingekommen, dass jede dieser Delegationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf einer Seite des Konsultationssaals zugewiesen.

3. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Initiativen betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen fortsetzen."

Am 24. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁵:

"Mit Bezug auf das Dokument S/2000/40 vom 15. Februar 2000 mit dem Titel 'Kurzdarstellung des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und den jeweiligen Stand der Beratungen' sowie gemäß dem in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. August 1996³⁸⁶ beschriebenen Verfahren beehre ich mich, Sie von dem Wunsch der Ratsmitglieder zu unterrichten, den Punkt 'Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats' auf der Liste der Angelegenheiten zu belassen, mit denen der Rat befasst ist."

Am 31. März 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁸⁷:

"1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Schwierigkeiten und Störungen, die beim Abholen der Ausfertigungen von Erklärungen von außerhalb des Ratssaals verursacht werden, und geben bekannt, dass sie sich auf die folgenden Regelungen für die Verteilung von Erklärungen geeinigt haben:

³⁸⁴ S/2000/155.

³⁸⁵ S/2000/264.

³⁸⁶ S/1996/704.

³⁸⁷ S/2000/274.

a) Der Wortlaut der in den Ratssitzungen abgegebenen Erklärungen wird auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation vom Sekretariat innerhalb des Ratssaals an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt;

b) jede Delegation, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersucht, hat dem Sekretariat rechtzeitig vor der Abgabe ihrer Erklärung mindestens 200 Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Falls eine Delegation dem Sekretariat weniger als 200 Ausfertigungen ihrer Erklärung bereitstellt, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

2. Diese Regelung ist erschöpfend und ersetzt die gemäß der Mitteilung des Ratspräsidenten vom 23. März 1994³⁸⁸ vorgesehene Praxis.

3. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 17. April 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁸⁹:

"1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Mitteilung des Präsidenten vom 29. Januar 1999³⁹⁰, die eine Reihe praktischer Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen enthielt.

2. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den Arbeiten der Generalversammlung und stellen darüber hinaus fest, dass es eine ganze Reihe neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen zum Thema Sanktionen der Vereinten Nationen gibt, die es verdienen, von den Ratsmitgliedern behandelt zu werden. Insbesondere nehmen sie Kenntnis von den jüngsten Anstrengungen, die Deutschland, Kanada, die Schweiz, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und andere unternommen haben, um konkrete Berichte und Studien zu Aspekten der Sanktionen der Vereinten Nationen zu fördern.

3. Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Präsidenten vom 29. Januar 1999 und anderer einschlägiger Vorschläge und Empfehlungen, einschließlich der in Ziffer 2 genannten, haben die Ratsmitglieder beschlossen, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzusetzen, die allgemeine Empfehlungen erarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen verbessert werden kann. Die Arbeitsgruppe sollte das gesamte verfügbare Sachwissen auf dem Gebiet der Sanktionen nutzen können, unter anderem auch von Fall zu Fall durch die Anhörung von Experten. Die Arbeitsgruppe soll dem Rat über ihre Erkenntnisse bis zum 30. November 2000 Bericht erstatten.

4. Die informelle Arbeitsgruppe soll unter anderem die folgenden Fragen unter allen Aspekten prüfen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Sanktionen zu verbessern:

a) Arbeitsmethoden der Sanktionsausschüsse und Koordinierung zwischen den Ausschüssen;

b) Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen;

c) Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit regionalen und anderen internationalen Organisationen;

d) Konzeption der Sanktionsresolutionen, einschließlich der Bedingungen für die Beibehaltung/Aufhebung von Sanktionen;

³⁸⁸ S/1994/329.

³⁸⁹ S/2000/319.

³⁹⁰ S/1999/92.

- e) Berichte zur Vorab- und Nachbewertung sowie laufende Evaluierung der Sanktionsregimes;
- f) Überwachung und Durchsetzung von Sanktionen;
- g) unbeabsichtigte Auswirkungen von Sanktionen;
- h) Ausnahmen aus humanitären Gründen;
- i) gezielte Sanktionen;
- j) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Sanktionen;
- k) Umsetzung der Empfehlungen der genannten Mitteilung des Präsidenten.

5. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat, der informellen Arbeitsgruppe Dolmetschdienste für die sechs Arbeitssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen."

Am 13. Juli 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁹¹:

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁸³ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: Moctar Ouane (Mali)
Stellvertretende Vorsitzende: Kanada und Tunesien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1298 (2000) betreffend die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Tunesien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet."

Am 9. August 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁹²:

"Im Anschluss an die am 4. August 2000 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sehen dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen, der eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken, erwartungsvoll entgegen.

In dem Bewusstsein der wichtigen Aufgaben, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Friedenssicherung gegenübersehen, haben die Ratsmitglieder beschlossen, dass der Rat am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentreten wird, um das Thema "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Welt-

³⁹¹ S/2000/684.

³⁹² S/2000/772.

friedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika" zu behandeln.'

Die Ratsmitglieder sind davon überzeugt, dass eine solche Begegnung zu den Bemühungen um die Verwirklichung des wichtigsten Ziels des Millenniums-Gipfels, der Stärkung der Vereinten Nationen, einen wertvollen Beitrag leisten wird."

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch von 1946 bis 1950, 1952, 1955 bis 1958, 1960 bis 1968, 1970 bis 1981, 1983, 1984, 1990 bis 1994 und 1999 verabschiedet.*]

A. Antrag Tuvalu

Beschlüsse

Auf seiner 4093. Sitzung am 28. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹³ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichtserstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4103. Sitzung am 17. Februar 2000 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁴.

Resolution 1290 (2000) vom 17. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹³,

empfiehlt der Generalversammlung, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4103. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschluss

Ebenfalls auf der 4103. Sitzung gab Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1290 (2000) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich Tuvalu zu diesem historischen Anlass beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, dass sich Tuvalu feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

³⁹³ Siehe S/2000/5, Anlage.

³⁹⁴ S/2000/70.

³⁹⁵ S/PRST/2000/6.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem Tuvalu demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

B. Antrag der Bundesrepublik Jugoslawien

Beschlüsse

Auf seiner 4214. Sitzung am 31. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Bundesrepublik Jugoslawien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁶ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4215. Sitzung am 31. Oktober 2000 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Bundesrepublik Jugoslawien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁷.

Resolution 1326 (2000) vom 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Bundesrepublik Jugoslawien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁶,

empfiehlt der Generalversammlung, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4215. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluss

Ebenfalls auf der 4215. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1326 (2000) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹⁸:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich die Bundesrepublik Jugoslawien zu diesem historischen Anlass beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, dass sich die Bundesrepublik Jugoslawien feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Bundesrepublik Jugoslawien demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

³⁹⁶ S/2000/1043, Anlage.

³⁹⁷ S/2000/1051.

³⁹⁸ S/PRST/2000/30.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956 bis 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1993 bis 1996 und 1999 verabschiedet.*]

Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 2. März 2000 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 4107. Sitzung und die Generalversammlung auf der 90. Plenarsitzung ihrer vierundfünfzigsten Tagung Thomas Buergenthal (Vereinigte Staaten von Amerika) in den Internationalen Gerichtshof, um einen durch den Rücktritt von Richter Stephen Schwebel frei gewordenen Sitz zu besetzen.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 4150. Sitzung am 2. Juni 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994

verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4229. Sitzung am 21. November 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Richter Claude Jorda, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Richter Navanethem Pillay, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4240. Sitzung am 30. November 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. September 2000 (S/2000/865)".

**Resolution 1329 (2000)
vom 30. November 2000**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 955 (1994) vom 8. November 1994,

nach wie vor überzeugt, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,

sowie nach wie vor überzeugt, dass unter den besonderen Umständen in Ruanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu dem Prozess der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Ruanda und in der Region beiträgt,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁹⁹ sowie der beigefügten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Generalsekretär, datiert vom 12. Mai 2000, und des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, datiert vom 14. Juni 2000,

überzeugt, dass es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einzurichten und die Zahl der Richter in den Berufungskammern der Internationalen Strafgerichtshöfe zu erhöhen, damit die Gerichtshöfe ihre Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen können,

feststellend, dass bei der Verbesserung der Verfahren der Internationalen Strafgerichtshöfe bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, und davon überzeugt, dass ihre Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,

Kenntnis nehmend von der von den Internationalen Strafgerichtshöfen zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach vorzuziehen ist, dass die zivilen, militärischen und paramilitärischen Führer vor Gericht gestellt werden anstatt der nachgeordneten Beteiligten,

unter Hinweis darauf, dass die Internationalen Strafgerichtshöfe und die einzelstaatlichen Gerichte konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht besitzen, und feststellend, dass die Verfahrensordnung und die Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vorsehen, dass eine Strafkammer die Aufhebung einer Anklage beschließen kann, um einem einzelstaatlichen Gericht die Möglichkeit zu geben, sich mit dem betreffenden Fall zu befassen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien entsprechend der Anlage I des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 unternehmen, damit die zustän-

³⁹⁹ S/2000/865.

digen Organe der Vereinten Nationen beginnen können, sich eine verhältnismäßig genaue Vorstellung von der Dauer des Mandats des Gerichtshofs zu machen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzurichten und die Zahl der Mitglieder der Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu erhöhen, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 12, 13 und 14 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, und beschließt außerdem, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass so bald wie möglich zwei zusätzliche Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 12 Absatz 4 des Statuts dieses Gerichtshofs, dass diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und dass der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens vier und höchstens sechs Kandidaten aufstellen wird;

3. *beschließt ferner*, dass, sobald zwei Richter nach Ziffer 2 gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben, der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und mit Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien so bald wie möglich die notwendigen Maßnahmen ergreift, um zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter den Berufungskammern der Internationalen Gerichtshöfe zuzuteilen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen, für die möglichst baldige Wahl der 27 Ad-litem-Richter im Einklang mit Artikel 13 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die Berufungskammern sowie die damit verbundenen Büros des Anklägers, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Rat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit den Internationalen Strafgerichtshöfen und ihren Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) und den Statuten der Internationalen Strafgerichtshöfe voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die den Gerichtshöfen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags bereits gewährt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung sowie Vorschläge betreffend das Datum enthält, an dem die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien endet;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4240. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Artikel 12, 13 und 14 werden durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 13 bis

Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" bezeichnet) zu einem Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;
 - c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von

mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung 14 ständige Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;

b) innerhalb von 60 Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die

Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 13 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis *mutatis mutandis* dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen;
 - iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Anlage II

Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Artikel 11, 12 und 13 werden durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

2. Elf der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

3. Wird in den Kammern ein Sitz unter den Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

4. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 gewählten oder ernannten Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
5. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor der betreffenden Kammer leitet.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 4192. Sitzung am 31. August 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag⁴⁰⁰:

"Auf seiner 4192. Sitzung am 31. August 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1999 bis 15. Juni 2000. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

⁴⁰⁰ S/2000/839.

2000 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahr 2000 finden sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fifth Year*, 4087. bis 4253. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 2000 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen.....	4100.	9. Februar
Unterrichtung durch Carl Bildt, Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Balkan	4105.	28. Februar
Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen.....	4109.	9. März
Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen.....	4128.	17. April
Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze.....	4172.	17. Juli
Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika	4194.	7. September
Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage....	4204.	3. Oktober
Frauen und Frieden und Sicherheit	4208.	24. Oktober
Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs.....	4212.	31. Oktober
Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen	4219.	10. November
Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	4220.	13. November
Kein Ausstieg ohne Strategie.....	4223.	15. November
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Salomonen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2000.....	4224.	16. November
Unterrichtung durch den Generalsekretär	4226.	17. November
Die Situation in Guinea im Anschluss an die jüngsten Angriffe entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone	4252.	21. Dezember

Verzeichnis der 2000 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1285 (2000)	13. Januar	Die Situation in Kroatien	11
1286 (2000)	19. Januar	Die Situation in Burundi	49
1287 (2000)	31. Januar	Die Situation in Georgien	3
1288 (2000)	31. Januar	Die Situation im Nahen Osten	94
1289 (2000)	7. Februar	Die Situation in Sierra Leone.....	104
1290 (2000)	17. Februar	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Tuvalu).....	210
1291 (2000)	24. Februar	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	56
1292 (2000)	29. Februar	Die Situation betreffend Westsahara.....	139
1293 (2000)	31. März	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	76
1294 (2000)	13. April	Die Situation in Angola	41
1295 (2000)	18. April	Die Situation in Angola	42
1296 (2000)	19. April	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	135
1297 (2000)	12. Mai	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien.....	158
1298 (2000)	17. Mai	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien.....	159
1299 (2000)	19. Mai	Die Situation in Sierra Leone.....	109
1300 (2000)	31. Mai	Die Situation im Nahen Osten	98
1301 (2000)	31. Mai	Die Situation betreffend Westsahara.....	140
1302 (2000)	8. Juni	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	78
1303 (2000)	14. Juni	Die Situation in Zypern.....	169
1304 (2000)	16. Juni	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	66
1305 (2000)	21. Juni	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	16
1306 (2000)	5. Juli	Die Situation in Sierra Leone.....	111
1307 (2000)	13. Juli	Die Situation in Kroatien	13
1308 (2000)	17. Juli	Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze	173
1309 (2000)	25. Juli	Die Situation betreffend Westsahara.....	141
1310 (2000)	27. Juli	Die Situation im Nahen Osten	100
1311 (2000)	28. Juli	Die Situation in Georgien	7
1312 (2000)	31. Juli	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien.....	162
1313 (2000)	4. August	Die Situation in Sierra Leone.....	116
1314 (2000)	11. August	Kinder und bewaffnete Konflikte	180
1315 (2000)	14. August	Die Situation in Sierra Leone.....	117

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 2000

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1316 (2000)	23. August	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	70
1317 (2000)	5. September	Die Situation in Sierra Leone.....	120
1318 (2000)	7. September	Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, ins- besondere in Afrika.....	183
1319 (2000)	8. September	Die Situation in Osttimor	89
1320 (2000)	15. September	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien.....	164
1321 (2000)	20. September	Die Situation in Sierra Leone.....	120
1322 (2000)	7. Oktober	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage.....	189
1323 (2000)	13. Oktober	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	71
1324 (2000)	30. Oktober	Die Situation betreffend Westsahara.....	142
1325 (2000)	31. Oktober	Frauen und Frieden und Sicherheit	192
1326 (2000)	31. Oktober	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Bundesrepu- blik Jugoslawien).....	211
1327(2000)	13. November	Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	196
1328 (2000)	27. November	Die Situation im Nahen Osten	102
1329 (2000)	30. November	Internationaler Srafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien be- gangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humani- täre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Ja- nuar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeit- raums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völker- mord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	214
1330 (2000)	5. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	81
1331 (2000)	13. Dezember	Die Situation in Zypern.....	169
1332 (2000)	14. Dezember	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	72
1333 (2000)	19. Dezember	Die Situation in Afghanistan.....	35
1334 (2000)	22. Dezember	Die Situation in Sierra Leone.....	128

Verzeichnis der 2000 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
13. Januar	Förderung von Frieden und Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (S/PRST/2000/1)	29
26. Januar	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2000/2).....	54
31. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/3)	95
9. Februar	Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen (S/PRST/2000/4).....	129
10. Februar	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2000/5).....	132
17. Februar	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Tuvalu) (S/PRST/2000/6).....	210
9. März	Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen (S/PRST/2000/7)	144
15. März	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2000/8)	146
21. März	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/2000/9)	147
23. März	Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (S/PRST/2000/10)	150
29. März	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2000/11).....	153
7. April	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2000/12).....	32
20. April	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/13)	96
4. Mai	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2000/14).....	108
5. Mai	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2000/15).....	63
11. Mai	Die Situation in Georgien (S/PRST/2000/16)	5
12. Mai	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/2000/17)	148
23. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/18)	97
31. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/19)	98
2. Juni	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2000/20).....	64
18. Juni	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/21)	99
29. Juni	Die Situation in Somalia (S/PRST/2000/22)	171
13. Juli	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/PRST/2000/23)	21
17. Juli	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2000/24).....	115
20. Juli	Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte (S/PRST/2000/25)	175
3. August	Die Situation in Osttimor (S/PRST/2000/26).....	87
7. September	Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika (S/PRST/2000/28).....	186
29. September	Die Situation in Burundi (S/PRST/2000/29)	51

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 2000

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
31. Oktober	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Bundesrepublik Jugoslawien) (S/PRST/2000/30)	211
3. November	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2000/31).....	122
14. November	Die Situation in Georgien (S/PRST/2000/32)	9
16. November	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Salomonen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2000 (S/PRST/2000/33)	201
21. November	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien (S/PRST/2000/34).....	167
22. November	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2000/35).....	26
27. November	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2000/36)	103
29. November	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2000/37).....	154
6. Dezember	Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2000/38)	203
6. Dezember	Die Situation in Osttimor (S/PRST/2000/39)	92
19. Dezember	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2000/40).....	26
21. Dezember	Die Situation in Guinea im Anschluss an die jüngsten Angriffe entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone (S/PRST/2000/41)	204

